

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 26. JULI 1999

Nr. 30

Seite

Seite

Seite

### Hessischer Landtag

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 1999 ..... 2350

### Hessische Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung Konsularischer Ausweise ..... 2355

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises ..... 2355

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Murat Atanov, Generalkonsul der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main ..... 2356

Verleihung des Hessischen Verdienstordens ..... 2356

### Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. 1. 1990 in der Fassung der III. Änderung vom 14. 6. 1999 ..... 2356

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Materialwissenschaft zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. 1. 1990 in der Fassung vom 13. 12. 1993 ..... 2360

Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Lebensmitteltechnologie vom 14. 4. 1999; hier: Genehmigung ..... 2361

Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. 6. 1996; hier: Verlängerung der Genehmigung ..... 2376

### Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Neubau der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Fuldata, Ortsteil Ihringshausen, Landkreis Kassel — von Bau-km 0,0-53 bis Bau-km 3,4+90 (entspricht: von Netzknoten 4623 316 nach Netzknoten 4623 329, Stat. 2,182 bis Netzknoten 4623 331 nach Netzknoten 4623 330, Stat. 0,215) in den Gemarkungen Kassel und Wolfsanger der Stadt Kassel sowie Ihringshausen und Simmershausen der Gemeinde Fuldata ..... 2376

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 162 in der Gemarkung der Gemeinde Rasdorf, Ortsteil Setzelbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel ..... 2377

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten  
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Stillsetzung und Demontage der Prozessanlagen im Arbeitsraum A81.01.01.00 der Fertigungshalle 1, A81.01 ..... 2378

### Hessisches Sozialministerium

Neufassung der Richtlinien für das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ ..... 2378

Änderung der Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe“ ..... 2379

### Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verletzungen von Prozessgrundrechten gestützte Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil in einer Mietsache ..... 2380

### Die Regierungspräsidenten

#### DARMSTADT

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) ..... 2384

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) ..... 2387, 2388

### GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 6. 7. 1999 (Hadamar) ..... 2388

Vorhaben der Biologischen Analysensystem GmbH, Lich ..... 2388

Vorhaben der Philipps-Universität Marburg, Marburg ..... 2389

Vorhaben der Firma Industriebau- und Vermietungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart ..... 2390

Buchbesprechungen ..... 2390

Öffentlicher Anzeiger ..... 2392

### Andere Behörden und Körperschaften

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1998 ..... 2411

Landestierärztekammer Hessen, Niedernhausen; hier: Wahlen zur Delegiertenversammlung ..... 2412

Der Magistrat der Stadt Kassel; hier: Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 1 in der Stadt Kassel, kreisfreie Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel ..... 2413

Diakoniegesellschaft mbH für Hessen, Speyer; hier: Jahresabschluß 1998 ... 2413

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1998 ..... 2413

HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1998 ..... 2413

Öffentliche Ausschreibungen ..... 2413

Stellenausschreibungen ..... 2415

Die siebente Folge 1999 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

729

## HESSISCHER LANDTAG

**Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 1999**

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 1. Juli 1999 wird hiermit gemäß § 16 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes veröffentlicht.

Kassel, 6. Juli 1999 **Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag**  
104/2 — 1999

StAnz. 30/1999 S. 2350

**Urteil**  
**Im Namen des Volkes!**

In dem Verfahren zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 7. Februar 1999 hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1999 durch

Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Heitsch	als Vorsitzenden,
Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Tilmann	als weiteres Mitglied nach § 1 Wahlprüfungsgesetz
Landtagsabgeordneten Grüttnner	} als vom Landtag gewählte Mitglieder nach § 2 Wahlprüfungsgesetz
Landtagsabgeordneten Hahn	
Landtagsabgeordneten Schaub	

für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 7. Februar 1999 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

**Gründe:**

**A**  
**I.**

Am 7. Februar 1999 wurden die Abgeordneten für die 15. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Zu dieser Wahl hatte der Landeswahlausschuss mit Beschluss vom 8. Januar 1999 (StAnz. S. 195) gemäß § 28 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) 17 Landeslisten zugelassen. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Beschluss Bezug genommen. Nachdem der Landeswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 1999 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 15. Hessischen Landtag festgestellt hatte, gab der Landeswahlleiter gemäß § 68 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 164) das endgültige Wahlergebnis für das Land im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 1. März 1999 (Nr. 9, S. 637) öffentlich bekannt. Danach haben von 4.282.397 Wahlberechtigten 2.845.586 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben. Die Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen betrug 2.791.846 (98,1%), die Zahl der gültigen Landesstimmen 2.800.372 (98,4%). Es wurden 53.740 ungültige Wahlkreisstimmen (1,9%) und 45.214 ungültige Landesstimmen (1,6%) abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug 66,4%.

Auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen bzw. Wahlkreisbewerber entfielen folgende gültige Stimmen:

## a) Wahlkreisstimmen:

CDU	1.265.942
SPD	1.158.663
GRÜNE	168.325
F.D.P.	98.095
REP	79.273
Die Tierschutzpartei	2.056
DIE FRAUEN	1.745
PASS	95
DKP	1.181
BüSo	627
FWG	405
PBC	2.164
DHP	91

NATURGESETZ	1.515
ödp	138
NPD	2.231
BFB-Die Offensive	8.760
BPD	58
CHANCE	22
Dr. SCHRAPEL	221
FAMILIE	70
Helgoland	127
HESSEN VOR!	42

## b) Landesstimmen:

CDU	1.215.783	(43,4%)
SPD	1.102.544	(39,4%)
GRÜNE	201.194	( 7,2%)
F.D.P.	142.845	( 5,1%)
REP	75.114	( 2,7%)
Die Tierschutzpartei	12.856	( 0,5%)
DIE FRAUEN	6.691	( 0,2%)
PASS	1.909	( 0,1%)
DKP	3.881	( 0,1%)
BüSo	612	( 0,0%)
FWG	10.057	( 0,4%)
PBC	4.999	( 0,2%)
DHP	591	( 0,0%)
NATURGESETZ	2.499	( 0,1%)
ödp	2.053	( 0,1%)
NPD	5.933	( 0,2%)
BFB-Die Offensive	10.811	( 0,4%)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) erhielt 34 und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 21 Direktmandate aus den Wahlkreisen. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nahmen gemäß § 10 Abs. 1 LWG die CDU, die SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und die Freie Demokratische Partei (F.D.P.) teil. Die zugelassenen Landeslisten der übrigen Parteien und Wählergruppen blieben bei der Sitzverteilung nach Landesstimmen unberücksichtigt, weil auf sie nicht die erforderlichen fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen entfallen waren. Von den insgesamt 110 Sitzen des Hessischen Landtags entfielen demzufolge auf die CDU 50 Sitze, auf die SPD 46 Sitze, auf die GRÜNEN acht Sitze und auf die F.D.P. sechs Sitze.

**II.**

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Februar 1999 sind neun Einsprüche eingelegt worden, von denen zwei nach Eingang beim Hessischen Landtag und Weiterleitung an das Wahlprüfungsgericht zurückgenommen worden sind. Ferner liegen dem Wahlprüfungsgericht eine an den Kreiswahlleiter des (Bundes-)Wahlkreises 126 (Werra-Meißner-Kreis) gerichtete Beschwerde gegen einen Bescheid der Gemeinde Helsa über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 7. Februar 1999 und Eingaben von Frau Monika Frank aus Fulda brück an den Bürgermeister von Fulda brück und den Landeswahlleiter für Hessen vor; hierzu hat Frau Frank auf Antrag des Berichterstatters mit Schreiben vom 18. Mai 1999 mitgeteilt, dass sie diese Eingaben nicht als Einspruch im Sinne der §§ 6 und 7 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93, berichtigt S. 137), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 314), behandelt wissen will.

1. Mit Schreiben vom 8. Februar 1999, das am selben Tage per Telefax an den Magistrat der Stadt Langenselbold übermittelt worden und am 16. Februar 1999 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, haben Herr Fritz Reichert und Frau Isold Reichert Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegt, mit der Begründung, sie hätten Ende November 1999 den Magistrat der Stadt Langenselbold gebeten, ihnen die Unterlagen für die Briefwahl bis einschließlich 15. Mai 1999 an eine bestimmte Adresse in den USA zu senden. Da die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Hessischen Landtag vom 8. Februar 1999 nicht bei ihnen eingegangen seien, werde Widerspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt. Das Original dieser Telekopie ist durch den Magistrat der Stadt Langer

selbold mit folgendem Vermerk einer namentlich bezeichneten Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Langenselbold an den Kreiswahlleiter in Hanau weitergegeben worden:

„Die Briefwahlunterlagen an die Eheleute Reichert wurden von mir persönlich am 15. 1. 1999 per Luftpost am Langenselbolder Postschalter aufgegeben.“

2. Dem Wahlprüfungsgericht liegt ein am 5. Februar 1999 per Telefax an den Kreiswahlleiter des (Bundestags-)Wahlkreises 126 (Werra-Meißner-Kreis) übermitteltes Schreiben des Herrn Helmut E. Papke aus Unterlüß vor, mit dem er „Beschwerde“ gegen einen Bescheid der Gemeinde Helsa vom 1. Februar 1999 über seinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis vom 28. Januar 1999 zur Landtagswahl am 7. Februar 1999 eingelegt hat. Diese Beschwerde hat der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 9 mit Schreiben vom 8. Februar 1999 als Einspruch gewertet und „zuständigkeitshalber zur Entscheidung“ an den Präsidenten des Hessischen Landtags übersandt, wo sie am 11. Februar 1999 eingegangen ist. In der Begründung dieser Eingabe, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, verweist der Beschwerdeführer auf einen nicht beigefügten Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Gemeinde Helsa zur Bundestagswahl 1998. Dieser Einspruch gelte „auch für das in gleicher Weise unvollständige Wählerverzeichnis zur Wahl des Hessischen Landtages am 7. 2. 99“.
3. Mit Schreiben vom 8. Februar 1999, das am 23. Februar 1999 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat Herr Henning Mumm aus Frankfurt am Main bei der Hessischen Staatskanzlei Einspruch gegen die Landtagswahl vom 7. Februar 1999 eingelegt, den er aufgrund einer Eingangsbestätigung durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts mit Schreiben vom 9. März 1999 zurückgenommen hat. Begründet hat Herr Mumm seinen Einspruch damit, dass er bei der Stadtverwaltung in Frankfurt am Main angeforderte Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig vor einer am 5. Februar 1999 angetretenen Reise erhalten habe und daher wegen Abwesenheit vom Wohnort am Wahltag nicht an der Landtagswahl teilnehmen könne. Er habe die Briefwahlunterlagen bei seiner Rückkehr in die Wohnung am 7. Februar 1999 gegen 21.00 Uhr in seinem Briefkasten vorgefunden.
4. Mit einem am 23. Februar 1999 bei dem Hessischen Landtag eingegangenen Schreiben an den Landeswahlleiter für Hessen vom 16. Februar 1999 hat Frau Christa Zimmermann aus Hattersheim Einspruch gegen die Landtagswahl vom 7. Februar 1999 eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe ihren Wohnsitz am 13. November 1998 von Nordrhein-Westfalen nach Hattersheim verlegt und sei daher bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt gewesen. Gleichwohl habe sie — anders als ihr Ehemann, bei dem die Wohnsverhältnisse ähnlich gelagert seien — zunächst eine Wahlbenachrichtigung erhalten und sei erst auf Nachfrage aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden. Aufgrund dieses Vorganges könne nicht ausgeschlossen werden, dass andere, aus ähnlichen Gründen nicht wahlberechtigte Personen an der Landtagswahl teilgenommen hätten. Außerdem verweist die Einspruchsführerin auf ihr bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der elektronischen Stimmauswertung, die jedoch entdeckt und behoben worden seien. Ferner behauptet die Einspruchsführerin, eine im September 1998 aus der Nähe von Kassel zugezogene und ordnungsgemäß umgemeldete Bekannte habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten.
5. Mit Schreiben vom 7. Februar 1999, das beim Hessischen Landtag am 22. Februar 1999 eingegangen ist, hat Herr Peter Oswald aus Griesheim Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegt, den er mit einer am 17. Mai 1999 beim Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts eingegangenen Postkarte vom 12. Mai 1999 zurückgenommen hat. Herr Oswald hat geltend gemacht, er selbst habe an der Landtagswahl nicht teilgenommen, da er seine Stimme nicht habe abgeben dürfen, nachdem er mit einem Wahlschein und Personalausweis gegen 14.00 Uhr im Wahllokal für den Wahlbezirk 7 (Carlo-Mierendorff-Schule) erschienen sei. Ein Wahlhelfer habe seinen Wahlschein einbehalten, und er selbst habe unverrichteter Dinge das Wahllokal verlassen. Außerdem habe sein Cousin Oliver Oswald keine Wahlbenachrichtigung erhalten.
6. Mit Schreiben vom 10. Februar 1999, das durch den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 9 (Werra-Meißner-Kreis) an den Hessischen Landtag weitergeleitet worden und dort am 17. Februar 1999 eingegangen ist, hat Herr Ernst Füllgräbe aus Meißner Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegt, weil er am 5. Februar 1999 einer massiven Wahlbeeinträchtigung durch einen Herrn H.D. Müller bei der Durchführung der Briefwahl ausgesetzt gewesen sei. Auf Anfrage des Berichterstatters des Wahlprüfungsgerichts hat Herr Füllgräbe mit Schreiben vom 3. Juni 1999, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, den beanstandeten Vorgang näher erläutert.
7. Mit Schreiben vom 22. Februar 1999, das am 25. Februar 1999 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat Herr Dr. Michael Rose aus Frankfurt am Main Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Februar 1999 eingelegt. Er habe sich am 21. Januar 1999 rückwirkend zum 1. Oktober 1998 beim zuständigen Meldeamt mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main angemeldet. Sein Einspruch mit dem Ziel der Aufnahme in das bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main geführte Wählerverzeichnis wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 28. Januar 1999 mit der Begründung abgelehnt, dass er nicht mindestens drei Monate vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen gehabt habe. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde des Einspruchsführers wies der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise 34 bis 39 mit Bescheid vom 3. Februar 1999 mit der Begründung zurück, nach § 5 Abs. 3 LWO würden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl, d.h. am 3. Januar 1999, für eine Wohnung nach den Vorschriften des Melderechts angemeldet sind. Herr Dr. Rose habe gegenüber den Meldebehörden jedoch erst am 21. Januar 1999 seine frühere Nebenwohnung in Frankfurt am Main zur Hauptwohnung erklärt.
8. Mit Schreiben vom 23. Februar 1999, das am 1. März 1999 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat Herr Heinrich Schlüssler aus Wächtersbach unter Hinweis auf ein von ihm beim Staatsgerichtshof betriebenes Verfahren „nach Art. 146 bis Art. 148 der HV“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegt. In seinem Schreiben, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird, bittet er den Präsidenten des Hessischen Landtags, eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts darüber herbeizuführen, welche der „erneut gewählten Landtagsabgeordneten überhaupt noch auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung“ ständen „und in dieser Sache noch nicht Hoch- und Landesverrat sowie strafbare Handlungen nach §§ 81 ff. StGB begangen und sich auch noch nicht an diesen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen diesen Rechtsstaat beteiligt“ hätten.
9. Mit einem am 12. März 1999 beim Hessischen Landtag eingegangenen Schreiben hat der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 18 und 19 (Gießen I und Gießen II) ein Schreiben des Kreisvorstandes Gießen der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) vom 17. Februar 1999 vorgelegt, in dem um Überprüfung des Wahlergebnisses gebeten wurde. Der DKP-Kreisverband habe einen Anruf eines DKP-Wählers aus Bellersheim erhalten, der seine abgegebene Stimme in den veröffentlichten Wahlergebnissen (DKP: 0 Stimmen = 0,0%, Gießener Allgemeine Zeitung) vermisst habe. Dieser Einspruch ist von dem Kreiswahlleiter der Wahlkreise 18 und 19 mit Schreiben vom 24. Februar 1999 beschieden worden: eine Überprüfung der Niederschrift des Wahlvorstandes für die Wahlbezirke Bellersheim habe ergeben, dass dort tatsächlich keine gültige Landesstimme für die DKP eingetragen worden sei. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Stimmabgabe des betreffenden Bürgers ungültig gewesen sei. Eine etwaige Fehlbewertung einer gültigen Stimme könne nur noch auf Einspruch des betroffenen Wählers im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden, nachdem der Kreiswahlausschuss bereits das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis festgestellt habe.
10. Mit einem am 15. März 1999 beim Hessischen Landtag eingegangenen Schreiben vom 12. März 1999 hat der Landeswahlleiter für Hessen die schon erwähnten Eingaben von Frau Monika Frank aus Fulda von 20. Februar 1999 an den Bürgermeister von Fulda sowie vom 8. März 1999 an den Landeswahlleiter vorgelegt. Mit ihren Eingaben, die sie nicht als förmlichen Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl behandelt sehen möchte, wendet sich Frau Frank als Vorsitzende des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die nach ihrer Darstellung fehlerhafte Bekanntgabe des Stimmenanteils der GRÜNEN an den in Fulda abgegebenen Landesstimmen, der tatsächlich 5,5% betragen habe, im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt, den Fuldaer Nachrichten, jedoch mit 5,1% angegeben worden sei. Der Landeswahlleiter für Hessen hat Frau Frank mit Schreiben vom 12. März 1999 darauf hingewiesen, dass amtliche Bekanntmachungen der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl in § 68 LWO nur vorgelesen seien durch den Kreiswahlleiter hinsichtlich des Wahlkreisergebnisses und durch den Landeswahlleiter für das Landesergebnis; wegen der Einzelheiten wird auf dieses Schreiben Bezug genommen.
11. Mit Schreiben vom 9. März 1999, das am 11. März 1999 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat der Magistrat der

Stadt Kassel ein Schreiben des Herrn Marco Liebermann aus Kassel vorgelegt, mit dem dieser sich gegen den vermuteten Einsatz radierbarer Kopierstifte bei der Landtagswahl 1999 wendet. Er habe bei der Oberbürgermeisterwahl 1999 in Kassel festgestellt müssen, dass seinerzeit radierbare Kopierstifte verwendet worden seien, was er damals durch eine Radierprobe kontrolliert habe. Bei der Verwendung solcher Stifte sei dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, so dass er die Landtagswahl 1999 in den Gebieten, in denen diese Stifte verwendet worden seien, anfechte.

### III.

Der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts hat aufgrund der Sitzungsprotokolle des Landeswahlausschusses vom 8. Januar und 19. Februar 1999 und der veröffentlichten Ergebnisse dieser Sitzungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. Januar 1999 (S. 195 ff.) und vom 1. März 1999 (S. 637 ff.) die Zulassung der Landeslisten und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss stichprobenweise geprüft und keinen Grund zu Beanstandungen gefunden. Auf entsprechende Bitte des Berichterstatters des Wahlprüfungsgerichts hat der Landeswahlleiter für Hessen mit Schreiben vom 28. Mai 1999 (S. 7 ff.) auch zu der Frage Stellung genommen, wie viele Landesstimmen mindestens erforderlich gewesen wären, um eine andere Sitzverteilung herbeizuführen. Nach dieser Stellungnahme haben unter Berücksichtigung der vom Landeswahlausschuss ermittelten Verhältniszahlen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 LWG für die vier an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien (CDU 50,2321; SPD 45,5534; GRÜNE 8,3127 und F.D.P. 5,9019) bei der ganzzahligen Sitzverteilung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 LWG diese Parteien insgesamt 108 Mandate erhalten: die CDU 50, die SPD 45, die GRÜNEN 8 und die F.D.P. 5. Die beiden übrigen Sitze sind nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 LWG in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile verteilt worden. Den höchsten Zahlenbruchteil weist die F.D.P. mit 0,9019 auf, den nächst kleineren die SPD mit 0,5534. Diese beiden Parteien hätten das 109. und 110. Mandat erhalten; die GRÜNEN mit 0,3127 und die CDU mit 0,2321 seien leer ausgegangen. Für eine abweichende Sitzverteilung, die aufgrund der vom Landeswahlausschuss festgestellten Verhältniszahlen am ehesten von der SPD zu den GRÜNEN möglich wäre, wären demnach mindestens 2 914 Landesstimmen erforderlich.

Da die Einsprüche und Eingaben, die mit diesen Schriftstücken vorgelegten Behördenschreiben sowie die weiteren Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen ergebnisrelevanter Wahlfehler ergeben haben, hat der Berichterstatter — abweichend von der Praxis bei früheren Wahlprüfungsverfahren mit möglicherweise ergebnisrelevanten Einwänden gegen das Wahlverfahren — davon abgesehen, sich durch persönliche Einsichtnahme in weitere Wahlunterlagen und deren stichprobenhafte Kontrolle weitgehende Gewissheit über die Handhabung des Wahlverfahrens zu verschaffen. Auch das Wahlprüfungsgericht sieht keinen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen, da Zweifel an der ordnungsgemäßen Kontrolle der Wahlvorschläge und der festgestellten Wahlergebnisse durch den Landeswahlleiter für Hessen und den Landeswahlausschuss nicht bestehen.

### IV.

Der Präsident des Hessischen Landtags, der Hessische Minister des Innern und für Sport und der Landeswahlleiter für Hessen hatten Gelegenheit, sich gemäß § 14 des Wahlprüfungsgesetzes zum Sachverhalt des Wahlprüfungsverfahrens zu äußern, wie er sich aufgrund der Einsprüche, der sonstigen Eingaben und des Ergebnisses der Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen des Berichterstatters darstellt.

Der Präsident des Hessischen Landtags und der Minister des Innern und für Sport haben sich zur Sache nicht geäußert.

Der Landeswahlleiter hält die Landtagswahl für gültig und hat zu den Einsprüchen und Eingaben im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Einspruch der Eheleute Fritz und Isolde Reichert sei unbegründet, da sich aus dem dem Wahlprüfungsgericht vorliegenden Vermerk einer Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Langenselbold ergebe, dass sie persönlich die Briefwahlunterlagen am 15. Januar 1999 per Luftpost aufgegeben habe. Dies sei einer der frühest möglichen Termine für den Versand von Wahlunterlagen gewesen, weil die Stimmzettel erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge am 8. Januar 1999 in der zweiten Januarwoche gedruckt und an die Gemeinden verteilt worden seien. Damit habe die Gemeindebehörde ihre wahlrechtliche Verpflichtung aus § 15 Abs. 3 LWO erfüllt; das Transportrisiko, das sich hier offensichtlich verwirklicht habe, gehe nicht zu Lasten der Wahlorganisation, sondern falle in die Sphäre der Wahlberechtigten. Ein Wahlfehler liege insofern nicht vor.

Auch dem Einspruch von Herrn Helmut E. Papke liege kein Wahlfehler zu Grunde. So weit er sich gegen das Unterbleiben seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis wende, sei dieses Begehren unbegründet, da er nicht über eine Wohnung in Helsa verfüge, sondern dort bereits am 11. April 1997 von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet worden sei. Dementsprechend seien seine Rechtsbehelfe gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis schon für die Bundestagswahl 1998 vom Gemeindevorstand bzw. dem Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 126 zurückgewiesen worden. Sein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Landtagswahl sei bei der Gemeinde Helsa verspätet eingegangen und deshalb zu Recht zurückgewiesen worden; Gleiches gelte für die Zurückweisung seiner Beschwerde durch den zuständigen Kreiswahlleiter mit Bescheid vom 5. Februar 1999. Die außerdem von Herrn Papke an den Kreiswahlleiter in Eschwege gerichtete Beschwerde sei nicht beschieden worden; allerdings liege auch insofern kein Wahlfehler vor, da Herr Papke wohl irrtümlich davon ausgegangen sei, die Wahlkreise bei der Bundestags- und Landtagswahl seien identisch.

Auch dem inzwischen zurückgenommenen Einspruch von Herrn Henning Mumm liege kein Wahlfehler zu Grunde. Die per Telefax am 31. Januar 1999 (Sonntag) formlos beantragten Briefwahlunterlagen seien von der Stadtverwaltung Frankfurt am Main am 3. Februar 1999 zum Postversand gegeben worden. Da Herr Mumm sie nach der Rückkehr von seiner seit langem geplanten Reise am Abend des 7. Februar 1999, des Wahltags, in seinem Briefkasten vorgefunden habe, seien sie ihm offensichtlich auch noch vor dem Wahltag zugegangen. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren sei danach nicht erkennbar. Es zähle zu den von jedem Wahlberechtigten selbst zu verantwortenden Obliegenheiten, sich frühzeitig um Briefwahlunterlagen zu bemühen und dabei auch angemessene Bearbeitungs- und Postlaufzeiten einzuplanen; dies gelte jedenfalls dann, wenn die Abwesenheit am Wahltag — wie im vorliegenden Fall — schon lange vor dem Wahltag feststehe.

Auch der Einspruch von Frau Christa Zimmermann sei unbegründet, da sie die Drei-Monats-Frist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG nicht erfüllt habe und deshalb nicht wahlberechtigt gewesen sei. Ihre zu Unrecht erfolgte und noch vor der Wahl berichtigte Eintragung in das Wählerverzeichnis beruhe darauf, dass in die Berechnung der Drei-Monats-Frist irrtümlich auch die Zeit einbezogen worden sei, während der Frau Zimmermann mit einer Nebenwohnung in Hessen gemeldet war. Zu den weiteren von Frau Zimmermann vorgebrachten „Unregelmäßigkeiten“ könne mangelnder Substantiierung keine Stellung genommen werden. Dem — inzwischen zurückgenommenen — Einspruch des Herrn J. P. Oswald liegt nach Auffassung des Landeswahlleiters ein nicht ergebnisrelevanter Wahlfehler zu Grunde, weil Herr Oswald in Besitz eines Wahlscheins war, so dass er für die Stimmabgabe im Wahllokal einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis hatte. Gegen Abgabe des Wahlscheins beim Wahlvorstand hätte er allerdings zur Urnenwahl zugelassen werden können (§§ 11 Abs. 3 Nr. 1 LWG, 52 LWO), auch wenn der untere, für die Versicherung an Eides statt vorgesehene Teil abgeschnitten war. Dieser Wahlfehler habe keinen Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt.

Zu dem weiteren Vorbringen, sein Cousin Oliver Oswald aus Griesheim habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, habe die Stadt Griesheim mitgeteilt, dass der Betreffende im Wählerverzeichnis eingetragen sei und daher auch eine Wahlbenachrichtigung an ihn versandt worden sei. Probleme bei der postalischen Zustellung seien nicht bekannt geworden.

Auch dem Einspruch von Herrn Dr. Michael Rose liegt nach der Auffassung des Landeswahlleiters ein nicht ergebnisrelevanter Wahlfehler zu Grunde. Der Landeswahlleiter ist der Ansicht, Herr Dr. Rose hätte — seine Ausführungen zum tatsächlichen Wohnsitzwechsel unterstellt — auf seinen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG verlange als Voraussetzung des materiellen Landtagswahlrechts einen dreimonatigen Wohnsitz in Hessen. Sowohl nach einer bürgerlich-rechtlichen als auch nach einer melderechtlichen Betrachtung sei die Wohnsitzanforderung erfüllt, wenn sich jemand an einem Ort ständig niederlässt, um ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu machen. Dem wahlrechtlichen Wohnsitzbegriff liege — ausgehend von Art. 73 Abs. 1 IV — der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz zu Grunde, der in §§ 7 ff. BGB neben der Niederlassung an einem bestimmten Ort im Willen des Betroffenen voraussetze, diesen auch zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu machen. Er sei ausweislich des § 2 Abs. 1 Satz 1 LWG von den melderechtlichen Anforderungen an eine Hauptwohnung überlagert; auch danach komme es, jedenfalls grundsätzlich bzw. in Zweifelsfällen auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen an, allerdings mit der Besonderheit, dass dieser nach objektiven Kriterien zu bestimmen sei (§ 16 Abs. 2 HMG). Aufgrund dieser Zusammenhänge bestimme sich daher der wahlrechtliche Wohnsitz nach den tatsächlichen Wohnungsverhältnissen.

sen, wie sie in Anwendung des Melderechts festzustellen sind; auf den Willen des Betroffenen komme es dabei nicht an. Im vorliegenden Fall habe Herr Dr. Rose eine Hauptwohnung und damit seinen Wohnsitz bereits am 1. Oktober 1998, mithin länger als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWV erforderlich, in Hessen gehabt; dabei gehe man davon aus, dass die Meldung auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe. Dies sei allein schon deshalb anzunehmen, weil die Meldebehörde die Meldung in dieser Form entgegengenommen und im Melderegister gewahrt hat.

Der Einspruch des DKP-Kreisvorstands Gießen sei mangels Einspruchsbefugnis der Partei unzulässig. Im Übrigen sei der behauptete Wahlfehler nicht aufklärbar. Neben den Erklärungsmöglichkeiten, die der Kreiswahlleiter in seinem dem Wahlprüfungsgericht vorliegenden Schreiben vom 24. Februar 1999 aufzeige, müsse auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Angaben des Wählers gegenüber seiner Partei nicht der Wahrheit entsprechen. Mangels Ergebnisrelevanz könne dieser Vorgang die Gültigkeit der Wahl jedenfalls nicht in Frage stellen.

Die inzwischen zurückgezogene Eingabe von Frau Monika Frank bezüglich abweichender Wahlergebnisse in der Gemeinde Fulda-Brück beruhe offenbar auf einer unrichtigen Presseverlautbarung. Tatsächlich habe es weder hinsichtlich des vorläufigen noch des endgültigen amtlichen Ergebnisses aufklärungsbedürftige Abweichungen gegeben.

Der Einspruch von Herrn Marco Liebermann lässt nach Ansicht des Landeswahlleiters einen Wahlfehler nicht erkennen. In seiner Stellungnahme zitiert er dazu eine ihm vorliegende Mitteilung der Stadt Kassel, wonach in den allgemeinen Wahlbezirken der Stadt Kassel seit mindestens 20 Jahren Kopierstifte der Firma Eberhard Faber mit der Bezeichnung „702/Cop./weich, soft“ zur Kennzeichnung der Stimmzettel benutzt worden seien. Obgleich eine Radierung der mit diesen, äußerlich normalen Bleistiften ähnelnden Kopierstiften angebrachten Markierungen nicht möglich sei, habe man bei den Wahlen 1998/1999 aufgrund vermehrter Kritik aus den Reihen der Wählerschaft Stifte der Firma Faber Castell „9610/Document“ verwendet. Diese Stifte unterschieden sich von den bisherigen durch ihre bläuliche Farbe. Obgleich man nach wie vor der Ansicht sei, dass auch die bisherigen Stifte den Anforderungen genügen, habe man durch den Austausch weiteren Irritationen der Wählerinnen und Wähler vorbeugen wollen. Der Verdacht von Wahlmanipulationen, wie sie von Herrn Liebermann ausgesprochen worden seien, werde als unbegründet scharf zurückgewiesen.

Zu den Einsprüchen der Herren Ernst Füllgräbe und Heinrich Schlüssler hat sich der Landeswahlleiter für das Land Hessen nicht geäußert, da es insoweit an einem substantiierten Vortrag fehle.

## B

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 7. Februar 1999 ist gültig.

### I.

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229, berichtigt 3VBl. 1947 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. I S. 102) i. V. m. § 6 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz prüft das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag. Da gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 1999 Einsprüche eingelegt worden sind, var nach § 9 Wahlprüfungsgesetz das ordentliche Wahlprüfungsverfahren einzuleiten und über die Gültigkeit der Wahl aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

### II.

Jeder die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl noch die Prüfung von Amts wegen geben Veranlassung dazu, die Wahl insgesamt oder in einzelnen Wahlbezirken für ungültig zu erklären. Die Einsprüche erweisen sich teilweise als unzulässig, teilweise als zulässig, aber nicht begründet. So weit die mit den Einsprüchen geltend gemachten Beanstandungen der Sache nach ganz oder teilweise berechtigt sind, fehlt es bei den festgestellten Wahlfehlern in deren tatsächlicher oder möglicher Auswirkung auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag und damit an der nach Art. 78 Abs. 2 HV erforderlichen Erheblichkeit für den Wahlausgang. Entsprechendes gilt für die ergänzend im Hinblick auf § 6 Wahlprüfungsgesetz von Amts wegen durchgeführte Wahlprüfung.

### III.

Die Prüfung der nicht zurückgenommenen Einsprüche hat Folgendes ergeben:

Der Einspruch der Eheleute Reichert vom 8. Februar 1999 ist als solcher statthaft und auch im Übrigen zulässig. Zwar ist er bereits am 16. Februar 1999 und damit vor Beginn der Einspruchsfrist nach §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz

beim Hessischen Landtag eingegangen. Die Einspruchsfrist von einem Monat beginnt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die hier durch die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger Nr. 9 vom 1. März 1999 (S. 637) erfolgt ist. Das Wahlprüfungsgericht ist jedoch — seiner ständigen Rechtsprechung folgend (vgl. Urteile vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 63 [65]; Urteil vom 18. September 1995, StAnz. S. 4018 [4023]) — der Ansicht, dass eine Landtagswahl auch schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden kann, allerdings erst, sobald sie stattgefunden hat. Ähnlich wie bei verkündeten Gerichtsentscheidungen, die auch schon vor ihrer Zustellung Gegenstand einer Anfechtung sein können (Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., Rdnr. 19 vor § 124 m. w. N.), steht auch bei einer Wahl mit deren Abschluss das „Ziel“ der Wahlanfechtung fest. Ob dazu auch die Bekanntgabe eines vorläufigen Endergebnisses der Wahl durch den Landeswahlleiter notwendig ist, kann hier dahinstehen, da diese hier vor dem Eingang des Einspruchs bei dem Hessischen Landtag erfolgt ist.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, denn aus den von den Einspruchsführern vorgetragenen Tatsachen ergibt sich kein Wahlfehler. Aus dem auf der vorliegenden Kopie des Einspruchsschreibens der Eheleute Reichert angebrachten Vermerk einer Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Langenselbold geht hervor, dass die Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführer von dieser Mitarbeiterin persönlich am 15. Januar 1999 als Luftpostsendung an die Einspruchsführer abgesandt worden sind. Aus diesem Umstand und den dazu vom Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999 gegebenen Erläuterungen ist ersichtlich, dass der Magistrat als zuständige Gemeindebehörde die sich aus § 15 Abs. 3 LWO ergebenden Pflichten der Gemeinde bei der Behandlung der für die Einspruchsführer bestimmten Briefwahlunterlagen erfüllt hat. Das mit der Versendung von Briefwahlunterlagen verbundene Transportrisiko geht nicht zu Lasten der für die Wahlorganisation zuständigen Stellen, sondern liegt bei denjenigen Wählern, die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

Zu weitergehenden Ermittlungen hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabe der Briefwahlunterlagen zur Post hat das Wahlprüfungsgericht ebenso wie der Berichterstatter bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung keinen Anlass gesehen, da ein mandatsrelevanter Wahlfehler i. S. d. Art. 78 Abs. 2 HV selbst dann nicht vorliegen würde, wenn das Unterbleiben einer Stimmabgabe der Eheleute Reichert durch einen Wahlfehler verursacht worden wäre. Denn eine rechtzeitige gültige Stimmabgabe beider Einspruchsführer hätte die Mandatsverteilung im Hessischen Landtag nicht verändern können. Für eine andere Mandatsverteilung aufgrund der Landesstimmen wären nach den Ausführungen des Landeswahlleiters für Hessen in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999, der sich das Wahlprüfungsgericht insoweit anschließt, mindestens 2 914 Stimmen erforderlich gewesen. Im Wahlkreis 40 (Main-Kinzig I), zu dem Langenselbold gehört (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG), hat der gewählte Bewerber Lothar Klemm (SPD) 28 791 Wahlkreisstimmen und damit 711 Stimmen mehr als der Kandidat mit dem nächstniedrigeren Stimmresultat erhalten.

- Die von Herrn Helmut E. Papke am 5. Februar 1999 beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 126 (Werra-Meißner-Kreis) eingelegte Beschwerde dürfte, was das Wahlprüfungsgericht allerdings im Ergebnis offen lässt, nicht als Einspruch i. S. d. §§ 6 f. Wahlprüfungsgesetz anzusehen sein. Die nach § 9 Abs. 4 LWO zu beurteilende Beschwerde von Herrn Papke ist durch den Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 1 und 2 mit seinem durch den Landeswahlleiter mit dessen Stellungnahme vom 28. Mai 1999 in Kopie vorgelegten Bescheid vom 5. Februar 1999 als verspätet zurückgewiesen worden. Damit war das gemäß § 46 LWG selbständig neben dem Wahlprüfungsverfahren stehende Rechtsbehelfsverfahren nach § 9 LWO abgeschlossen. Um eine Behandlung seiner Eingabe als Einspruch im Wahlprüfungsverfahren zu erreichen, hätte er diesen Rechtsbehelf nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Wahlprüfungsgesetz einlegen müssen.

Das Beschwerdevorbringen des Herrn Papke gibt auch keinen Anlass zur Feststellung eines Wahlfehlers von Amts wegen, denn ein solcher liegt offensichtlich nicht vor. Nach den vom Kreiswahlleiter des (Bundestags-)Wahlkreises 126 in dessen Bescheid vom 21. September 1998 mitgeteilten Tatsachen hat Herr Papke seinen früheren Wohnsitz in Helsa spätestens im August 1997 aufgegeben und ist nach „Unbekannt“ abgemeldet worden. Er wohnt seither offenbar außerhalb Hessens und ist deshalb bei der Landtagswahl 1999 nicht wahlberechtigt gewesen.

3. Auch dem zulässigen Einspruch von Frau Christa Zimmermann aus Hattersheim liegt kein Wahlfehler zu Grunde. Wie sie selbst richtig dargestellt hat, war sie bei der Landtagswahl 1999 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LWG nicht wahlberechtigt, weil sie nicht mindestens drei Monate vor dem Wahltag ihren Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung in Hessen hatte. Nach Mitteilung des Landeswahlleiters beruhte die irrtümliche Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Hattersheim auf einer Fehlberechnung der Drei-Monats-Frist, in die versehentlich auch die Zeit einbezogen worden war, während der die Einspruchsführerin mit einer Nebenwohnung in Hessen gemeldet war. Dieser Fehler ist noch rechtzeitig vor der Wahl berichtigt worden und hat deshalb keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt. Die weiteren von der Einspruchsführerin geltend gemachten Bedenken — aufgetretene und gehobene Unregelmäßigkeiten bei der elektronischen Stimmauswertung und unterbliebene Wahlbenachrichtigung einer Bekannten — haben offenbar keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt und sind deswegen für die Wahlprüfung irrelevant.
4. Auch dem zulässigen Einspruch von Herrn Ernst Füllgräbe aus Meißner liegt kein Wahlfehler zu Grunde. Wie sich seinem erläuternden Schreiben vom 3. Juni 1999 entnehmen lässt, hat sich die von ihm beanstandete Behinderung bei der Briefwahl am 5. Februar 1999, dem Freitag vor der Landtagswahl, so abgespielt, dass Herr Füllgräbe beim Einwurf seines Wahlbriefs in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung durch den von ihm erwähnten Herrn Müller von hinten „angemostert“ wurde. Auch wenn es während dieses Vorgangs tatsächlich zu unangemessenen verbalen Ausfällen des vom Einspruchsführer als „Parlamentarvorsitzenden“ bezeichneten Herrn Müller gekommen sein sollte, ergibt sich aus der Darstellung in dem ergänzenden Schreiben vom 3. Juni 1999 doch, dass die Wahlhandlung selbst dadurch nicht beeinträchtigt war, da der Wahlbrief mit seinem offenbar vorher schon vorbereiteten Inhalt bestimmungsgemäß in den Machtbereich der Gemeindeverwaltung gelangt ist.

Weitergehende Ermittlungen zur Behandlung des Wahlbriefs des Einspruchsführers erübrigen sich, da insoweit keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Handhabung des Wahlrechts vorliegen und selbst bei fehlerhafter Behandlung der Stimmen des Einspruchsführers ein mandatsrelevanter Wahlfehler i. S. d. Art. 78 Abs. 2 HV nicht gegeben wäre. Denn die Landesstimme des Einspruchsführers würde — auch zusammen mit den Stimmen der weiteren Einspruchsführer — nicht zu einer Veränderung der Mandatsverteilung aufgrund der Landesstimmen führen können, weil dazu mindestens 2 914 Stimmen erforderlich wären (vgl. oben III. 1.). Entsprechendes gilt für die Wahlkreisstimme des Einspruchsführers. Denn in dem betroffenen Wahlkreis Nr. 10 (Rotenburg), zu dem die Gemeinde Meißner gehört (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG), hat der gewählte Bewerber Dieter Franz (SPD) 22 248 Stimmen und damit 5 508 Stimmen mehr als der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl erhalten.

5. Dem fristgerecht eingegangenen und auch im Übrigen zulässigen Einspruch des Herrn Dr. Michael Rose liegt aus den vom Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999 dargelegten Gründen ein nicht mandatsrelevanter Wahlfehler zu Grunde. Herr Dr. Rose war — seine Angaben zur Begründung des Wohnsitzes in Hessen als richtig unterstellt — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG materiell wahlberechtigt. Das Wahlprüfungsgericht teilt die Auffassung des Landeswahlleiters, dass dem materiellen Landtagswahlrecht — ausgehend von Art. 73 Abs. 1 HV — der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz zu Grunde liegt, der in §§ 7 ff. BGB neben der Niederlassung an einem bestimmten Ort auf den Willen des Betroffenen abstellt, diesen Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu machen. Auch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LWG kommt es in Zweifelsfällen auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen an, der allerdings — wie im Melderecht (vgl. § 16 Abs. 2 Hessisches Melderecht — HMG — vom 14. Juni 1982, GVBl. I S. 126, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998, GVBl. I S. 250) — nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist. Aufgrund dieses Zusammenwirkens des bürgerlich-rechtlichen und des melderechtlichen Wohnsitzbegriffes ist der wahlrechtliche Wohnsitz nach den tatsächlichen Wohnungsverhältnissen zu bestimmen, die in Anwendung des Melderechts festzustellen sind, ohne dass es dabei auf den Willen des Betroffenen ankommt. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 LWO, nach dem alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung nach den Vorschriften des Melderechts angemeldet sind, steht dem nicht entgegen. Diese Bestimmung regelt die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts und gibt, wie der Landeswahlleiter zutreffend ausgeführt hat, der Verwaltung lediglich die

Möglichkeit, sich für die Erstellung des Wählerverzeichnisses mit den Eintragungen im Melderegister zu begnügen. Eine Kontrolle und Berichtigung dieses Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte noch während der Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 10 Abs. 1 LWO mit dem Einspruch anstreben und erreichen, so weit die genannten Vorschriften zutreffend angewendet werden. Dies ist hier nicht geschehen.

Dieser Wahlfehler hat indessen keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis und ist daher nicht mandatsrelevant i. S. d. Art. 78 Abs. 2 HV. Denn aus den bereits dargelegten Gründen hätte eine Teilnahme des Einspruchsführers an der Wahl keine andere Mandatsverteilung aufgrund der Landesstimmen bewirken können. Auch die Wahlkreisstimme von Herrn Dr. Rose wäre nicht mandatsrelevant gewesen, weil im Wahlkreis 35 (Frankfurt am Main II), zu dem die Wohnung dieses Einspruchsführers gehört (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG und den Vermerk des Berichtstatters des Wahlprüfungsgerichts vom 15. Juni 1999 über eine Auskunft des zuständigen Wahlamts zur Zuordnung der Wohnung), die gewählte Bewerberin Heide Degen (CDU) 15 963 Wahlkreisstimmen und damit 938 Stimmen mehr als der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl erreicht hat.

6. Der fristgerecht eingegangene Einspruch des Herrn Heinrich Schlüssler ist nicht statthaft, weil er nicht die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag (§ 6 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz) betrifft und auch nicht die Frage aufwirft, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat (§ 6 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz). Mit seinen nicht näher substantiierten Mutmaßungen und Verdächtigungen macht der Einspruchsführer weder Wahlfehler geltend noch bezieht er sich auf eine Entscheidung des Landeswahlausschusses gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 LWG. Dieses sind aber die einzigen Gesichtspunkte, unter denen das Wahlprüfungsgericht auf Einspruch tätig werden kann.

Der Einspruch des Herrn Schlüssler gibt auch keine Veranlassung zu einer Überprüfung der angesprochenen Aspekte von Amts wegen, da die zur Begründung des Einspruchs vorgetragene Mutmaßung offensichtlich aus der Luft gegriffen und ohne sachlichen Gehalt sind.

7. Auch die Eingabe mit Schreiben des Kreisvorstandes Gießen der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) vom 17. Februar 1999 wäre als Einspruch unzulässig, wobei das Wahlprüfungsgericht Zweifel hegt, ob die Eingabe überhaupt als Einspruch gemeint war. Jedenfalls haben Parteien nach ständiger Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts (vgl. etwa Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 28. September 1982, StAnz. S. 1066 [1067] unter Hinweis auf das Urteil vom 29. Juni 1971, StAnz. S. 1337) kein Einspruchsrecht, weil nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz der Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahlen gemäß § 6 Wahlprüfungsgesetz jedem Wahlberechtigten zusteht. Parteien und Wählergruppen gehören als solche nicht zu den Wahlberechtigten.

Die Eingabe des DKP-Kreisvorstands gibt auch keine Veranlassung zu weiteren Nachforschungen von Amts wegen, weil der behauptete Wahlfehler nicht aufklärbar ist. Wie der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 18 und 19 (Gießen I und Gießen II) dem DKP-Kreisvorstand mit Schreiben vom 24. Februar 1999 mitgeteilt hat, hat eine Nachprüfung für den Wahlbezirk Belersheim ergeben, dass dort für die DKP tatsächlich keine gültige Landesstimme abgegeben worden ist. Im Übrigen wäre die Nichtberücksichtigung einer gültigen Wahlstimme für die DKP, die in beiden Wahlkreisen keine Wahlkreisandidaten aufgestellt hatte, bei der Mandatsverteilung nach Landesstimmen schon deshalb irrelevant, weil die DKP mit einem Stimmenanteil von 0,1% (3 881 Landesstimmen) bei dieser Sitzverteilung gemäß § 10 Abs. 1 LWG nicht zu berücksichtigen war.

8. Auch der fristgerecht eingegangene und im Übrigen statthafte Einspruch des Herrn Marco Liebermann aus Kassel gibt keine Veranlassung, die Landtagswahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich offensichtlich kein Wahlfehler. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers wäre selbst die Verwendung kopierbarer Schreibstifte in den Wahlzellen zulässig, da zum einen keine gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Vorgaben für die Beschaffenheit der in Wahlzellen zu verwendenden Schreibstifte bestehen und zum anderen die Bestimmungen über die Behandlung der Wahlumschläge und Stimmzettel sicherstellen, dass auch bei Verwendung kopierbarer Stifte die vom Einspruchsführer unterstellten Manipulationen, die im Übrigen gemäß § 107 a StGB strafbar wären, praktisch nahezu ausgeschlossen sind. § 40 Abs. 2 LWO schreibt lediglich vor, dass in der Wahlzelle „Schreibstifte bereitliegen“ sollen. Eine bestimmte Beschaffenheit dieser Stifte ist — abgesehen davon dass sie eine deutliche Kennzeichnung des Stimmzettels er

möglichen müssen — nicht erforderlich, weil die gekennzeichneten und gemäß § 49 Abs. 2 LWO in Wahlumschläge eingeleiteten Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung in der Wahlurne verbleiben (§§ 41 Abs. 1, 59 LWO) und danach während der gemäß § 31 LWG öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, die ohne Unterbrechung zu erfolgen hat (§ 58 LWO), ununterbrochen durch die Mitglieder des Wahlvorstands beaufsichtigt werden. Mit den übrigen Wahlunterlagen werden die Stimmzettel dann gemäß § 63 Abs. 1 LWO verpackt und versiegelt und später allenfalls noch zum Zwecke der Wahlprüfung in einem geordneten Verfahren bestimmten Funktionsträgern zugänglich gemacht. Dieses Verfahren sichert hinreichend den Schutz der Stimmzettel und der darauf angebrachten Kennzeichnungen vor nachträglichen Veränderungen, selbst wenn die zur Kennzeichnung verwendeten Schreibstifte nicht dokumentenecht sein sollten. Das Wahlprüfungsgericht braucht deshalb den diesbezüglichen Behauptungen des Einspruchsführers nicht nachzugehen.

## IV.

Auch die beiden zurückgenommenen Einsprüche des Herrn Henning Mumm aus Frankfurt am Main und des Herrn Peter Oswald aus Griesheim sowie die ausdrücklich nicht als Einspruch gewollte Eingabe von Frau Monika Frank aus Fuldabrück geben dem Wahlprüfungsgericht im Rahmen der Prüfung der Landtagswahl von Amts wegen keinen Anlass zu Beanstandungen.

1. Was die Rüge des Herrn Henning Mumm betrifft, er habe wegen einer am Wahltag anstehenden Reise angeforderte Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhalten und deshalb nicht an der Landtagswahl teilnehmen können, hat der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999 ergänzend mitgeteilt, die von Herrn Mumm am 31. Januar 1999 (Sonntag) formlos per Telefax beantragten Briefwahlunterlagen seien von der Stadtverwaltung Frankfurt am 3. Februar 1999 (Mittwoch) zum Postversand gegeben worden. Aufgrund der Tatsache, dass Herr Mumm diese Unterlagen am Abend des 7. Februar 1999, des Wahltags, in seinem Briefkasten vorgefunden hat, ist davon auszugehen, dass sie ihm rechtzeitig vor der Wahl zugegangen sind. Es wäre Sache des Einspruchsführers gewesen, im Hinblick auf seine seit längerem geplante Reise die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig anzufordern bzw. persönlich beim Wahlamt abzuholen, dass er noch rechtzeitig vor Beginn dieser Reise von der Möglichkeit der Briefwahl hätte Gebrauch machen können.
2. Dem inzwischen zurückgenommenen Einspruch des Herrn J. P. Oswald aus Griesheim liegt hingegen nach den dem Wahlprüfungsgericht verfügbaren Erkenntnisquellen ein Wahlfehler zu Grunde. Der Landeswahlleiter hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999 unter Hinweis auf einen gleichzeitig vorgelegten Vermerk des zuständigen Wahlvorstehers des Wahlbezirks 7 ergänzend mitgeteilt, der Einspruchsführer sei am Wahltag mit einem Wahlschein ohne dessen für die Versicherungen an Eides statt vorgesehenen unteren Teil im Wahllokal erschienen und habe seine Stimme abgeben wollen. Das Wahlprüfungsgericht teilt die Auffassung des Landeswahlleiters, dass der Einspruchsführer gegen Abgabe des Wahlscheins trotz des Sperrvermerks im Wählerverzeichnis gemäß §§ 11

Abs. 3 Nr. 2 LWG, 52 LWO zur Urnenwahl hätte zugelassen werden können, was offenbar weder der tätig gewordene Wahlvorsteher noch der von ihm geleitete Wahlvorstand in Betracht gezogen haben. Dieser Wahlfehler hat sich indessen nicht auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt. Was die Landesstimmen angeht, gilt auch hier das hierzu in Ziffer III.1. Gesagte. Auch die Wahlkreisstimme des Herrn Oswald wäre für die Mandatsverteilung nicht relevant gewesen. Denn im Wahlkreis 51 (Darmstadt-Dieburg I), zu dem Griesheim gehört (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG), hat der gewählte Bewerber Harald Polster (SPD) 23 633 Wahlkreisstimmen und damit 1 901 Stimmen mehr als der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl erhalten.

3. Den Schreiben von Frau Monika Frank an den Bürgermeister von Fuldabrück vom 20. Februar 1999 und an den Landeswahlleiter vom 8. März 1999 sind im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen keine Wahlfehler zu entnehmen. Die von Frau Frank dargestellte Veröffentlichungsspanne bei der Wiedergabe des Stimmenanteils ihrer Partei bei den Landesstimmen für die Gemeinde Fuldabrück ist keinem Wahlorgan zuzurechnen. Im Übrigen wären Unregelmäßigkeiten auf dieser Ebene ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Wie der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts Frau Frank bereits mit Schreiben vom 7. Mai 1999 mitgeteilt hat, wird die Gültigkeit der Landtagswahl insgesamt durch den von ihr dargestellten Sachverhalt schon deshalb nicht in Frage gestellt, weil die Vorschriften in §§ 34 ff. LWG bzw. in §§ 58 ff. LWO eine amtliche und verbindliche Feststellung des Stimmenanteils der Parteien in den Wahlkreisen oder gar für einzelne Gemeinden nicht vorsehen. Im Hinblick auf § 10 i. V. m. § 37 LWG ist der prozentuale Anteil der Parteien an den abgegebenen gültigen Landesstimmen lediglich durch den Landeswahlausschuss für die Verteilung der Sitze nach Landeslisten zu ermitteln, um auszuschließen, dass Parteien bei der Vergabe dieser Sitze berücksichtigt werden, die nicht mindestens 5% der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben. Selbst wenn mithin durch örtliche Stellen der Stimmenanteil einer Partei auf Gemeindeebene bei den Landesstimmen falsch bekannt gemacht worden sein sollte, würde dies die Gültigkeit der Wahl nicht in Frage stellen, wenn die Anzahl der für diese Partei und die übrigen Parteien abgegebenen Landesstimmen richtig festgestellt worden ist. Dies wird von Frau Frank nicht in Frage gestellt. Es ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte für einen derartigen Wahlfehler.

## V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat auch die von Amts wegen ergänzend durchgeführte weitere Überprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl nicht zur Feststellung i. S. d. Art. 78 Abs. 2 HV mandatsrelevanter Wahlfehler geführt, so dass die Wahl zum Hessischen Landtag vom 7. Februar 1999 durch Urteil für gültig zu erklären ist (§§ 9, 15 ff. Wahlprüfungsgesetz).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 19 Wahlprüfungsgesetz. Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (§ 17 Wahlprüfungsgesetz).

gez. Dr. Heitsch      gez. Tilmann  
gez. Grüttner      gez. Hahn      gez. Schaub

**HESSISCHE STAATSKANZLEI**

730

**Ungültigkeitserklärung Konsularischer Ausweise**

Die von der Hessischen Staatskanzlei am 13. Oktober 1998 ausgestellten weißen Konsularischen Ausweise Nr. 04682 von Herrn Bakhytzhon Issengaliev, ehemaliger Generalkonsul der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main, und Nr. 04683 von Frau Aliya Issengaliev, Ehefrau von Herrn Bakhytzhon Issengaliev, werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. Juli 1999

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 30/1999 S. 2355

731

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 4. März 1997 ausgestellte weiße Konsularische Ausweis Nr. 04465 von Frau Fatma Yilmaz, Ehefrau des Attaché İlhan Yilmaz des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. Juli 1999

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 30/1999 S. 2355

732

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Murat Atanov, Generalkonsul der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Murat Atanov am 17. Juni 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbereich umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Wiesbaden, 6. Juli 1999

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 30/1999 S. 2356

733

### Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 26. März 1999

Herrn Eckhard Bräutigam, Bürgermeister,  
Bad Emstal

Herrn Herbert Köhl, Dekan, Kelsterbach

Herrn Fritz Schubert, Bad Arolsen

Herrn Walter Rosenwald, Ministerialrat a. D.,  
Wiesbaden.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 315

StAnz. 30/1999 S. 2356

734

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der III. Änderung vom 14. Juni 1999

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Promotionsordnung vom 12. Januar 1990 (ABl. S. 658) in der Fassung der III. Änderung vom 14. Juni 1999. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 1.3 — 424/702 — 61

StAnz. 30/1999 S. 2356

#### § 1

#### Die Promotion

#### Promotionsrecht des Fachbereiches

(1) Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt verleihen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen (A) dieser Promotionsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche (B) die akademischen Grade

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das durch einen berufsqualifizierten Abschluß nachgewiesen wird, voraus.

(3) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Doktorand sein Gesuch um Annahme (§ 7) richtet. Der Promotionsausschuß des federführenden Fachbereichs wird für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt, dessen fachliche Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad.

#### § 2

#### Zuständigkeit

Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuß und die Prüfungskommission.

#### § 3

#### Promotionsausschuß

(1) Dem Promotionsausschuß gehören an:

- der Dekan oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
- als ständige Mitglieder mindestens drei Professoren;
- mindestens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (hilfsweise ein nichtpromovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme);
- ein Student mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 b) und c) werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Abs. 1 d) auf die Dauer eines Jahres bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme als Doktorand, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzenden, die Betreuer und die Referenten.

#### § 4

#### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- den Referenten der Dissertation sowie
- mindestens zwei weiteren Professoren, oder, wenn die Prüfung Nebenfächer umfaßt, je einem Professor dieser Fächer, sofern sie nicht von einem Referenten geprüft werden.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Prüfungskommission entspricht dem Prüfungsausschuß nach § 30 Abs. 5 HHG.

#### § 5

#### Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

(1) Jeder beschwerende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so hat der Dekan die Beratung des Fachbereichsrates herbeizuführen; an dessen Entscheidung ist das betreffende Gremium gebunden.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit es sich um Ermessensfragen der Beurteilung oder der Bewertung handelt.

(4) Den Widerspruchsbescheid erläßt der Präsident.

#### § 6

#### Gemeinsamer Promotionsausschuß mehrerer Fachbereiche

(1) Fachverwandte Fachbereiche können in ihren Besonderen Bestimmungen die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses vorsehen, wenn die Besonderen Bestimmungen inhaltsgleich sind.

(2) Für den gemeinsamen Promotionsausschuß gelten die Regelungen des § 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuß wechselt unter den Dekanen der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertreter im Turnus ihrer Amtszeit. Es können auch andere Regelungen vorgesehen werden.
- Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Be-

stellung ist in den besonderen Bestimmungen übereinstimmend zu regeln.

(3) Im übrigen werden die den Fachbereichsräten nach dieser Promotionsordnung obliegenden Entscheidungen jeweils von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs getroffen, bei dem der Bewerber die Promotion beantragt oder beantragen will.

## § 7

### Annahme als Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme als Doktorand. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorand ist in der Regel ein abgeschlossenes Universitätsstudium in dem Gebiet der Dissertation nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche, das durch das Zeugnis einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. Studiengänge, die der gleichen Rahmenprüfungsordnung der HRK/KMK unterliegen, gelten als Studiengänge im Gebiet der Dissertation und als entsprechende gleichwertige Studiengänge. Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden. Über die Gleichwertigkeit, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuß. Bei ausländischen Zeugnissen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber, die ein Universitätsstudium in einem anderen als in den Besonderen Ausführungsbestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorand angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und der Bewerber auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. In gleicher Weise entscheidet der Promotionsausschuß über etwaige Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können festlegen, daß § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend für Absolventen von solchen Studiengängen gelten, in denen ein formeller, von der Promotion unterschiedlicher Studienabschluß nicht möglich oder nicht üblich ist. Solche Bewerber können in Ausnahmefällen als Doktoranden angenommen werden, wenn der Promotionsausschuß zu der Feststellung gelangt, daß der Bewerber die für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Kenntnisse hat und aus seinen bisherigen Leistungen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist. Anspruch auf Zulassung zur Promotion besteht nicht.

(6) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können festlegen, daß in besonderen Ausnahmefällen Hochbegabte nach einem mindestens achtsemestrigen Universitätsstudium auch ohne Abschlußprüfung zur Promotion zugelassen werden; eine solche Regelung ist nicht möglich für solche Studenten, die zuvor bereits für einen anderen Studiengang immatrikuliert waren. Ein Anspruch auf Zulassung zur Promotion besteht nicht.

(7) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können regeln, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen.

Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

## § 8

### Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird eingeleitet durch ein schriftliches Gesuch des Doktoranden, das an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

- a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges
- b) die Dissertation, maschinengeschrieben, in mindestens drei Ausfertigungen

c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches

d) gegebenenfalls die Angabe der gewählten Nebenfächer.

(2) Bewerber, die die Bedingungen des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 erfüllen, können als unbetreuter Doktorand unmittelbar die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist, es sei denn, das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, ist im Fachbereich nicht hinreichend vertreten oder die ordnungsgemäße Anlage und Durchführung der Versuche und korrekte Ausführung der Arbeit ist nicht überprüfbar.

(3) Die Zahlung der Promotionsgebühr in Höhe von DM 200,— ist durch Vorlage der Quittung nachzuweisen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverteilung mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Ferner kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses bedürftigen Bewerbern, deren Begabung außergewöhnliche Promotionsleistungen erwarten läßt, auf Antrag die Gebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsurteils stunden und gegebenenfalls nachher ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Promotionsgesuch möglich.

(4) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuß solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

## § 9

### Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muß als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand in einer Fremdsprache einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die vom Erstreferenten zu genehmigen ist. Die Dissertation ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit — abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen — selbständig verfaßt hat.

(2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden gemeinschaftlich bearbeitet worden, ist für jeden von ihnen ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen. Die Einzelleistungen jedes Doktoranden müssen abgrenzbar und bewertbar sein. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 10

### Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines dem Fachbereich angehörenden oder entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professors angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch einen Honorar- oder Gastprofessor erfolgen. Der Betreffende soll die Vergabe des Dissertationsthemas (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig dem Dekan anzeigen. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand soll der Bewerber einen Vorschlag für einen Betreuer vorlegen. Die Stellungnahme des vorgeschlagenen Betreuers ist beizufügen. Der vorgeschlagene Betreuer hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Kann der Bewerber einen Betreuer nicht angeben, soll sich der Promotionsausschuß um einen Betreuer bemühen.

(3) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Professor Sorge zu tragen.

(4) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Falle gilt § 8 Abs. 2.

### § 11

#### Bestimmung der Referenten

(1) Aufgrund der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuß den Erstreferenten und mindestens einen Koreferenten für die Dissertation. Die Referenten sollen Professoren des promotionsführenden Fachbereiches sein.

(2) In begründeten Fällen können auch

- a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Gastprofessoren und Privatdozenten des Fachbereiches,
  - b) Professor eines anderen Fachbereiches,
  - c) Professor einer anderen Universität oder führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungsstätte zu Referenten bestellt werden.
- (3) Einer der Referenten muß in jedem Falle Professor des Fachbereiches sein.

(4) Bei Bestellung von Referenten nach Abs. 2 c) sollen in der Regel zwei Referenten dem promotionsführenden Fachbereich angehören.

(5) Der Kandidat kann Referenten vorschlagen.

### § 12

#### Gutachten

(1) Jeder Referent erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das er dem Dekan zuleitet. Er schlägt darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewertet er sie mit einer der folgenden Noten: „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

(2) Liegt das Gutachten innerhalb vier Monaten nach Bestellung der Referenten nicht vor, soll sich der Promotionsausschuß um Klärung bemühen.

(3) Der Dekan leitet alle Referentengutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren des promotionsführenden Fachbereiches, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(4) Die Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

(5) Der Doktorand hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Referenten, soweit es für die Vorbereitung seiner Prüfung erforderlich ist.

### § 13

#### Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist wird auf der Grundlage der Vorschläge der Referenten und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation von der Prüfungskommission entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Referenten und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Referenten bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Bei Annahme der Dissertation setzt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest. Bei Ablehnung der Dissertation wird dies dem Bewerber mit Begründung mitgeteilt. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches und kann nicht erneut zum Zwecke einer Promotion vorgelegt werden.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

### § 14

#### Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jeden Bewerber einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 3 (Inhaber nicht gleichwertiger Zeugnisse) kann der Promotionsausschuß beschließen, daß an die Stelle der Disputation die Fachprüfung tritt.

In den Fällen des § 7 Abs. 5 und Abs. 6 ist die Fachprüfung obligatorisch, wenn der Bewerber ein abgeschlossenes Universitätsstudium nicht nachweisen kann.

### § 15

#### Einladung zur Prüfung

Zur Prüfung werden persönlich eingeladen:

Der Präsident, der Vorsitzende des Senats und die Dekane aller Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt sowie sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses; im Falle der Disputation ferner die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professoren des Fachbereiches. Jeder Professor der Technischen Universität Darmstadt hat das Recht, als Gast bei der Prüfung anwesend zu sein. Im Falle der Fachprüfung können Kandidaten, die ihrerseits zur Prüfung anstehen, auf Antrag als Gast zugelassen werden, sofern der Doktorand dem nicht widerspricht.

### § 16

#### Disputation

(1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält der Bewerber einen öffentlichen Vortrag über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Professoren des Fachbereiches das Recht, Fragen zu stellen. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuß dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

### § 17

#### Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf das gesamte Fachgebiet der Dissertation einschließlich der Haupttatsachen aus den Randgebieten, die mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen; die Prüfung dauert in der Regel eine Stunde.

(2) Sofern die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche daneben Pflichtneben- oder Wahlnebenfächer vorsehen, soll die Dauer der Prüfung in den Nebenfächern zusammen etwa der Prüfungsdauer im Hauptfach entsprechen.

(3) Die Fachprüfung kann im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuß dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

### § 18

#### Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Fachbereiche sollen vorsehen, daß im Falle der Disputation (§ 16) alle Professoren des Fachbereiches an dieser Sitzung teilnehmen können.

(2) Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

„mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Referentengutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Im Anschluß an die Sitzung teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, daß das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt.

## § 19

**Prüfungsakten**

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 5 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 bleiben unberührt. Nach Abschluß des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

## § 20

**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 18 Abs. 3) zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Erstreferenten zu genehmigen.

(2) Die Publikation ist als Darmstädter Dissertation zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Auzugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wurde.

(3) Die Veröffentlichung kann auch in einer elektronischen Version erfolgen, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek eingeräumt wird.

In diesem Fall muß die Publikation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muß die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot.

## § 21

**Pflichtexemplare**

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, dem Fachbereich innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die in § 22 bestimmte Zahl von Exemplaren der Dissertation als Pflichtexemplare abzuliefern, die der Universität überlassen bleiben. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuß auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Frist auf eine Gesamtdauer von höchstens fünf Jahren ist in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist garantiert.

(2) Kommt der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand die Auflagen nach § 18 Abs. 3 nicht erfüllt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort des Bewerbers, sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Referenten, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer D 17 anzugeben. Für Titelblatt und sonstige ergänzende Angaben ist Maschinenschrift zulässig. Wird die Dissertation als Stück einer Reihe veröffentlicht, ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel der Reihe mit Zählung anzugeben. Auf Antrag ist der Doktorand bzw. die Doktorandin von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in den Pflichtexemplaren aufzuführen, zu befreien.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, daß eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation eingereicht werden muß.

## § 22

**Anzahl der Pflichtexemplare**

(1) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt:

- a) 60 Exemplare bei der Promotion zum Dr.-Ing. und zum Dr. rer. nat. beziehungsweise 100 Exemplare bei der Promotion zum Dr. rer. pol. und Dr. phil., falls die Veröffentlichung im Eigen- druck erfolgt. Der Doktorand überträgt der Technischen Uni-

versität Darmstadt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- b) Sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.
- c) Sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder ein Hochschulinstitut oder vergleichbares Gremium, das eine Schriftenreihe herausgibt, die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Im Falle dieser Form der Veröffentlichung reicht es abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die durch den Buchhandel verbreiteten Exemplare aus, wenn auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Hochschulkennziffer D 17 ausgewiesen ist.
- Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich eine angemessene Anzahl von Exemplaren an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt für Tauschzwecke abzugeben. Bei der Festsetzung der Anzahl ist vor allem die Höhe des Zuschusses zu berücksichtigen.
- d) Acht Exemplare der ungekürzten Fassung in kopierfähiger Maschinenschrift sowie sechs Exemplare der Veröffentlichung bei auszugsweisem Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- e) Bei Verbreitung in Form von Mikrofilm sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm. Im Falle dieser Form der Veröffentlichung überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die technischen Richtlinien für die Herstellung von Dissertationen, die in Form von Mikrofilm veröffentlicht werden, sind zu beachten.
- f) Bei Verbreitung als elektronische Version über die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift.

(2) Von den Pflichtexemplaren erhält die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt im Falle des Abs. 1 a) 40 Exemplare bei der Promotion zum Dr.-Ing. und zum Dr. rer. nat. beziehungsweise 80 Exemplare bei der Promotion zum Dr. rer. pol. und zum Dr. phil., in den Fällen der Absätze 1 b), 1 c) und 1 f) drei Exemplare, im Falle des Abs. 1 d) vier Exemplare der ungekürzten Fassung und ein Exemplar der Veröffentlichung, im Falle des Abs. 1 e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie 50 Kopien in Form von Mikrofilm.

(3) Die nach Abs. 1 a) einzureichenden Pflichtexemplare sowie die maschinenschriftlichen Exemplare nach Abs. 1 d), 1 e) und 1 f) müssen gedruckt oder mit einem Kopierverfahren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt sein. Die Exemplare müssen gebunden sein.

(4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können die Veröffentlichungsmöglichkeit nach Abs. 1 d) ausschließen.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation in einer Fremdsprache treffen.

## § 23

**Vollzug der Promotion**

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Fachbereich eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und des Senats ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb der Frist des § 21 Abs. 1 — die Dissertation veröffentlicht wird und — die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt.

Kommt der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die §§ 21 Abs. 2 und 26 Abs. 2 entsprechend.

## § 24

**Doktorurkunde**

Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans des Fachbereiches und des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

## Technische Universität Darmstadt

## Urkunde

Während der Amtszeit des Präsidenten .....  
und des Dekans .....  
verleiht der Fachbereich .....

durch diese Urkunde

Herrn/Frau .....  
geboren am ..... in .....

den akademischen Grad eines

DOKTORS (Dr. ....)  
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter  
Mitwirkung der Referenten .....

durch seine/ihre Dissertation

und durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Be-  
fähigkeit erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

Darmstadt, den .....

Der Präsident

Der Dekan

(Siegel)

## § 25

## Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dis-  
sertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage  
einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens  
nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an;  
dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Uni-  
versität gescheitert ist.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wie-  
derholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden,  
und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der  
nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen  
kann die Frist auf Antrag des Bewerbers verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Ein-  
lieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promo-  
tionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotions-  
ausschuß, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wie-  
derholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn  
die Promotion gemäß § 26 nicht vollzogen oder dem Promovierten  
der Doktorgrad entzogen wurde.

## § 26

## Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, daß  
wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irr-  
tümlich als gegeben angenommen worden sind oder daß der Be-  
werber bei seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täu-  
schung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion  
verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entzie-  
hung des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akade-  
mischer Grade vom 7. Juni 1939 (GVBl. II, 17 — 15). Die Rückgabe  
der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hes-  
sischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976  
(GVBl. I. S. 454).

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des  
Doktorgrades ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen  
Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu  
äußern.

## § 27

## Ehrenpromotion

(1) Auf übereinstimmenden Beschluß eines oder mehrerer Fachbe-  
reiche sowie des Senats kann an Persönlichkeiten, die sich durch  
ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen besondere  
Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende  
Würde Ehren halber verliehen werden:

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.)

Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.)

Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)

Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.)

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung ei-  
ner hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste  
hervorgehoben sind.

## § 28

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-  
chung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzei-  
tig treten die Allgemeinen Bestimmungen vom 12. Januar 1990  
(Amtsblatt 1990, S. 658) in der Fassung der II. Änderung vom  
13. Dezember 1993 (Amtsblatt 1994, S. 192), außer Kraft. Die bei  
Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eingeleiteten Pro-  
motionsverfahren werden nach der bisherigen Promotionsordnung  
abgewickelt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in  
Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entge-  
genstehen.

Darmstadt, 14. Juni 1999

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner

735

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Materialwis-  
senschaft zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promo-  
tionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom  
12. Januar 1990 in der Fassung vom 13. Dezember 1993**

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes geneh-  
mige ich die o. a. Promotionsordnung vom 12. Januar 1990  
(Abl. S. 658) in der Fassung vom 13. Dezember 1993. Sie wird hier-  
mit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Juli 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 1.3 — 424/702 (21) — 7

StAnz. 30/1999 S. 2360

## 1. Zu § 1 Abs. 1

(1) Der Fachbereich verleiht die akademischen Grade Doktor-  
Ingenieur (Dr.-Ing.) und Doctor rerum naturalium (Dr. rer.  
nat.). Entscheidend für den zu verleihenden Grad ist neben der  
Problemstellung der Dissertation auch die Ausrichtung des  
wissenschaftlichen Studiums, das der Promotion vorausging.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet auf Antrag des Dok-  
toranden über den zu verleihenden akademischen Grad. Der  
Antrag ist spätestens mit dem Promotionsgesuch (§ 8 Abs. 1 der  
Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung) vorzulegen.  
Vor einer vom Antrag des Doktoranden abweichenden  
Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Antragstel-  
ler Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Promotions-  
ausschuß kann eine Frist zur Stellungnahme festsetzen.

## 2. Zu § 4 Abs. 1

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- dem Dekan als Vorsitzenden oder seinem Vertreter, im Ver-  
hinderungsfall einem vom Dekan benannten Professor des  
Fachbereichs,
- den Referenten,
- einem weiteren Professor des Fachbereichs Materialwissen-  
schaft,
- einem Professor aus einem naturwissenschaftlichen Fach-  
bereich oder einem Professor aus einem Fachbereich der In-  
genieurwissenschaften.

## 3. Zu § 7 Abs. 3

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist in der Regel  
der Abschluß eines naturwissenschaftlichen oder ingenieur-  
wissenschaftlichen Universitätsstudiengangs. Im Einzelfall  
entscheidet der Promotionsausschuß.

## 4. Zu § 7 Abs. 7

Der Promotionsausschuß entscheidet über die direkte Zulas-  
sung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen aus  
einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung  
zum Promotionsstudium. Der Antrag des Bewerbers (§ 7 Abs. 1)  
muß von zwei Professoren aus dem Fachbereich Materialwis-  
senschaft durch schriftliche Gutachten unterstützt werden.  
Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion  
mit Auflagen zur Sicherstellung der Befähigung zur wissen-  
schaftlichen Arbeit verbinden. Diese Auflagen müssen späte-  
stens in dem Semester, das der Einleitung des Promotionsver-  
fahrens vorausgeht, erfüllt sein.

## 5. Zu § 22 Abs. 5

Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen die Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache zulassen.

## 6. Zu § 28

Die Änderungen der Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen treten die Besonderen Bestimmungen vom 16. Januar 1991 (Amtsblatt 4/91, S. 276) zuletzt geändert am 12. Juli 1994, außer Kraft.

Darmstadt, 5. Februar 1998

Prof. Dr.-Ing. Horst Hahn  
Dekan des Fachbereichs Materialwissenschaften

736

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Lebensmitteltechnologie vom 14. April 1999;

hier: Genehmigung

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 14. April 1999 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 1. Juli 1999

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 2.2 — 486/377 (1) — 12  
StAnz. 30/1999 S. 2361

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Berufspraktisches Studiensemester
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission

##### II. Abschnitt: Prüfungs-, und Studienleistungen

- § 8 Meldung zu den Leistungsnachweisen, Meldefristen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 a Freiversuch
- § 14 Anrechenbarkeit von Leistungen anderer Hochschulen
- § 15 Studienleistungen des Grundstudiums

##### III. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 16 Ziel der Diplomvorprüfung
- § 17 Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung
- § 18 Zeugnis der Diplomvorprüfung

##### IV. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 19 Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums
- § 20 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 23 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 ECTS
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 28 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Diplomzeugnis
- § 31 Diplom-Urkunde

##### V. Abschnitt: Einstufungsprüfung

- § 32 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 33 Durchführung der Einstufungsprüfung

##### VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 37 Aufhebung des alten Rechts
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Inkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1 a: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester
- Anlage 1 b: Praktikantenvertrag für das Berufspraktische Studiensemester
- Anlage 2: Ordnung für das Grundpraktikum
- Anlage 3: Lehrinhalte von Studienleistungen des Grundstudiums
- Anlage 4: Lehrinhalte von Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- Anlage 5: Lehrinhalte von Studienleistungen des Hauptstudiums
- Anlage 6: Lehrinhalte von Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

#### I.

##### Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung im Fachbereich Lebensmitteltechnologie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

#### § 2

##### Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienstzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluß beträgt in der Regel (Regelstudienzeit) acht Semester einschließlich eines Prüfungssemesters.
- (2) Das Studium gliedert sich wie folgt:
  - ein Grundstudium von drei Semestern
  - ein Hauptstudium von vier Semestern einschließlich eines im fünften Semester abzuleistenden Berufspraktischen Studiensemesters (BPS) und
  - ein Prüfungssemester
- (3) Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters sind in der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (Anlagen 1 a und 1 b) geregelt.
- (4) Bis zur Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester muss ein 12-wöchiges Grundpraktikum absolviert werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das Grundpraktikum (Anlage 2).
- (5) Das Fachstudium umfasst 155 Semesterwochenstunden.
- (6) Eine kürzere Studienstzeit ist zulässig, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

#### § 4

##### Berufspraktisches Studiensemester

Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist neben den entsprechenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktischen Studiensemesters nachzuweisen. Das Nähere regelt die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (Anlagen 1 a und 1 b).

## § 5

## Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet. Es unterhält ein Sekretariat.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Für die Organisation des Prüfungswesens ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt zuständig.
- (4) Das Prüfungsamt veröffentlicht die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Termine für die Meldung zu den Prüfungsleistungen und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

## § 6

## Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er ist das für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich zuständige Gremium; außerdem beschließt er über die Anerkennung des Berufspraktischen Studiensemesters nach § 4. Darüber hinaus obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Bestellung der Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer (Prüfungskommission) und ihre Bekanntmachung,
  2. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe,
  3. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
  4. Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung des Fachbereichs,
  5. Äquivalenzanerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden,
  6. Anrechnung von Praktika, die außerhalb des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. eine Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende des Fachbereichs; sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter gewählt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die Professorinnen oder Professoren für zwei Jahre und die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen, sofern sie nicht selbst als Studierende zu diesen Prüfungen zugelassen worden sind.

## § 7

## Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die mündlichen Prüfungsleistungen eine Prüfungskommission. Ihr gehören mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder eine Prüferin oder Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. An den Vorschlag ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden. Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung der Mitglieder der Prüfungskommission seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

- (3) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Als Prüferin oder Prüfer soll nur bestellt werden, wer im Fachbereich in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommission mindestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungstermin durch Aushang im Fachbereich bekannt.

- (5) § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

## II.

## Prüfungs- und Studienleistungen

## § 8

## Meldung zu den Leistungsnachweisen, Meldefristen

- (1) Die Prüfungs- und Studienleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums werden studienbegleitend erbracht. Die erforderlichen Leistungen sollen bis zum Ende des dritten bzw. des siebten Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Zur Ablegung einer jeglichen Leistung ist eine Anmeldung bis zu dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Termin erforderlich. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt beim Prüfungsamt der Fachhochschule. Die Anmeldung zu den Studienleistungen erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Die Folgen des Nichterscheins bei Prüfungsleistungen regelt § 12.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich beim Prüfungsausschuss zur Diplomarbeit an. Bei der Meldung muss die Kandidatin oder der Kandidat im Fachbereich Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda eingeschrieben sein. Die weiteren Regelungen sind in §§ 22 ff. enthalten.
- (4) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums.

## § 9

## Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in den Prüfungsfächern zu erbringen. In der Prüfung wird exemplarisch der Stoff des entsprechenden Faches einschließlich der relevanten Grundlagen geprüft. Die Prüfungen finden daher am Ende des jeweiligen Semesters statt. Die Form, in der eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, ergibt sich aus den §§ 17 und 21.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungskommission eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abnehmen.
- (3) In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die für eine Klausur zur Verfügung gestellte Zeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden.
- (4) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Fall der Wiederholung oder aber auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in einem von ihr oder ihm vorgeschlagenen Vertiefungsgebiet geprüft zu werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## § 10

### Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind der Eigen- und der Fremdkontrolle dienende Leistungsnachweise, die während des Studiums zu erwerben sind. Eine Leistung umfasst eine exemplarische Prüfung des Stoffes des entsprechenden Faches einschließlich der relevanten Grundlagen. Eine Studienleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Sie ist unbeschränkt wiederholbar.

(2) Studienleistungen können durch

- Fachgespräche
- Klausuren
- Seminarvorträge
- Schriftliche Ausarbeitungen
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen erbracht werden.

Die Dauer eines Fachgesprächs soll je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die für eine Klausur zur Verfügung gestellte Zeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden. Welche Formen des Leistungsnachweises jeweils gewählt werden, bestimmt die Lehrende oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, an dessen Ende die Studienleistung erbracht werden soll.

(3) Die im Grund- und Hauptstudium zu erbringenden Studienleistungen sind in den §§ 15 und 20 festgelegt.

(4) Die Ableistung der Studienleistungen des sechsten und siebten Fachsemesters nach der Studienordnung setzt das Zeugnis der Diplomvorprüfung voraus.

## § 11

### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Studienleistung aus mehreren Leistungsnachweisen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Leistungsnachweise. Hierbei muß jede einzelne Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Noten lauten:

- |                                         |                     |
|-----------------------------------------|---------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |

(3) Bei Bildung der Note gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Mittel:

- 75% der Durchschnittsnote der sechs Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote errechnet sich gemäß Abs. 2 und 3.

- 25% der Diplomarbeitennote einschließlich Kolloquium (davon 75 Gewichtungspunkte schriftliche Diplomarbeit und 25 Gewichtungspunkte Kolloquium zur schriftlichen Diplomarbeit).
- § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Gesamtnote ist im Diplomzeugnis auszuweisen.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,
2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde; die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss geprüft wird.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 die Gründe nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.

(3) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach Abs. 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss; hierbei wirken seine studentischen Mitglieder mit beratender Stimme mit. Die Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abs. 3 Satz 1 geltend gemachten Gründe hat das Prüfungsamt nach vorheriger Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erstellen, in dem die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

(5) Für die Studienleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur im Rahmen des Freiversuchs zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Wird eine Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe des Themas oder Aufgabenstellung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von der Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung gemäß Abs. 2 ist jeweils nur innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Prüfungsergebnisses möglich. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall hat die Kandidatin oder der Kandidat die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangen.

(4) Werden die Gründe für die Fristüberschreitung nach Abs. 3 anerkannt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. An den Entscheidungen des Prüfungsausschusses wirken die studentischen Mitglieder mit beratender Stimme mit.

(6) Ist die Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils nach Abs. 2 oder 3 Satz 1 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert. Auf ihren oder seinen Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage

des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

### § 13 a

#### Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Für die Anrechnung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunkts für den Freiversuch gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

### § 14

#### Anrechenbarkeit von Leistungen anderer Hochschulen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 15

#### Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind in folgenden Fächern je eine Studienleistung zu erbringen (s. Anlage 3):

1. Mathematik
2. Grundlagen der Informatik
3. Physik
4. Anorganische und Organische Chemie
5. Physikalische Chemie
6. Rohstoffkunde pflanzlicher und tierischer Lebensmittel
7. Technologie tierischer Lebensmittel I
8. Technologie pflanzlicher Lebensmittel I
9. Grundlagen der Technologie flüssiger Lebensmittel
10. Grundlagen der Apparate- und Anlagentechnik
11. Grundlagen der Verpackung

(2) Aus dem Lehrangebot der Sozial- und Kulturwissenschaften ist je eine Studienleistung aus dem Bereich Organisationslehre und Fremdsprachen zu erbringen (s. Anlage 3). Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können als Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studienleistungen schließen in den folgenden Fächern die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. Praktika mit ein:

- Technologie tierischer Lebensmittel I
- Technologie pflanzlicher Lebensmittel I
- Physik
- Physikalische Chemie
- Rohstoffkunde

Die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. Praktika wird durch ein Testat der Professorin oder des Professors nachgewiesen.

### III.

#### Diplomvorprüfung

### § 16

#### Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

### § 17

#### Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (s. Anlage 4):

- Betriebswirtschaftslehre I — eine Klausur
- Lebensmittelchemie I — eine Klausur
- Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene I — eine Klausur
- Grundlagen der Ernährung — eine Klausur
- Thermische Verfahrenstechnik I — eine Klausur
- Mechanische Verfahrenstechnik I — eine Klausur

(2) In den folgenden Fächern ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. Praktika Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Fachprüfung:

- Lebensmittelchemie I
- Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene I
- Thermische Verfahrenstechnik I
- Mechanische Verfahrenstechnik I

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Testat der Professorin oder des Professors nachgewiesen. Sofern die Laborübung bzw. das Praktikum vor Beginn der Fachprüfung absolviert wurde, kann das Testat auch nach dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Die Bescheinigung über die bestandene Fachprüfung wird erst bei Vorlage des Testats ausgehändigt.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

### § 18

#### Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung wird erteilt, sofern alle Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind. Das Zeugnis weist die Fächer aus, in denen nach den §§ 15 und 17 Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind sowie die erzielten Ergebnisse. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Das Zeugnis der Diplomvorprüfung wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### IV.

#### Diplomprüfung

### § 19

#### Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium werden die Vertiefungsrichtungen

- Lebensmitteltechnologie
- Lebensmitteltechnik

- Betriebswirtschaftslehre
- Lebensmittelverpackung\*  
angeboten.

(2) Jede bzw. jeder Studierende muss im Hauptstudium eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen wählen. Den Vertiefungsrichtungen werden folgende Fächer zugeordnet.

#### Vertiefungsrichtung Lebensmitteltechnologie

- Ausgewählte Kapitel der Technologie tierischer Lebensmittel
- Ausgewählte Kapitel der Technologie pflanzlicher Lebensmittel
- Produktentwicklung

#### Vertiefungsrichtung Lebensmitteltechnik

- Mechanische Verfahrenstechnik II
- Thermische Verfahrenstechnik II
- Apparate-, und Anlagentechnik/Hygienic Design

#### Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre

- Kostenmanagement/Controlling
- Investition
- Qualitätsmanagement

#### Vertiefungsrichtung Lebensmittelverpackung\*

- Verpackungsmaterialkunde I
- Verpackungsmaterialkunde II/Verpackungsoptimierung
- Verpackungsmaschinen und -prozesse

### § 20

#### Studienleistungen des Hauptstudiums

(1) Vier Studienleistungen sind aus dem Kanon der Pflichtfächer abzulegen (s. Anlage 5), in denen keine mündliche Fachprüfung nach § 21 (1) absolviert wird.

Pflichtfächer sind:

- Lebensmittelchemie II
- Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene II
- Sensorik
- Lebensmittelrecht
- Betriebswirtschaftslehre II
- Haltbarmachung

Die Leistungsnachweise in den Fächern Lebensmittelchemie II, Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene II und Sensorik schließen die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. Praktika mit ein. Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborübungen bzw. Praktika wird durch ein Testat der Professorin oder des Professors nachgewiesen.

(2) Es ist eine Studienleistung in den dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordneten Fächern (§ 19 (2)) zu erbringen. Dabei sind die Fächer ausgeschlossen, in denen eine mündliche Fachprüfung nach § 21 (1) abgelegt wird.

(3) Es sind sechs Studienleistungen aus dem folgenden Fächerkanon zu erbringen (s. Anlage 5), von denen eine im Rahmen einer Projektarbeit zu erbringen ist:

- Thermische Verfahrenstechnik II
- Kältetechnik/Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Mechanische Verfahrenstechnik II
- Apparate- und Anlagentechnik/Hygienic Design
- Umwelttechnik und -recht
- Ausgewählte Kapitel der Lebensmittelverfahrenstechnik\*\*
- Ausgewählte Kapitel der Technologie tierischer Lebensmittel
- Produktentwicklung
- Ernährungsphysiologie/Toxikologie
- Lebensmitteltechnologie unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten
- Biotechnologie
- Dezentrale Produktion
- Lebensmitteltechnologie unter weltwirtschaftlichen Bedingungen
- Qualitätsmanagement

\* Die Vertiefungsrichtung „Lebensmittelverpackung“ kann erst bei Besetzung der Professur „Lebensmittelverpackung“ angeboten werden.

Die mit \*\* versehenen Fächer werden erst bei der Besetzung der Professur „Lebensmittelverpackung“ angeboten.

- Ausgewählte Kapitel der Technologie pflanzlicher Lebensmittel
- Sicherheitstechnik
- Lebensmittelanalytik
- Kostenmanagement/Controlling
- Strategische Planung/Marketing
- Investition
- Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre
- Verpackungsmaterialkunde I\*\*
- Verpackungsmaterialkunde II/Verpackungsoptimierung\*\*
- Lagerung und Transport\*\*
- Verpackungsmaschinen und -prozesse\*\*
- Ausgewählte Kapitel der Verpackung\*\*

Die Fächer, die gemäß Abs. 2 und gemäß § 21 (1) Nr. 3 gewählt werden, sind hierbei ausgeschlossen.

(4) Es ist eine Studienleistung aus dem folgenden Fächerkanon des Lehrangebotes der Sozial- und Kulturwissenschaften zu erbringen (s. Anlage 5):

- Rhetorik
- Präsentation
- Gesprächs- und Verhandlungsführung/Umgang mit Widerstand und Konflikt
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Betriebsführung

### § 21

#### Umfang und Art der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Teilen. Sämtliche Leistungsnachweise können studienbegleitend abgelegt werden. Die Diplomprüfung umfasst (s. auch Anlage 6):

1. Zwei Fachprüfungen in den Fächern
  - Technologie tierischer Lebensmittel II (Klausur)
  - Technologie pflanzlicher Lebensmittel II (Klausur)
2. Zwei mündliche Fachprüfungen in den in § 20 (1) genannten Pflichtfächern
3. Zwei mündliche Fachprüfungen in den der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 19 (2) zugeordneten Fächern
4. Die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums

(2) In den Fächern des Abs. 1 Nr. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen bzw. Praktika Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Fachprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Testat der Professorin oder des Professors nachgewiesen. Sofern die Laborübung bzw. das Praktikum vor Beginn der Fachprüfung absolviert wurde, kann das Testat auch nach dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung wird erst bei Vorlage des Testats ausgehändigt.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet werden.

### § 22

#### Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird auf Antrag nur zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. das Berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat,
3. sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums (§§ 20 und 21) erbracht hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, welche oder welcher Lehrende des Fachbereichs als betreuende Referentin oder betreuender Referent und welche oder welcher als Korreferentin oder Korreferent der Diplomarbeit vorgeschlagen wird und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer im Studiengang Lebensmitteltechnologie an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Antrag auf Zulassung muss spätestens 12 Monate nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden. § 27 findet entsprechende Anwendung.

### § 23

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule Fulda eingeschrieben ist und
2. eine ggf. vorgeschriebene Vorpraxis abgeleistet hat,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Fachhochschule Fulda eingeschrieben gewesen sein.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung verloren hat.

### § 24

#### ECTS

Im Rahmen des ECTS können in Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen Fächer aus deren Lehrangebot bestimmt werden, die Fächer der §§ 15, 17, 20 und 21 ersetzen.

### § 25

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomarbeit im Studiengang Lebensmitteltechnologie an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Lebensmitteltechnologie an einer anderen Fachhochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen. Das Prüfungsamt erteilt darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

### § 26

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist frei aus den in §§ 20 (1) und (3) und 21 (1) genannten Fächern wählbar.

(3) Ein Diplomarbeitsthema wird von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie ausgegeben und betreut. Im Ausnahmefall kann ein Diplomarbeitsthema jedoch auch von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor der Fachhochschule Fulda oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Ist die Referentin oder der Referent der Diplomarbeit nicht Professorin oder Professor des Fachbereichs, so muß mindestens die Korreferentin oder der Korreferent Professorin oder Professor des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie sein. Die Kandidatin oder der Kandidat soll der Referentin oder dem Referenten der Diplomarbeit Vorschläge über die mögliche Themenstellung unterbreiten. Eine Bindung an die Vorschläge besteht nicht. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandida-

tin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximale Gruppengröße: drei Kandidaten) gefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Bei Arbeiten, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden, sofern die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so gestellt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den betreuenden Referentinnen oder Referenten die Bearbeitungszeit um die Dauer der Verhinderung höchstens jedoch um 2 Monate verlängern. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Gründe für die Verhinderung glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall kann ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, gefordert werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgeben. Die Rückgabe ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beantragt wird. Das neue Thema ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe bekanntzugeben.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit (ein Original und zwei Kopien) ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten beurteilt. Die Beurteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung erfolgen. Wenn die Benotung von Referentin oder Referenten und Korreferentin oder Korreferenten um mindestens zwei Noten abweicht, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten berechnet.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Woche vor Beginn des Kolloquiums die Beurteilung der Diplomarbeit erfahren.

### § 27

#### Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) Im Kolloquium zur Diplomarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gesichertes Wissen über die Diplomarbeit und die angrenzenden Gebiete besitzt sowie die Methoden und Ergebnisse der Diplomarbeit in einem Fachgremium darstellen, begründen und in größere Zusammenhänge einordnen kann.

(2) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. § 9 Abs. 5 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(3) Für eine Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums gilt § 13.

(4) Das Kolloquium findet innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der Diplomarbeit statt. Es dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

### § 28

#### Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 25 entspricht. Sie gilt als

mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt,
2. eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(2) Die Diplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung zu beantragen. Der Prüfungsausschuss kann ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der ihr oder ihm nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Diplomarbeit, gilt dies als Rücktritt nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(3) Die nicht beendete Diplomarbeit (Abs. 2) muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgeschlossen werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Kandidatin oder dem Kandidaten eine über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinausgehende Frist nach Abs. 2 Satz 2 eingeräumt worden ist oder sie oder er die Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

### § 29

#### Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann freiwillig Studienleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern erbringen (Zusatzfächer).

(2) Die Zusatzfächer sowie die dabei erzielten Noten werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 30

#### Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen vom Prüfungsamt ausgestellt und muss folgende Angaben enthalten:

1. Thema der Diplomarbeit sowie Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums,
2. die Prüfungsleistungen und die Noten,
3. die Studienleistungen des Hauptstudiums und ihre Noten,
4. die Nennung der Vertiefungsrichtung,
5. die Gesamtnote nach § 11 Abs. 4.

Auf Antrag sind enthalten:

— die Nennung der Zusatzfächer und ihre Noten.

(2) Das Diplomzeugnis wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Diplomarbeit absolviert wurde.

### § 31

#### Diplom-Urkunde

(1) Zusätzlich zum Diplomzeugnis und mit gleichem Datum wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplommurkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades ausgehändigt. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist auch die Vertiefungsrichtung in der Urkunde anzugeben.

(2) Die Diplom-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

### V.

#### Einstufungsprüfung

### § 32

#### Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Wer eine Hochschulzugangsvoraussetzung nach § 68 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studiensemester angerechnet werden

können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist.

### § 33

#### Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils zum 15. April eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 68 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind und
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. die Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer im Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern nach § 17 und in welchen Studienleistungen nach § 15 und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Im Übrigen findet § 9 Anwendung.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber einzustufen ist. Im Übrigen gilt § 12 sinngemäß.

### VI.

#### Schlussbestimmungen

### § 34

#### Ungültigkeit von Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtig oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht

ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

### § 35

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monate nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird; § 32 HVwVfG findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

### § 36

#### Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft der Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

### § 37

#### Aufhebung des alten Rechts

Die Prüfungsordnung vom 15. 8. 1990 wird hiermit aufgehoben.

### § 38

#### Übergangsregelung

Studierende, die vor dem 1. 9. 1997 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 15. 8. 1990. Diese Möglichkeit endet am 30. 9. 2001. Danach besteht die Möglichkeit, nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen der neuen Prüfungsordnung anzurechnen.

### § 39

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1998 in Kraft.

Fulda, 16. Juni 1999

Der Dekan des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie

#### Anlage 1 a

#### Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester

### § 1

#### Allgemeines

(1) Das Studium des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda beinhaltet ein Berufspraktisches Studiensemester. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Das Berufspraktische Studiensemester der einzelnen Studierenden am Lernort Praxis wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

- (1) — Orientierung im Berufsfeld Lebensmitteltechnologie
  - Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
  - Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge der Arbeitswelt
  - Anwendung von routinemäßigen Arbeitsvorgängen
  - Erarbeitung und Ausführung von Vorschlägen zur Bearbeitung berufsfeldrelevanter Arbeitsschritte
  - Kennenlernen und Ausführen ingenieurmäßiger Tätigkeiten der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie unter Anleitung der Mitarbeiter der Praxisstelle
  - Gewinnen von Perspektiven für das weitere Studium bzw. den weiteren Berufsweg

(2) Die Studierenden können in den folgenden Arbeitsgebieten in Betrieb oder Verwaltung tätig werden:

#### Praktikumsstellen:

- Industriebetriebe
  - Handwerksbetriebe
  - Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und des Catering
  - Forschungs-, Lehr- oder Beratungsinstitute
  - Ämter
- aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft und artverwandter Bereiche

#### Tätigkeitsbereiche:

- Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
- Prozessentwicklung
- Produktentwicklung
- Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement
- Beschaffung/Materialwesen
- Vermarktung/Vertrieb
- Forschung
- Lebensmittelanalytik
- Beratung

im Bereich der Ernährungswirtschaft und artverwandter Bereiche

### § 3

#### Status der Studierenden

(1) Während des Berufspraktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, die zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu beachten, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungs- noch dem Personalvertretungsgesetz.

(3) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

### § 4

#### Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das Berufspraktische Studiensemester umfaßt in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 26 Wochen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels des Berufspraktischen Studiensemesters darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, wann von einer Nachholung ausnahmsweise abgesehen werden kann.

(2) Das Berufspraktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt.

(3) Die Arbeitszeit und Urlaubsregelung entspricht den Bedingungen der Praktikumsstelle.

### § 5

#### Anmeldung und Zulassung

Zum Berufspraktischen Studiensemester werden die Studierenden zugelassen, die das Zeugnis der Diplomvorprüfung vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Zusätzlich ist der Nachweis über ein 12-wöchiges Grundpraktikum zu erbringen.

### § 6

#### Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Für jedes Berufspraktische Studiensemester führt der Fachbereich praxisbezogene Lehrveranstaltungen durch.

(2) Die von der Hochschule organisierten Veranstaltungen umfassen die Vorbereitung, Begleitung und abschließende Reflexion des Berufspraktischen Studiensemesters.

### § 7

#### Praktikumsstelle

(1) Das Berufspraktische Studiensemester soll in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit Praktikumsstellen durchgeführt werden. Die Praktikumsstellen werden von den Studierenden benannt. Wenn ein Studierender keinen eigenen Vorschlag unterbreitet oder sein Vorschlag nicht genehmigt werden kann, bemüht sich der Fachbereich auf seinen Wunsch, eine Praktikumsstelle zu benennen.

(2) Die Betreuung der Studierenden an der Praktikumsstelle soll durch eine von der Praktikumsstelle benannte betreuende Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praktikumsstelle tätig ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung des Studierenden in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen und die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters zu begleiten. Sie oder er ist zugleich Kontaktperson für den Fachbereich.

## § 8

### Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn eines jeden Berufspraktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikantenvertrag ab. Der Praktikantenvertrag ist vor Beginn des Berufspraktischen Studiensemesters im Fachbereich einzureichen.

(2) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere

(1) Die Verpflichtung der Praktikumsstelle

1.1 die Studierenden entsprechend der Ordnung für das Berufspraktische Semester des Studiengangs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda zu beschäftigen

1.2 der Studentin oder dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis über die Praktikumszeit, Tätigkeiten und Leistungen (Tätigkeitsnachweis) auszustellen

1.3 den Praktikumsbericht der Studentin oder des Studenten zu prüfen und abzuzeichnen

1.4 der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an praxisbezogenen Lehrveranstaltungen und an Prüfungen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie zu ermöglichen

1.5 dem Fachbereich eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikantenbeauftragten zu nennen

(2) Die Verpflichtung der oder des Studierenden

2.1 die ihr oder ihm gebotene Praktikumsmöglichkeit wahrzunehmen

2.2 die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praktikumsstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen

2.3 den Weisungen der Praktikumsstelle und der von ihr zur Praktikumsbetreuung beauftragten Personen nachzukommen

2.4 sich an die in der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie an Vorschriften über die Schweigepflicht zu halten

2.5 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Praktikumsbericht).

## § 9

### Haftung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praktikantenstelle entstehen.

(3) Soweit das Land Hessen die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(4) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Fulda einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praktikumsstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.

(5) Die Freistellung von Schadensersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praktikumsstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Fulda anerkennt.

## § 10

### Anerkennung des Praktikums

(1) Die Studierenden beantragen die Anerkennung des Praktikums unter Vorlage des Praktikumsberichtes und des Tätigkeitsnachweises beim Prüfungsausschuss.

(2) Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktischen Studiensemester ist Voraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung (= Studienleistung).

## Anlage 1 b

### Praktikantenvertrag über die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters am Fachbereich Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda

Zwischen \_\_\_\_\_ und Frau/Herrn \_\_\_\_\_

im folgenden Praktikumsstelle \_\_\_\_\_ im folgenden Student oder Studentin genannt \_\_\_\_\_

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Grundlage dieses Praktikantenvertrages ist die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester des Studiengangs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda.

## § 2

### Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich

1.1 die Studentin oder den Studenten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Sinne der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester zu beschäftigen

1.2 der Studentin oder dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis über die Praktikumszeit, Tätigkeiten und Leistungen (Tätigkeitsnachweis) auszustellen

1.3 den Praktikumsbericht der Studentin oder des Studenten zu prüfen und abzuzeichnen

1.4 der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an praxisbezogenen Lehrveranstaltungen und an Prüfungen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie zu ermöglichen

(2) Die Studentin oder der Student verpflichtet sich

2.1 die ihr oder ihm gebotene Praktikumsmöglichkeit wahrzunehmen

2.2 die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praktikumsstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen

2.3 den Weisungen der Praktikumsstelle und der von ihr zur Praktikumsbetreuung beauftragten Personen nachzukommen

2.4 sich an die in der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu halten

2.5 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Praktikumsbericht).

## § 3

### Betreuung

Die Praktikumsstelle benennt Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Telefondurchwahl \_\_\_\_\_ Fax-Nr. \_\_\_\_\_

als beauftragte Person für die Betreuung der Studentin oder des Studenten. Sie ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie in allen die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters betreffenden Fragen.

## § 4

### Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich \_\_\_\_\_ DM

## § 5

### Urlaub

Für jeden vollen Monat des Bestehens des Praktikantenverhältnisses werden \_\_\_\_\_ Tage Urlaub gewährt.

## § 6

### Schweigepflicht

Die Studentin oder der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praktikumsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung des Praktikumsberichtes entgegen. Soweit der Bericht Tatbestände enthält, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

## § 7

### Haftpflicht

Die Haftungsfragen sind in der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester des Studiengangs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda (§ 9) geregelt.

## § 8

**Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit dem Fachbereich Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

## § 9

**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die Studentin oder der Student umgehend dem Praxisreferat des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Fachhochschule Fulda zu.

Ort	den Datum
Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle	Unterschrift der Studentin oder des Studenten
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie:	
Tel.	Fax.: 06 61/96 40-5 05

## Anlage 2

**Ordnung für das Grundpraktikum**

## § 1

**Ziele und Aufgaben**

Das Grundpraktikum dient der Orientierung über die Arbeitsbereiche des Fachgebietes Lebensmitteltechnologie und dem Erwerb von handwerklichen Fähigkeiten. Hier lernt man auch körperliche Arbeit und die Mentalität anderer Berufsgruppen aus dem gleichen Arbeitsbereich kennen.

## § 2

**Zeitpunkt und Dauer**

Bis zur Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester ist ein Nachweis über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit zu erbringen, die 12 Wochen Vollzeit entspricht. Dieses Praktikum soll innerhalb der Semesterferien bzw. vor Antritt des Studiums absolviert werden.

## § 3

**Anrechenbarkeit**

Wenn aufgrund eines Arbeitszeugnisses oder sonstiger Bestätigungen der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige einschlägige berufspraktische Tätigkeit bzw. Berufsausbildung erbracht wird, kann dies als Grundpraktikum anerkannt werden. Eine rein schulische Ausbildung entspricht nicht den Anforderungen des Grundpraktikums.

## § 4

**Anerkennung**

- (1) Die Studierenden beantragen die Anerkennung des Grundpraktikums unter Vorlage der Praktikumsbescheinigungen bzw. Zeugnisse beim Prüfungsausschuss.
- (2) Für die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums stellt der Prüfungsausschuss den Studierenden einen Leistungsnachweis aus. Dieser ist Voraussetzung für die Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester.

## Anlage 3

**Lehrinhalte von Studienleistungen des Grundstudiums****Mathematik****4 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung**

Grundlagen der Mathematik (Reelle Zahlen, Gleichungen, Ungleichungen, Zahlensysteme), reelle Funktionen einer Veränderlichen (allgem. Funktionseigenschaften, Klassifizierung von Funktionen, von der lin. Fktn. bis Exponential- und Logarithmusfkt.), Einführung in die Differentialrechnung (Folgen, Reihen, Grenzwert, Stetigkeit, Begriff der Ableitung), Grundlagen der Differentialrechnung (Ableitungsregeln, Anwendung der Differentialrechnung, Extrem- und Grenzwerte).

Einführung in die Integralrechnung (Bestimmtes- und Unbestimmtes-Integral, Grundregeln, Grundintegrale, Substitution, Partielle Integration), Anwendungen der Integralrechnung (Flächenberechnung, numerische Integration, Flächenschwerpunkt, Volumen- und Mantelflächen), Funktionen mehrerer Veränderlichen, Taylorreihen, Gewöhnliche Differentialgleichungen (Trennung der Veränderlichen, lin. DGL 1. Ordnung, Variation der Konstanten, konst. Koeffizienten), Statistik und Wahrscheinlichkeits-

rechnung (Stichprobe, Häufigkeitsverteilung, Kombinatorik), Lineare Algebra (lin. Gleichungssysteme, Determinanten, Vektorrechnung, Matrizenrechnung).

**Grundlagen der Informatik****2 SWS Vorlesung**

Es soll das notwendige Wissen vermittelt werden, das Benutzer von Anwendungsprogrammen haben sollten, bevor sie die Arbeit an und mit dem Computer beginnen. Geschichtliches, Hardware: Aufbau u. Arbeitsweise einer EDV-Anlage, Prozessoren, Ein- u. Ausgabegeräte, Speicher, Datenaustausch, Peripheriegeräte, Software: Betriebssysteme (MS-DOS\* und MS-WINDOWS\*), Anwendungsprogramme (Überblick, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation ...).

**2 SWS Übung**

Aufbauend auf die Grundlagenvorlesung werden spezielle Anwenderprogramme (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank) vorgestellt. Es handelt sich im wesentlichen um die Software der Fa. Microsoft (MS-WORD für Windows\*, MS-EXCEL\* und MS-ACCESS\*), da diese Produkte vom DV-Zentrum Fulda bzw. HRZ Gießen unterstützt werden. Die Vorlesung wird unterstützt durch praktisches Arbeiten an den PC's des DV-Zentrums.

**Physik****4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und 2 SWS Praktikum**

Grundlagen der Mechanik (Kinematik, gleichförm. u. gleichm. beschl. Bewegung, Dynamik, Kraftbegriff Energiebegriff, Erhaltungssätze), Mechanik deformierbarer Körper (Hydrostatik, Oberflächenspannung, Strömung von Flüssigkeiten u. Gasen), Schwingungen und Wellen, Physik der Wärme (Temperaturbegriff, innere Energie, kinetische Gastheorie, Zustandsgleichung idealer Gase, Entropie, thermische Maschinen).

Geometrische Optik (Reflexion, Berechnung, Beugung, Optische Systeme), Elektrodynamik (Elektrisches Feld, Ladung, Stromleitung, magnet. Feld, Kraftwirkung, Induktion, Anwend. d. Induktion, elektromagnet. Felder), Atomphysik (Aufbau der Materie, Atommodell, Atomspektren, Anwendungen der Atomphysik), Kernphysik (Kernmodell, Kernumwandlung, Radioaktivität, Anwendung der Kernenergie, Strahlenphysik, Dosimetrie) Festkörperphysik (Aufbau der Festkörper, Kristalle, amorphe Stoffe, metallische Leiter, Halbleiter, Isolatoren, Anwendung der Festkörpereigenschaften), spezielle Kapitel

**Anorganische und Organische Chemie****4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vermittlung von Grundlagen in anorganischer und organischer Chemie. Dabei wird besonderer Wert auf die Anwendungsbezogenheit und Verwertbarkeit in lebensmitteltechnologischen Arbeitsfeldern gelegt.

Die wesentlichen Prüfungsinhalte sind: chemische Grundbegriffe, Atombau, Periodensystem der Elemente, stöchiometrisches Rechnen. Von zentraler Bedeutung ist der Strukturbegriff bei anorganischen und organischen Verbindungen aufbauend auf das Verständnis der chemischen Bindung. Knappe Darstellung der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffklassen. Hauptreaktionstypen bei anorganischen und organischen Stoffen unter Berücksichtigung des chemischen Gleichgewichtes (z. B. Fällungs-, Säure-Base-, Redox-Reaktionen sowie Substitutions-, Eliminierungs-, Additions-Reaktionen).

**Physikalische Chemie****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum**

Grundlagen der technischen und chemischen Thermodynamik: kinetische Wärmetheorie, Hauptsätze der Thermodynamik, Gase sowie Flüssigkeiten und Feststoffe und deren Mischungen (ideales und reales Verhalten, Phasengleichgewichte und -übergänge, Siedepunktserhöhung und Gefrierpunktniedrigung, Osmose).

Vorgänge in elektrochemischen Systemen: elektrische Leitfähigkeit und pH-Wert (Grundlagen und Meßtechnik).

Praktika zur Lehrveranstaltung.

**Rohstoffkunde pflanzlicher und tierischer Lebensmittel****Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel: 2 SWS Vorlesung**

— Aufbau der pflanzlichen und tierischen Zelle

— physiologische Vorgänge in der Zelle

— struktureller Aufbau der wichtigsten Nahrungspflanzen

Beispiele von:

— kohlenhydratliefernden Pflanzen

— eiweißliefernden Pflanzen

— fettliefernden Pflanzen

**2 SWS Praktikum**

Demonstration von Rohstoffen:

Getreide

Gemüse (Kartoffeln, Karotten, Sellerie)

Mikroskopieren von pflanzl. Reservestoffen (KH, Fette) und tierischen Zellen

Nährwertberechnungen von Lebensmitteln

*Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel: 2 SWS Vorlesung*

tierische Gewebe allgemein:

Anatomie und stoffliche Zusammensetzung

Muskelgewebe speziell:

Aufbau der Muskelzelle und Biochemie ihrer wichtigsten Inhaltsstoffe, charakteristische physiologische und technologische Eigenschaften des Muskelgewebes von

— Säugetieren

— Geflügel

— Fischen

Produkte des tierischen Organismus:

Biochemie der Milch

Aufbau und Zusammensetzung von Vogeleiern

**Technologie tierischer Lebensmittel I***2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum*

Am Beispiel dreier wichtiger Produktgruppen der Fleischwaren

— Brühwurst

— Rohwurst

— Kochwurst

werden die Grundzüge der Fleischtechnologie dargestellt. Dabei werden sowohl die biochemischen als auch die verarbeitungstechnischen theoretischen Grundlagen und deren Auswirkung auf die entsprechenden Prozeßabläufe vermittelt. Das Praktikum demonstriert die praktischen Auswirkungen der theoretischen Hintergründe. Dabei werden die genannten Prozesse im Technikum nachvollzogen und die entsprechenden chemischen Veränderungen in Schnellanalysen demonstriert.

**Technologie pflanzlicher Lebensmittel I***2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum*

In der Lehrveranstaltung wird am Beispiel der Herstellung von Backwaren und Teigwaren eine Einführung in die Technologie pflanzlicher Lebensmittel gegeben. Zunächst wird der Anbau, die Ernte, die Aufbereitung, die Trocknung und die Lagerung des Getreides behandelt. Es folgt eine Beschreibung der Qualitätsklassen und eine kurze Charakterisierung der Getreidequalität durch die Kennzahlen. Es werden die Grundzüge der Müllereitechnologie vermittelt. Ausführlicher werden die Technologien der Weizenbrot- und Roggenbrotherstellung dargestellt. Hierbei wird besonders Wert gelegt auf die Verdeutlichung des Einflusses der verschiedenen Größen und der Technologie auf die Qualität des Endproduktes. Es wird ein Überblick gegeben über die verschiedenen Backmittel und ihre Wirkung exemplarisch an Beispielen verdeutlicht. Bei der Darstellung der Herstellung von Teigwaren wird besonders auf die bei dieser Produktgruppe typischen Prozessschritte eingegangen. Die Lehrveranstaltung schließt mit der Vermittlung von Wissen über die Getreidenährmittel.

**Grundlagen der Technologie flüssiger Lebensmittel***2 SWS Vorlesung*

In dieser Lehrveranstaltung wird ausschließlich die Herstellung von flüssigen Lebensmitteln aus Rohstoffen pflanzlichen und tierischen Ursprungs behandelt. Im Mittelpunkt stehen die Milchtechnologie und die Getränketechnologie, und hier insbesondere die Herstellung von alkoholfreien Getränken. Die Darstellung umfasst hierbei die für diese Produktgruppen spezifischen Produktionsschritte einschließlich des Abfüllens und Verpackens. Die Verwendung von Hilfsstoffen ist ebenso eingeschlossen wie produktspezifische Regelungen, die bei der Herstellung beachtet werden müssen.

**Grundlagen der Apparate- und Anlagentechnik***2 SWS Vorlesung*

Einführung in Werkstoffkunde, Technisches Zeichnen und Maschinenelemente

**Grundlagen der Verpackung***2 SWS Vorlesung*

— Lebensmittel- und Eichrecht im Zusammenhang mit dem Verpacken

— Verpackung von Lebensmitteln und Ökologie

— Überblick über mögliche Packstoffe

— Überblick über mögliche Packmittel

— Auswirkung von Außeneinflüssen auf verpackte Lebensmittel

— Anpassung der Verpackung an die Anforderungen

— Maschinen und Prozesse

**Fremdsprachen***4 SWS Vorlesung*

Fachsprache Englisch für Lebensmitteltechnologie

Im Mittelpunkt stehen Texte und die Lektüre einfacher Zeitschriftenartikel sowie aktuelle Audio- und Videoaufzeichnungen. Durch Planspiele (auch im Internet) und kurze mündliche bzw. schriftliche Präsentationen sollen aktiv Erfahrungen in der Fachfremdsprache gesammelt und in der Gruppe diskutiert werden. Ziel des Seminars ist die Verbesserung der Effizienz im Umgang mit englischsprachiger Information und Präsentationstechnik. Nach theoretischer Vermittlung haben die Studierenden immer wieder Gelegenheit, die erlernten Techniken praktisch anzuwenden. Übungsmöglichkeiten ergeben sich in Planspielen, Computersimulationen, englischen Exkursionen ins Internet, Gast-Fachvorträgen in englischer Sprache, Rollenspielen oder kleinen Videoproduktionen. Schwerpunkte werden in alltäglichen Bereichen der Arbeitswelt gesetzt (z. B. „Job Applications“, „Telephoning“, „Meetings“ etc.). Ziel der Veranstaltung ist nicht allein das Erlernen des Fachvokabulars sondern die in Übungen (auch im Internet) aktiv praktizierte angstfreie Fachkommunikation. Daher ist auch die Unterrichts- und Organisationssprache Englisch. Die jeweiligen Schwerpunkte und Themenbereiche werden in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Fachsprache Französisch für Lebensmitteltechnologie

Ziel der Veranstaltung ist die berufsfeldorientierte Vermittlung von französischen Fachsprachenkenntnissen für den Bereich „Ernährung“. Dabei stehen fremdsprachliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Mittelpunkt. Die praxisbezogene Sprachkompetenz wird intensiv geübt. Um den wichtigsten Handelspartner Deutschlands besser kennenzulernen und um die Probleme und Herausforderungen der EU besser zu verstehen, werden aus landeskundlicher Sicht auch Themen wie „Struktur und Entwicklung der französischen Bevölkerung“, „Landwirtschaft und Industrie“, „Institutionen“, „soziales Netz“, etc. angesprochen.

**Organisationslehre***2 SWS Vorlesung*

Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden einen theoretischen Hintergrund zum Verständnis von Organisationen (z. B. situativer Ansatz, mikropolitische Ansatz) zu vermitteln und sie mit grundsätzlichen und aktuellen Konzepten zur Gestaltung von Organisationen vertraut zu machen. Behandelt werden sollen Fragen des Verhältnisses von Organisation und Gesellschaft und der Anpassung von Organisationen an sich verändernde Umwelten, Fragen der Binnenstrukturierung und -kommunikation sowie Fragen zum Verhältnis von Organisation und Organisationsmitgliedern. Exemplarisch sollen diese Fragen anhand je aktueller Gestaltungsfelder wie etwa den Methoden der Organisationsentwicklung (Change Management), der Debatte um Dezentralisierung/Zentralisierung, der Arbeitspolitik, der Motivation und der Beteiligung von Beschäftigten an betrieblichen Gestaltungsprozessen, der Verbesserung innerbetrieblicher Kommunikationsprozesse, der Selbstorganisation, der Team- oder Gruppenarbeit.

Anlage 4

**Lehrinhalte von Prüfungsleistungen des Grundstudiums****Lebensmittelchemie I***2 SWS Vorlesung*

Vermittlung der Grundlagen der Hauptstoffklassen in Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung biochemischer Aspekte.

Aminosäuren/Proteine/Enzyme: Strukturen, Reaktionen.

Kohlenhydrate: Strukturen, wichtige Reaktionen (z. B. Redox-Reaktionen, Maillard-Reaktion).

Lipide: Strukturen, Reaktionen (z. B. Fettoxidation).

*2 SWS Praktikum*

Grundoperationen zur qualitativen und quantitativen Analyse (z. B. Titration, Gravimetrie, Photometrie, Nachweisreaktionen anorganischer und organischer Substanzen; Analyse von Lebensmittelhauptbestandteilen)

**Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene I****2 SWS Vorlesung**

Entwicklung der Mikrobiologie und Lebensmittelmikrobiologie; Überblick über Mikroorganismen, Bakterien, Pilze, Viren, Prionen, Parasiten; Systematik; Aufbau der Zelle; Stoffwechsel; Zellvermehrung der Mikroorganismen, Wachstumsbedingungen; Genetik etc.

**2 SWS Praktikum**

Grundlagen der mikrobiologischen Arbeitstechniken: z. B. Mikroskopie, Färbungen, Identifizierung; Schnellmethoden etc.

**Grundlagen der Ernährung****2 SWS Vorlesung**

- physiologische Grundlagen der Ernährung
- Zusammensetzung von Nahrungsmitteln
- Energie- und Nährstoffbedarf des Menschen
- Kohlenhydrate — Vorkommen, Bedarf, Bedeutung, Verdauung
- Fette — Vorkommen, Bedarf, Bedeutung, Verdauung
- Eiweiß — Vorkommen, Bedarf, Bedeutung, Verdauung
- Vitamine — Vorkommen, Bedarf, Bedeutung, Über- und Unterversorgung
- Mineralstoffe — Vorkommen, Bedarf, Bedeutung, Über- und Unterversorgung
- Cholesterin, Purine, Ballaststoffe — Vorkommen, Bedeutung, Über- und Unterversorgung

**Mechanische Verfahrenstechnik I****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum**

Grundlagen der Stoffkennzeichnung sowie des Transports von Flüssigkeiten und Gasen. Grundoperationen der mechanischen Verfahrenstechnik: Mischen, Agglomerieren, Zerkleinern, Mechanische Trennverfahren (Sedimentieren, Zentrifugieren, Filtrieren, Auspressen, Sichten und Klassieren).

Praktika zu Grundoperationen und Fluidtransport.

**Thermische Verfahrenstechnik I****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum**

Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung, Grundoperationen für thermische Stofftrennverfahren: Absorption, Adsorption, Destillation/Rektifikation, Extraktion, Trocknung, Kristallisation, Sonderverfahren.

Praktika zu Grundoperationen und Wärmeübertragung.

**Betriebswirtschaftslehre I****4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

- Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre aus managementorientierter Sicht
- Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Rolle von Unternehmen in einer Wettbewerbsordnung
- Globale Zusammenhänge der internationalen Arbeitsteilung
- Typologie von Unternehmen (Fokus: Industrieunternehmen)
- Trennung in Management- und Realisationsfunktionen
- Realisationsfunktionen
  - Beschaffungswesen und Materialwirtschaft
  - Produktion
  - Vertrieb und Absatz
- Einführung in Buchführung

**Anlage 5****Lehrinhalte von Studienleistungen des Hauptstudiums**

(Die mit \* versehenen Lehrinhalte werden bei Besetzung der Professur „Lebensmittelverpackung“ angeboten.)

**Kältetechnik/Mess-, Steuer- und Regelungstechnik****Kältetechnik: 2 SWS Vorlesung**

Kälteerzeugung: Thermodynamische Grundlagen, Arbeitsstoffe, Bauelemente, Grundsaltungen, Eiserzeugung, Gefriertrocknung, Gasverflüssigung. Kälteanwendung zur Haltbarmachung von Lebensmitteln: Möglichkeiten zum Abkühlen, Gefrieren, Lagern, Transport und Auftauen. Gefrierzeit- und Kühllastberechnung.

**Mess-, Steuer- und Regelungstechnik: 2 SWS Vorlesung**

Einheitensysteme, Messmethoden, elektrische und elektronische Messwerke und Instrumente, nichtelektrische Messgrößen (wie z. B. Dichte, Leitfähigkeit, pH-Wert, Redox-Potential, Tempera-

tur, Feuchte, Druck, Durchfluss, Füllstand ...), Grundlagen der Regelungstechnik anhand verschiedener Reglertypen (stetige und nichtstetige Regler, Zwei-, Dreipunktregler bzw. P-, PI-, PID-Regler), Steuerungstechnik auf der Basis einer SPS-Steuerung

**Apparate- und Anlagentechnik/Hygienic Design****Apparate- und Anlagentechnik: 2 SWS Vorlesung**

Werkstoffe und Fügeverfahren, Rohrleitungstechnik und -elemente, Pumpen und Verdichter, Grundzüge der Konstruktionsprinzipien sowie der Berechnung und Gestaltung von Apparaten und Anlagen, Montage und Inbetriebnahme, Aspekte der Funktions- und Betriebssicherheit, Kriterien für die Auswahl von Apparaten und Anlagen.

**Hygienic Design: 2 SWS Vorlesung**

- Aufbau eines Hygienegesamtkonzeptes
- Hygienic Design von Apparaten und Bauteilen der Lebensmittelindustrie
- Konstruktions- und Ausführungsprinzipien
- Einbau- und Aufstellungsempfehlungen
- Fouling in Anlagen zur Erhitzung von Lebensmitteln
- Reinigung und Desinfektion
- Gestaltung von Produktionsräumen (Reinraum- und Reinstraumtechnik)

**Umwelttechnik und -recht****4 SWS Vorlesung**

Rückstände aus der LM-Verarbeitung; Emissionen in der Lebensmittelindustrie; Verpackungen und das Duale System; Entsorgungs- und Recyclingkonzepte für verschiedene LM-Verarbeiter, Wasser- und Abwasseranlagen; Abluftanlagen; Feststoffverwertung; Kreislaufwirtschaftsgesetz; Ökobilanz; Umweltaudit; Produktlinienanalyse; Energiebilanzen.

**Ernährungsphysiologie/Toxikologie****4 SWS Vorlesung**

- Verdauung des Menschen:
  - Mund, Speiseröhre, Magen, Dünndarm, Dickdarm — chemische, enzymatische Reaktionen
- Verdauung, Resorption, Intermediär-Stoffwechsel (Auf- und Abbau) von Kohlenhydraten, Fetten, Eiweiß, Cholesterin, Purinen, Ballaststoffen
- Darstellung des Zusammenspiels der einzelnen Stoffwechselwege

**Definition von Toxikologie****Methoden der toxikologischen Untersuchungen**

Faktoren, die toxische Wirkung von Substanzen beeinflussen können

Definition von akuter, chronischer Toxizität, Mutagenität, Teratogenität, Canzerogenität

**Toxische Substanzen in Lebensmitteln**

- natürlicherweise vorhandene Substanzen (z. B. Glycoside, Proteaseinhibitoren)
- toxische Substanzen, die bei der Be- und Verarbeitung und Lagerung entstehen (z. B. Nitrosamine, biogene Amine)
- Umweltkontaminanten (z. B. Schwermetalle, Benzpyrene, Dioxine)
- Rückstände der Anwendung von Substanzen in Landwirtschaft und Tierzucht

**Lebensmitteltechnologie unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum****Kritische Nährstoffe in der Ernährung der Bundesbürger****Vorkommen kritischer Nährstoffe in Rohstoffen**

Einfluss verschiedener technologischer Prozesse (Waschen, Zerkleinern, Fördern, Erhitzen, Gefrieren, Trocknen, Räuchern, Extrudieren, Bestrahlen, Verpacken, Lagern, Marinieren, Salzen u. a.) auf die nährwertbestimmenden Komponenten von Lebensmitteln — Eiweiß, Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe

- Nährstoffsubstituierung
- Entwicklung von Produkten für bestimmte Ernährungsformen (z. B. kalorienreduziert, fettreduziert, natriumreduziert, ballaststoffreich)
- Functional Food — Lebensmittel für einen bestimmten Ernährungszweck
- Diätetische Lebensmittel

**Biotechnologie****2 SWS Vorlesung**

In der Lehrveranstaltung werden die Grundlagen der Lebensmittel-Biotechnologie und die in der Lebensmittelindustrie angewandten biotechnologischen Verfahren behandelt. Inhalte sind: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fermentationen, Sauerstoffbedarf und Sauerstoffversorgung, Batch-kontinuierliche Kulturen, die kontinuierliche Kultur, Enzym-Kinetik, Anwendung von Enzymen in verschiedenen Bereichen, Grundzüge der Fermentationstechnologie, ausgewählte Beispiele von Fermentationen im Lebensmittelbereich, Immobilisierung von Mikroorganismen und Enzymen, Aufbau und Anwendung von Biosensoren, Umwelt-Biotechnik, Grundzüge der Gentechnik.

**2 SWS Praktikum**

Biotechnologische Anwendungen wie z. B.

- Batchkulturen incl. Aufarbeitung: Zellmassebildung incl. Aufarbeitung
- Kontinuierliche Kulturen: Zellmassebildung incl. Aufarbeitung
- Primäre Stoffwechselprodukte (aerob/anaerob): Bildung von Milchsäure, Essigsäure, Alkohol und deren Aufarbeitung
- Schimmelpilzkulturen: Gluconsäurefermentation incl. Aufarbeitung
- Kompostierung und Vergärung
- Abwasserbehandlung
- Extrazelluläre Enzyme (Amylase/Cellulase)
- Lebensmittelfermentation (süd-ost-asiatisch)

Die Durchführung des Praktikums mit o. g. Inhalten setzt die entsprechende Ausstattung des Biotechnologie-Technikums u. a. mit Fermenter incl. Meß-, Regel- und Steuertechnik sowie Zentrifugen- und Aufarbeitungszubehör voraus.

**Dezentrale Produktion****4 SWS Vorlesung**

Definitionen; Entwicklungen in der LM-Verarbeitung; Einfluß gesetzlicher Vorgaben auf Betriebe in der LM-Verarbeitung; EU-Verordnung zu ökologisch erzeugten Lebensmitteln; Richtlinien der AGÖL-Verbände für die Verarbeitung; Ursachen von Lebensmitteltransporten und deren Auswirkungen; Regionale Konzepte; Internationaler Handel und Dezentrale Produktion etc.

**Lebensmitteltechnologie unter weltwirtschaftlichen Bedingungen****4 SWS Vorlesung**

Tropische und subtropische Lebensmittel; Bedeutung der tropischen und subtropischen Produkte für die entwickelten Länder; Produktionsbedingungen in den Erzeugerländern; Entwicklungsmöglichkeiten im Erzeugerbereich; Direktvermarktung, kulturelle Einflüsse auf die LM-Verarbeitung; Angepaßte Technologie etc.

**Sicherheitstechnik****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

Moderne Unternehmen betreiben heute ein integriertes Management, das neben dem Bereich Produktion die Bereiche Qualitätssicherung, Umwelttechnik und Sicherheitstechnik umfaßt. Der Sicherheit kommt hierbei eine gleichwertige Bedeutung zu, hilft sie doch Unfälle und Berufskrankheiten einerseits und Zerstörungen von Maschinen und Anlagen sowie der Baulichkeiten andererseits zu verhindern bzw. zu vermindern. Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden die für einen Lebensmittelingenieur wichtigsten Kapitel der Sicherheitstechnik wie z. B. „Sicherer Betrieb von Druckbehältern und Kälteanlagen“, „Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen“, „Sicherer Transport und Verkehr“, „Sicherheit im Lager“ und „Schutz vor einschlägigen Berufskrankheiten“ behandelt. Der Stoff wird ständig dem Stand der Technik und den neuesten rechtlichen Bestimmungen angepaßt.

**Lebensmittelanalytik****2 SWS Vorlesung**

Einblick in aktuelle instrumentelle Methoden bei der chemischen Analyse von Lebensmitteln; Vermitteln eines Verständnisses der Aussagekraft analytisch-chemischer Daten.

Präsentation von wichtigen instrumentellen Analysemethoden, z. B. Chromatographie (Gaschromatographie, Hochdruckflüssigkeitschromatographie) Photometrie, etc.; Diskussion konkreter ausgewählter Analyseverfahren einschließlich lebensmittelchemischer, technologischer bzw. rechtlicher Aspekte.

**2 SWS Praktikum**

Exemplarische Bestimmung von relevanten Lebensmittelinhaltsstoffen (einschließlich Zusatzstoffen und Schadstoffen) mit Hilfe

der instrumentellen Analytik. Dabei werden aktuelle Analyseverfahren wie Gaschromatographie, Gaschromatographie gekoppelt mit Massenspektrometrie, Hochleistungsflüssigkeitschromatographie eingesetzt. Die erzielten Analyseergebnisse werden in lebensmittelchemischer, technologischer und rechtlicher Hinsicht beurteilt.

**Strategische Planung/Marketing****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

- Shareholder — versus Stakeholder — Ansatz als Richtschnur für eine nachhaltige Sicherung der Unternehmensexistenz
- Strategischer Planungsprozess
- Vorstellung der grundlegenden strategischen Instrumente
  - Lebenszyklusanalyse
  - Erfahrungskurvenkonzept
  - Portofolioplanung
  - Wettbewerbsmatrix
  - Analyse der Wertschöpfungskette
  - Schlüssel- versus Erfolgsfaktoren
  - Frühwarnsysteme
- Überblick über die Instrumente des sog. Marketing-Mix

**Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

- Vorstellung neuerer Entwicklungen in der Betriebswirtschaftslehre
- Selbständige Bearbeitung von Fallstudien
- Einführung in den Jahresabschluss, insbesondere Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

**Lagerung und Transport\*****4 SWS Vorlesung**

- Lagern und Bunkern
- Lagereinrichtungen und Geräte
- Mechanischer Transport
- Hydraulischer und pneumatischer Transport

**Verpackungsprüfung\*****2 SWS Vorlesung**

- Verpackungsprüfung in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben
- Kosten-Nutzen-Optimierung mit Schwerpunkt Produktschutz und Ökologie
- Wareneingangskontrolle und Lieferverträge
- ausgewählte Prüfverfahren
- Prüfung von Transportverpackungen

**2 SWS Praktikum**

- Erstellen von Datenblättern
- Mechanische Eigenschaften
- Durchlässigkeit (Gas, Licht)
- Migration
- Mikrobiologie
- Sensorik

**Ausgewählte Kapitel der Lebensmittelverfahrenstechnik\*****4 SWS Vorlesung**

An ausgewählten Beispielen zur Herstellung von Lebensmitteln werden die Maschinen, Anlagen und Verfahren dargestellt, die typisch und spezifisch für die Lebensmittelindustrie sind und in dieser Form nicht oder nur selten in der chemischen Industrie oder anderen Industriezweigen vorkommen. In der Lehrveranstaltung wird Bezug genommen auf die einschlägigen Lehrveranstaltungen im Grundstudium. Es wird besonders darauf geachtet, dass den Studierenden der Einfluss der einzelnen Prozessschritte auf erwünschte und unerwünschte Veränderungen des Produktes deutlich wird (Wechselwirkung Verfahren — Produkt).

**Ausgewählte Kapitel der Verpackung****2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung**

- aktuelle Verpackungstrends
- neue Packstoffe
- Anwendungsbeispiele

**Rhetorik**

In dieser Veranstaltung soll es darum gehen, genau zu verstehen, was Rhetorik ist, und darum, sicher mit Rhetorik umzugehen. Im

Seminarteil erfolgt eine Beschäftigung mit den verschiedenen Aspekten rhetorischen Denkens, während im Übungsteil Situationen menschlicher Rede praktisch bewältigt (Rede, Debatte, Konflikt, Sitzungsleitung, Telefonat, Moderation etc.) werden sollen.

#### Präsentation

Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu einem souveränen Auftreten und einer reflektierten Haltung in kommunikativen Situationen ihres beruflichen Alltags zu befähigen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Kommunikationsform der Präsentation. Diese soll auf der Grundlage kommunikationstheoretischer Erkenntnisse in ihren Besonderheiten verstanden und in praktischem Tun intensiv eingeübt werden.

#### Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Betriebsführung

Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden mit grundlegenden Voraussetzungen und praktischen Folgen wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft vertraut zu machen. Behandelt und exemplarisch vertieft werden sollen

- Entwicklungen bei den Rahmenbedingungen betrieblichen Handelns, etwa im Bereich der Kunden-, Zuliefer- und Kapitalmärkte sowie des Arbeitsmarktes, der Werthaltungen, Einstellungen und Erwartungen des Personals, neuartiger technologischer Voraussetzungen („Virtualisierung“ u. a. m.) sowie relevanter gesellschaftspolitischer Debatten („Globalisierung/Regionalisierung“), „Europäisierung“, „industrielle Beziehungen“, „Arbeitslosigkeit“ u. a. m.)
- Entwicklungen auf der Ebene betrieblicher Gestaltungsanforderungen und -konzepte wie etwa die Einführung neuartiger Strukturen und Verfahren der Organisation und der Personalwirtschaft (Stichworte: „Lean Management“, „Kundenorientierung“, „Arbeitszeitflexibilisierung, Gleichstellungspolitik, Humanisierungspolitik usw.), die ökologisch orientierte Gestaltung von Produkten und von Produktions- und Logistikprozessen, die ethische Fundierung unternehmerischen Handelns
- Entwicklungen bei den individuellen und gesellschaftlichen Folgen unternehmerischen Handelns etwa in den Bereichen Qualifikationsanforderungen, Flexibilisierung und Enttraditionalisierung, alltägliche Lebensführung, aber auch mit Blick auf die Systeme der sozialen Sicherung, den Arbeitsmarkt und die soziale Integration auf nationalstaatlicher und transnationaler Ebene.

#### Gesprächs- und Verhandlungsführung/Umgang mit Widerstand und Konflikt

Die Studierenden sollen mit den Methoden der Gesprächs- und Verhandlungsführung vertraut gemacht werden. Hierbei wird insbesondere auf die psychologischen und nonverbalen Aspekte eingegangen. Darüber hinaus soll der Streit und seine Bewältigung thematisiert werden. In dem Seminar soll die Auseinandersetzung mit dem Thema „Konflikt“ theoretisch und praktisch erfolgen — theoretisch aus rhetorischer, kommunikationswissenschaftlicher und kulturvergleichender Perspektive, praktisch in Form von Konfliktübungen und Spielen. Den Studierenden soll der Nutzen einer konstruktiven Streitkultur vermittelt werden. Zudem soll ihnen gezeigt werden, wie ein Streit ausgetragen wird, wie man mit den psychischen Belastungen von Angriffen umgeht, welche nonverbalen Verhaltensmuster wichtig sind und wie der Streit als Mittel der eigenen Interessenverfolgung instrumentalisiert wird.

#### Anlage 6

#### Lehrinhalte von Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(Die mit \* versehenen Lehrinhalte werden bei Besetzung der Professur „Lebensmittelverpackung“ angeboten.)

#### Technologie tierischer Lebensmittel II

##### 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

Im ersten Teil werden am Beispiel der Verarbeitungstechnologien von Milch und Milchprodukten sowie Fisch und Fischprodukten die Veränderungen der chemischen und mechanischen Eigenschaften der Rohstoffe Milch und Fisch während des Verarbeitungsprozesses behandelt. Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung wird exemplarisch ein Produktionsverfahren (z. B. das Pökeln) in seiner Auswirkung auf die verschiedensten Arten tierischen Gewebes dargestellt. Dabei werden auch die biochemischen und mikrobiologischen Veränderungen behandelt.

Das dazugehörige Praktikum gibt den Studierenden die Möglichkeit, eine Versuchsreihe zur Variation von Prozessparametern weitgehend selbständig zu planen und durchzuführen. Bei der Interpretation der Versuchsergebnisse werden die erworbenen theoretischen Kenntnisse aufgefrischt und ergänzt.

#### Technologie pflanzlicher Lebensmittel II

##### 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

In der Lehrveranstaltung werden die wichtigsten Technologien zur Herstellung pflanzlicher Lebensmittel behandelt. Inhalte sind: Getreide- und Stärketechnologie (Herstellung und Anwendung der Stärke, Modifizierung von Stärken), Süßwarentechnologie (Herstellung von Schokolade unter besonderer Berücksichtigung der Komponente Kakao, Verarbeitung und Verwendung von Schokolade), Technologie der Fette und Öle (Gewinnung, Raffination, Modifizierung, Margarineherstellung), Obst- und Gemüsestechnologie (allgemeine Verfahren zur Verarbeitung von Obst und Gemüse), Getränketechnologie (schwerpunktmäßig alkoholfreie Getränke), Technologie der Genussmittel Kaffee und Tee, Technologie der Gewürze.

#### Lebensmittelchemie II

##### 2 SWS Vorlesung

Darstellung von chemischen bzw. physikalischen Eigenschaften weiterer wichtiger Stoffklassen in Lebensmitteln, z. B. Nucleinsäuren, Aromastoffe, Schadstoffe, Zusatzstoffe. Ausgewählte chemische und biochemische Reaktionen bei der Herstellung, Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln.

##### 2 SWS Praktikum

Weiterführende Methoden zur Analyse von Lebensmittelbestandteilen, z. B. enzymatische Methoden, chromatographische Methoden, spezielle Titrations.

#### Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene II

##### 2 SWS Vorlesung

Pathogene Bakterien; Schimmelpilze, Mykotoxine; Lebensmittelverderbniserreger; Starter- und Schutzkulturen; Mikrobiologie einzelner Lebensmittel; Hygiene; Reinigung und Desinfektion; Haltbarmachung; Gentechnik etc.

##### 2 SWS Praktikum

Betriebliche Anwendungen: z. B. Desinfektionsmittelprüfung, Einfluß von Schutzgasatmosphäre, Einfluß von Umweltfaktoren auf das Wachstum; Hitzesterilisation und Pasteurisation; Mikrobiologische Untersuchung einzelner Lebensmittel; Schimmelpilzidentifikation; Hygienekontrollen etc.

#### Sensorik

##### 2 SWS Vorlesung

Geschichte der Sensorik

Sinnesphysiologische und psychologische Grundlagen

Beschreibung der Sinneseindrücke — Geruch, Geschmack, Aussehen, Textur u. a.

Grundlagen der sensorischen Prüfung

Prüferschulung

Statistische Auswertung von sensorischen Prüfungen

##### 2 SWS Praktikum

Ermittlung von Geschmacks- und Geruchsempfindlichkeit

Ausgewählte Prüfverfahren anhand von Beispielen:

- beschreibende Prüfung
- bewertende Prüfung (Einzelproben — Mehrprobenprüfung)
- Profilprüfung
- Verdünnungsprofilprüfung
- Dreiecksprüfung
- paarweise Unterschiedsprüfung
- Rangordnungsprüfung
- Prüfung eines Lebensmittels anhand des DLG-Schemas

Fachpraktischer Versuch mit Protokollführung und Anfertigung eines Prüfberichtes

#### Haltbarmachung

##### 4 SWS Vorlesung

Veränderungen von Lebensmitteln während der Verarbeitung, Transport und Lagerung. Einflußgrößen für Lebensmittelveränderungen. Physikalische und chemische/biochemische Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln (z. B. Blanchieren, Pasteurisieren, Sterilisieren, Kühlen und Gefrieren, Trocknen, Hochdruckbehandlung, Salzen, Pökeln, Räuchern, Bestrahlung, CA-Lagerung sowie diverse Kombi- und Sonderverfahren).

#### Betriebswirtschaftslehre II

##### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

— Fortsetzung der Betriebswirtschaftslehre I

— Einführung in das System und die Struktur von Unternehmenszielen

- Managementfunktionen
  - Planung
  - Controlling
  - Kontrolle
  - Organisation
  - Personalführung
- Einführung in Kostenrechnung und Finanzierung

### Lebensmittelrecht

#### 4 SWS Vorlesung

Überblick über Grundprinzipien und Normen des nationalen Lebensmittelrechtes unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf EU-Ebene.

Präsentation wichtiger horizontaler Rechtsnormen: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG); Rechtsnormen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln; Rechtsnormen über Zusatzstoffe und Lebensmittelmittelrückstände. Darstellung von quasi gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission. Exemplarische Besprechung vertikaler Verordnungen, d. h. produktbezogener Rechtsnormen, z. B. Fleisch, Milch, alkoholfreie Getränke. Vermittlung eines Einblicks in die Lebensmittelüberwachung. Darstellung von Nachbargebieten des Lebensmittelrechtes z. B. Produkthaftungsgesetz.

### Thermische Verfahrenstechnik II

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

Prozessorientierte Vertiefung der Grundoperationen an ausgewählten Beispielen thermischer Konservierungsverfahren (z. B. Trocknen, Kühlen und Gefrieren) sowie thermischer Stofftrennverfahren (z. B. Adsorption, Extraktion, Kristallisation).

Praktika zur Lehrveranstaltung.

### Mechanische Verfahrenstechnik II

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

Prozessorientierte Vertiefung der Grundoperationen an ausgewählten Beispielen mechanischer Umwandlungs-, Transport- und Trennverfahren (z. B. Mischen, Zerkleinern, Fördern, Filtrieren).

Praktika zur Lehrveranstaltung.

### Ausgewählte Kapitel der Technologie tierischer Lebensmittel

#### 4 SWS Vorlesung

An ausgewählten Beispielen werden die Prinzipien der Prozessoptimierung dargestellt.

### Produktentwicklung

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

Theoretische Grundlagen der Produktentwicklung — praktische Umsetzung

Organisation, Planungs- und Kontrollhilfen, Methoden

Entwicklungsphasen

Gewinnung von Produktideen und Entwicklung von Produktkonzepten

Technische Produktentwicklung

Praktikum: Entwicklung eines Produktkonzeptes anhand einer vorher definierten Produktidee

### Ausgewählte Kapitel der Technologie pflanzlicher Lebensmittel

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum

In dieser Vorlesung soll abweichend von den anderen lebensmitteltechnologischen Lehrveranstaltungen die Herstellung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft ganzheitlich betrachtet werden. Im Mittelpunkt steht die Herstellung von Produkten unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussgrößen. Es wird der Weg aufgezeigt von der Produktidee bis zur Vermarktung, wobei die technologischen Aspekte besondere Berücksichtigung finden. An Beispielen wird verdeutlicht, welche Folgen Fehlleistungen der Planung und der Beschäftigten haben können.

### Kostenmanagement/Controlling

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

- Einführung in das interne Berichtswesen
- Controlling des Regelkreislaufs, bestehend aus Planung, Steuerung, Kontrolle und Regulierung
- Vorstellung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträger-Rechnung (Kalkulation)
- Plankostenrechnung (starre, flexible)
- Überblick über neuere Entwicklungen im Kostenmanagement

### Investition

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

- Investitionsobjekte und Investitionsanlässe
- Entscheidungsprozess „Genehmigung einer Investition“
- Investitionsrechnung
  - Strategische Verfahren
  - Dynamische Verfahren
  - Investitionsprogramme
- Grundlegende Aspekte der Finanzierung
- Bewältigung von Prognoseunsicherheit

### Qualitätsmanagement

#### 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Vorlesung

- kritische Betrachtung des Begriffes Qualität
- Definitionen von Qualität
- Definition von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- DIN ISO 9000 — 9004 — Inhalt, Auslegung und Umsetzung in einem Betrieb der Nahrungsmittelindustrie
- Zertifizierung — Vorbereitung, Durchführung, Verlängerung

### Verpackungsmaterialkunde I\*

#### 2 SWS Vorlesung

- Packstoffe: Glas, Kunststoffe, Metall, Papier und Pappe
- Rohstoffe
- Packmittel: Flaschen, Weithalsgläser, Schachteln, Becher ...
- Packhilfsmittel: Verschlüsse, Etikettierung
- Eigenschaftsprofile: mechanische Eigenschaften, thermische Beständigkeit
- Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen
- Drucktechnik

#### 2 SWS Praktikum

- Packstoffidentifizierung (Kunststoffe)
- Temperaturbeständigkeit (Kunststoffe, Glas)
- Wasseraufnahme, Festigkeit (Papier)
- Korrosionsbeständigkeit (Metalle)

### Verpackungsmaterialkunde II/Verpackungsoptimierung\*

#### Verpackungsmaterialkunde II: 2 SWS Vorlesung

- „Wechselwirkungen zwischen Verpackung und Lebensmittel“
- Anforderungen des Lebensmittels, z. B. Sorptionsisothermen, O<sub>2</sub>-Sorptions
- Permeation: O<sub>2</sub>- und H<sub>2</sub>O-Aufnahme flüchtiger (Aroma-)Verbindungen
- Migration: Übergang von niedermolekularen Stoffen (Monomere, Weichmacher ...) von der Verpackung auf das Lebensmittel und von Aromakomponenten aus dem Lebensmittel auf die Verpackung
- Korrosion (Eisenlösung, Zinnlösung)
- Beständigkeit gegen Säuren, Wasser, Laugen

#### Verpackungsoptimierung: 2 SWS Vorlesung

- Optimierung des Zusammenwirkens von Verpackung und Maschine
- Optimierung der Wechselwirkung zwischen Packstoff und Packmittel
- Verpackungsminimierung
- Optimaler Produktschutz

### Verpackungsmaschinen und -prozesse\*

#### 4 SWS Vorlesung

- Maschinengängigkeit
- Grundoperationen:
  - Packstofftransport
  - Packmittelformung
  - Produktzufuhr
  - Verschließen
  - Trennen von Packmitteln
- Bauformen von Verpackungsmaschinen für:
  - flexible Verpackungen: Schlauchbeutelmaschinen, Dornradmaschinen, Siegelrandbeutel
  - halbstarre Verpackungen: Tiefziehmaschinen
  - starre Verpackungen: Dosen- und Flaschenabfüllung

737

**Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. Juni 1996;**

hier: Verlängerung der Genehmigung

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich die Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik über den 31. August 1999 hinaus um ein weiteres Jahr bis zum 31. August 2000.

Wiesbaden, 5. Juli 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 4.2 — 486/484 (1) — 12  
StAnz. 30/1999 S. 2376

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

738

**Neubau der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Fuldata, Ortsteil Ihringshausen, Landkreis Kassel — von Bau-km 0,0–53 bis Bau-km 3,4+90 (entspricht: von Netzknoten 4623 316 nach Netzknoten 4623 329, Stat. 2,182 bis Netzknoten 4623 331 nach Netzknoten 4623 330, Stat. 0,215) in den Gemarkungen Kassel und Wolfsanger der Stadt Kassel sowie Ihringshausen und Simmershausen der Gemeinde Fuldata**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 1. Juli 1999 — V a 2 A — 61 k 06 (1.747) ist der Plan für den

Neubau der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Fuldata, Ortsteil Ihringshausen, Landkreis Kassel — von Bau-km 0,0–53 bis Bau-km 3,4+90 (entspricht: von Netzknoten 4623 316 nach Netzknoten 4623 329, Stat. 2,182 bis Netzknoten 4623 331 nach Netzknoten 4623 330, Stat. 0,215) in den Gemarkungen Kassel und Wolfsanger der Stadt Kassel sowie Ihringshausen und Simmershausen der Gemeinde Fuldata einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) mit den aus den Deckblättern und den Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

**Gegenstand der Planfeststellung:**

Neubau der Bundesstraße 3 — Ortsumgehung Fuldata, Ortsteil Ihringshausen, Landkreis Kassel — von Bau-km 0,0–53 bis Bau-km 3,4+90

einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen

- Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 0,0+23 bis 0,1+9 (Bereich Bergmannstraße),
- Anlage eines Rad- und Gehweges von Bau-km 0,0–53 bis 0,2+07,
- Herstellung der Anschlüsse der Veckerhagener Straße (bestehende B 3), an die die Straßen „Am Gellinge“ und Herderstraße anschließen, und der Gemeindestraße „Stockbreite“ in Bau-km 0,2+20,
- Errichtung einer Überführung im Zuge Mönchebergstraße (Bauwerk 1) in Bau-km 0,5+06,
- Herstellung der Anschlüsse der Dörnbergstraße in Bau-km 0,8+85,

- Errichtung einer Unterführung im Zuge der Eisenbahnstrecke Hannover—Würzburg und der Zufahrt zum Gewerbegebiet (Bauwerk 2) in Bau-km 1,0+90,
- Herstellung des Anschlusses der Landesstraße 3234 (Niederwelmarsche Straße) in Bau-km 1,3+60 einschließlich Verlegung dieser Straße von Bau-km 0,0+05 bis 0,2+65 mit Anlage eines Rad- und Gehweges von Bau-km 0,0+05 bis 0,2+25,
- Errichtung einer Unterführung im Zuge der Landesstraße 3234 alt/künftiger Ortsanschluss (Bauwerk 3) in Bau-km 1,1+84 einschließlich Umbau dieser Straße von Bau-km 0,0+05 bis 0,2+65 mit Anlage eines Rad- und Gehweges zwischen Einmündung Ortsanschluss und Bauende,
- Errichtung einer Überführung im Zuge des Friedhof-/Wirtschaftsweges (Bauwerk 4) in Bau-km 1,8+17 einschließlich Verlegung der Wirtschaftsweges Flurstücke 78 und 77/2 auf der Westseite,
- Anlage eines Zusatzfahrstreifens von Bau-km 1,9+00 bis 3,1+00,
- Geländemodellierungen im Bereich von Bau-km 1,9+00 bis 2,2+60,
- Herstellung des Anschlusses der Veckerhagener Straße (bestehende B 3) in Bau-km 2,6+05,
- Errichtung einer Überführung im Zuge eines Wirtschaftsweges im Bereich Schocketal (Bauwerk 5) in Bau-km 2,7+06 einschließlich Verlegung dieses Weges beiderseits der Ortsumgehung,
- Rückbau der ehemaligen Bundesstraße 3 von Bau-km 2,6+10 bis 3,3+00, zum Teil zum Parallel- oder Radweg,
- Herstellung des Anschlusses eines Gemeindeweges in Bau-km 3,0+75,
- Herstellung des Anschlusses des Junghecksweges in Bau-km 3,2+10,
- Errichtung einer Brücke über die Espe (Bauwerk 6) in Bau-km 3,2+38 einschließlich Verlegung eines Gehweges,
- Herstellung des Anschlusses der Veckerhagener Straße (Landesstraße 3232) in Bau-km 3,2+65 von Bau-km 0,0+06 bis 0,0+86,
- Anlage von Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0,9+25 (Ostseite) und 1,3+00 (Westseite),
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form der Umwandlung von Acker in extensive Grünlandnutzung auf den Flurstücken 91/1, 175/90, 83/1, 83/4, 270/92, 174/90, 89/1, 88/1, 87, 70, 82/1 und 192/31 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen,
- der Umwandlung von intensiver in extensive Grünlandnutzung auf den Flurstücken 85/1 und 83/2 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen,
- der Umwandlung von Intensivgrünland in Grünlandbrache auf dem Flurstück 85/1 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen,

der Anlage strukturreicher Ruderalstreifen/Raine auf den Flurstücken 91/1, 175/90, 270/92, 174/90 und 87 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen sowie 70 in der Flur 2 der Gemarkung Ihringshausen,

der Anlage linienhafter Feldgehölze 91/1, 175/90, 83/2, 270/92, 89/1 und 88/1 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen sowie 70 und 158/20 in der Flur 2 der Gemarkung Ihringshausen,

der Anlage von Streuobstbeständen auf den Flurstücken 91/1, 83/1, 83/4, 85/1 und 89/1 in der Flur 16 der Gemarkung Simmershausen.

#### Auflagen

Dem Träger der Straßenbaulast ist eine Auflage hinsichtlich des passiven Lärmschutzes erteilt worden.

#### Hoheitliche Entscheidungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger der Straßenbaulast die Erlaubnis erteilt worden, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Vorliegend sind folgende Genehmigungen und Befreiungen in der Planfeststellung eingeschlossen:

Die Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Fuldataal“, soweit die Baumaßnahme in deren Geltungsbereich liegt, die Befreiung von den Verboten des § 20 f BNatSchG, die Genehmigung für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 5 HENatG, die Befreiung nach § 23 Abs. 4 HENatG von dem Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von unter Schutz gestellter bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile führen können, die Genehmigung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau), die Befreiung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich (§ 70 Abs. 2 Nr. 1), die Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, die Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen und von Abwasseranlagen, die Genehmigung für die Verlegung und Änderung von Gasleitungen, sowie die Genehmigung für die Verlegung und Änderung von Stromversorgungsanlagen.

#### Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit von den Beteiligten in den Einwendungen und Stellungnahmen die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit des Baues der geplanten Ortsumgehung Fuldataal/Ihringshausen im Zuge der Bundesstraße 3 in Frage gestellt wird, sind die diesbezüglichen Einwendungen zurückgewiesen worden. Zum Teil ist speziellen Einwendungen und Forderungen entsprochen worden. Soweit Einwendungen Entschädigungsforderungen zum Inhalt haben, sind diese in das Entschädigungsverfahren verwiesen worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), indem je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes in der vom Bauvorhaben betroffenen Gemeinde Fuldataal und in der Stadt Kassel auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden (siehe den nachfolgenden Hinweis).

**Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).**

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb

einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

#### Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom **3. August 1999 bis 17. August 1999** einschließlich

— in der **Gemeinde Fuldataal** (2. Ausfertigung)

im Rathaus, Am Rathaus 9, Bauamt, Zimmer 212,

Montag 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr,

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr,

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr,

— in der **Stadt Kassel** (3. Ausfertigung)

Magistrat, Obere Königsstraße 8 (Rathaus), Hauptamt,  
1. Stock, Hauptgebäude, Zimmer H 113 a,

montags von 7.30 bis 12.30 und 14.00 bis 15.30 Uhr,

dienstags von 7.30 bis 12.30 und 14.00 bis 15.30 Uhr,

mittwochs von 7.30 bis 12.30 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 7.30 bis 12.30 und 14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr,

aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel, Kölnische Straße 69, 34117 Kassel, angefordert werden.

Wiesbaden, 1. Juli 1999

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr,  
und Landesentwicklung  
V a 2 A — 61 k 06 (1.747)

StAnz. 30/1999 S. 2376

739

#### Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 162 in der Gemarkung der Gemeinde Rasdorf, Ortsteil Setzelbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemeinde Rasdorf, Ortsteil Setzelbach gelegene Gemeindestraße

zwischen NK 5325 027 und NK 5325 028

von Stat.-km 0,003 (K 124)

bis Stat.-km 0,894 (Landesgrenze Thüringen) = 0,891 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1999 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 162 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 2 und 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

zeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. Juli 1999

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V a 52 — 63 a 30 — 1849

StAnz. 30/1999 S. 2377

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

740

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Stillsetzung und Demontage der Prozessanlagen im Arbeitsraum A81.01.01.00 der Fertigungshalle 1, A81.01**

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 181) gebe ich bekannt.

Mit Bescheid vom 2. Juli 1999 — 99.1.4.17.6.0 — wurde der Siemens AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Verfahren (Atomgesetz-AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1997 (GVBl. I S. 232), erteile ich unter Bezugnahme auf die in Teil I, Kapitel 2 aufgeführten Unterlagen der Siemens AG, Berlin und München als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage in Hanau-Wolfgang unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eine Genehmigung zur Stillsetzung und Demontage der Prozessanlagen im Arbeitsraum A81.01.01.00 (C1a) der Fertigungshalle 1, A81.01.

Die Genehmigung umfasst die Stillsetzung und Demontage von nach § 7 Abs. 3 AtG genehmigten Prozessanlagen, die für den Leerfahrbetrieb in diesem Arbeitsraum nicht mehr benötigt werden. Im Einzelnen sind dies die Stillsetzung der zur Pu-Nitratkonversion benutzten Systeme, die Demontage der Prozessanlagen einschließlich nicht mehr benötigter Ver- und Entsorgungs- bzw. Sicherheitssysteme, die Entsorgung der demontierten Teile sowie die Zwischenlagerung kontaminierter Handschuhkästen einschließ-

lich Inneneinrichtungen in diesem Arbeitsraum bis zu deren späteren Konditionierung als radioaktiver Abfall.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 27. Juli 1999 bis einschließlich 10. August 1999

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, und
- b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 10, Stadtplanungsamt 2. OG, Zimmer 270, 63450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
V 1 — 99.1.4.17.6.0

StAnz. 30/1999 S. 2378

**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**

741

**Neufassung der Richtlinien für das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“**

Bezug: Richtlinien-Neufassung vom 29. April 1996 (StAnz. S. 1741)

Richtlinien-Änderung vom 26. Februar 1998 (StAnz. S. 860)

**1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ will dazu beitragen, dass langzeiterwerbslose und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger landesweit wirksame Hilfen zur Arbeit mit dem Ziel ihrer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Hierzu werden qualifizierende Arbeitsverhältnisse gefördert.
- 1.2 Zuwendungsempfänger sind die hessischen Sozialhilfeträger. Sie können sich bei der Umsetzung Dritter bedienen und sollen Kooperationsmöglichkeiten mit den örtlichen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, Unternehmen der privaten Wirtschaft, freien Trägern und Beschäftigungsgesellschaften nutzen.
- 1.3 Die Maßnahmen sind durch Hilfepläne individuell auf die Qualifizierungsnotwendigkeiten und Probleme der Betroffe-

nen auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass spezifische Belastungen und familiäre Aufgaben (vor allem die Kinderbetreuung) nach Möglichkeit erleichtert werden.

**2. Voraussetzungen der Förderung**

**2.1 Förderfähig sind Arbeitsplätze für Personen, die**

- gegenüber einem hessischen Sozialhilfeträger Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben,
- länger als ein Jahr erwerbslos waren oder von sozialer Ausgrenzung bedroht sind (beispielsweise der Personenkreis des § 72 BSHG),
- vor der Aufnahme einer ungeforderten Erwerbsarbeit der beruflichen Qualifizierung sowie der Beratung und Unterstützung zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme bedürfen, sowie
- vor der Aufnahme in das Landesprogramm möglichst eine Vorschaltmaßnahme absolviert haben, die der nachfolgenden geförderten Beschäftigung im Landesprogramm dienlich ist (dazu gehören zum Beispiel Berufsorientierungsmaßnahmen, Praktika, Trainingsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen oder gemeinnützige Arbeiten). Die Vorschaltmaßnahme ist nach Art und Dauer in den jeweiligen

Hilfeplänen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu dokumentieren und zu begründen.

Als Vorschaltmaßnahme wird nicht anerkannt die Teilnahme an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

- 2.2 Mit allen in das Landesprogramm einbezogenen Personen sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von nicht weniger als 18 Monaten und einer ortsüblichen Entlohnung abzuschließen. Die Betriebsräte, Personalräte oder kirchlichen Mitarbeitervertretungen sind zu beteiligen.

Ein Arbeitsplatz entspricht einer Vollzeitstelle. Arbeitsplätze können von mehreren Personen in Teilzeitarbeit besetzt werden, sofern dies ihrem Wunsch entspricht. Die Wochenarbeitszeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

- 2.3 Die angemessene fachliche Anleitung und soziale Betreuung durch Stammkräfte sowie im Bedarfsfall Kinderbetreuung sind zu gewährleisten. Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten der Teilnehmer/innen (Arbeitgeber-Brutto einschließlich Berufsgenossenschaft),
- Personalkosten für Fachanleitung, sozialpädagogische Begleitung, Geschäftsführung und Verwaltung,
- im Bedarfsfall notwendige Kosten der Kinderbetreuung,
- Insofern bei Dritten Qualifizierungsleistungen eingekauft werden, die zu mehr als 75 Prozent Personalkosten enthalten, sind auch diese Kosten zuwendungsfähig.

- 2.4 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe in die Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers aufgenommen werden. Das Frauenbüro des Zuwendungsempfängers gemäß § 4 b HGO oder § 4 a HKO ist bei der Planung, Antragstellung und Umsetzung zu beteiligen.

- 2.5 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Projekte gesichert ist. Zu beachten sind:

- das Haushaltsgesetz,
- § 41 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG),
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

### 3. Umfang der Förderung

- 3.1 Je gefördertem Arbeitsplatz und Jahr wird ein nach Finanzkraft des Zuwendungsempfängers gestaffelter Festbetrag von durchschnittlich 16 700 Deutsche Mark gewährt. Bei kürzerem oder längerem Förderzeitraum verringert bzw. erhöht sich der Betrag anteilig. Der Förderzeitraum beträgt maximal 18 Monate.

- 3.2 Kann eine Person schon vor Ablauf ihres Arbeitsvertrags in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Maßnahme nach dem AFG integriert werden, ist das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt aufzulösen. Bei vorzeitiger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aus diesen oder anderen Gründen kann der Platz innerhalb von einem Monat entsprechend diesen Richtlinien neu besetzt werden. Die Förderung endet jedoch mit Ablauf der Restlaufzeit des ursprünglich geförderten Arbeitsplatzes. Für jeden vollen Monatszeitraum, in dem der geförderte Platz nicht besetzt ist, wird der Festbetrag um ein Zwölftel vermindert. Auf einen sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch des Landes findet VV Nr. 13.8 zu § 44 LHO keine Anwendung.

### 4. Antrag

- 4.1 Den Trägern der Sozialhilfe wird ein bestimmter Betrag in Aussicht gestellt.

- 4.2 Die Anträge sind bis zum 31. Juli 1999 bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — HLT —, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, zu stellen.

- 4.3 Der Antrag muss enthalten:

- die Anzahl der zu fördernden Arbeitsplätze,
- den beantragten Beginn des jeweiligen Förderzeitraums,
- die Zahl der Personen (aufgeteilt auf männliche und weibliche), die diese Arbeitsplätze voraussichtlich besetzen,
- die geplanten Arbeitsfelder und die geplante Form der Qualifizierung.

- 4.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Finanzschwache Sozialhilfeträger werden bevorzugt gefördert.

### 5. Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Die Zuwendung wird von der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — HLT per Bescheid bewilligt und gemäß Abruf, jedoch für nicht mehr als zwei Monate im Voraus, ausbezahlt.

### 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Sozialhilfeträger erstellen jährlich einen Zwischennachweis, der alle im Rahmen eines Zuwendungsbescheids bewilligten Projekte und Einzelmaßnahmen zusammenfasst, und legen diesen der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT) spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres vor. Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums legen sie der HLT einen Einfachen Verwendungsnachweis vor. Die Gliederung des Sachberichts wird jeweils vorgegeben.

- 6.2 Die Zuwendungsempfänger wirken an der Evaluation der Landesprogramme „Arbeit statt Sozialhilfe“ mit und erfassen den Verbleib der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemäß den Leitlinien des Hessischen Sozialministeriums.

### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und — bezüglich Nr. 6.1 — dem Hessischen Rechnungshof.

- 7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Hessisches Sozialministerium  
II B 1 — 55 b — 4646

StAnz. 30/1999 S. 2378

742

## Änderung der Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe“

Bezug: Richtlinie vom 31. März 1998 (StAnz. S. 1134)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.3 erhält einen zweiten Absatz in folgender Fassung:

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind aufgefordert, vor Abschluss der Ausbildungsverträge insbesondere darauf zu achten, dass die individuellen Potenziale der künftigen Auszubildenden mit dem Anforderungsprofil des Ausbildungsangebots im Rahmen der anerkannten Ausbildungsberufe in Einklang zu bringen sind.

2. In Ziffer 2.1 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

— zum Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres stehen (in begründeten Ausnahmefällen können Jugendliche in das Programm aufgenommen werden, die bei Maßnahmebeginn nicht älter als 28 Jahre sind),

3. In Ziffer 2.1 wird ein vierter Spiegelstrich eingefügt, der folgende Fassung erhält:

— die vor der Aufnahme in das Landesprogramm eine individuelle Berufsweg- und Hilfeplanung erhalten sowie möglichst eine Maßnahme absolviert haben, die der nachfolgenden Ausbildung dienlich ist (dazu gehören zum Beispiel Berufsorientierungsmaßnahmen, Praktika, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen oder gemeinnützige Arbeiten). Diese Vorschaltmaßnahmen sind nach Art und Dauer in den jeweiligen Hilfeplänen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu dokumentieren und zu begründen.

4. In Ziffer 4.2 wird das Datum „bis zum 30. Juni des Jahres“ geändert auf „bis zum 31. Juli des Jahres“.

5. Die Ziffer 6.2 erhält folgende Fassung:

Die Zuwendungsempfänger wirken an der Evaluation der Landesprogramme „Ausbildung statt Sozialhilfe“ mit und erfassen den Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß den Leitlinien des Hessischen Sozialministeriums.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Hessisches Sozialministerium  
II B 1 — 55 b — 4646

StAnz. 30/1999 S. 2379

743

## DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

**Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verletzungen von Prozessgrundrechten gestützte Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil in einer Mietsache**

Das nachstehende Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 9. Juni 1999 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 7. Juli 1999

Der Präsident des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1299

St.Anz. 30/1999 S. 2380

**Urteil**

vom 9. Juni 1999 — P.St. 1299 —

Im Namen des Volkes

In dem Verfahren

wegen Verletzung von Grundrechten

der Frau N.,

Antragstellerin,

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Kremer, Eschersheimer Landstraße 69, 60322 Frankfurt am Main —,

an dem sich beteiligt haben:

1. der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden,
2. der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Mühlgasse 2, 65183 Wiesbaden,

und in dem Herr S., als durch die angefochtene Maßnahme begünstigter Dritter angehört worden ist

— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Jürgen W. Goebel und Jürgen Scheller, Melibocusstraße 52, 60528 Frankfurt am Main —,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen nach mündlicher Verhandlung am 24. Juni 1998 und Verzicht der Beteiligten auf weitere mündliche Verhandlung in seiner Sitzung vom 3. Mai 1999 durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofs  
Universitätsprofessor Dr. Lange,

den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs  
Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Wilhelm,

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Buchberger,

Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Enders,

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Fertig,

Rechtsanwalt Dr. Gasser,

Rechtsanwalt Giani,

Rechtsanwalt und Notar Dr. Paul,

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Rainer,

Präsidenten des Landgerichts Schmidt-von Rhein und

Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Voucko

— Mitglieder des Staatsgerichtshofs —

für Recht erkannt:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

**Gründe:**

A

I.

Die Antragstellerin wendet sich mit der Grundrechtsklage gegen ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit.

Die Antragstellerin mietete ab 1. August 1992 eine möblierte Zwei-Zimmer-Wohnung in Frankfurt am Main. Der Mietzins betrug monatlich DM 1 500,—. Sie erhob am 18. September 1996 Klage gegen ihren Vermieter auf Rückzahlung überhöhten Mietzins. Das Amtsgericht Frankfurt am Main gab der Klage im Wesentlichen statt. Der Vermieter der Antragstellerin als Beklagter legte gegen dieses Urteil Berufung ein. In der Berufungsbegründung trug er vor, die Antragstellerin hätte im Herbst 1992 in der Wohngegend,

in der sie ihre Gaststätte betrieben habe, ohne weiteres auch eine andere Zwei-Zimmer-Wohnung zu einer niedrigeren Miete finden können. Sie habe jedoch unbedingt diese Wohnung haben wollen. Die Antragstellerin führte in ihrer Berufungserwiderung hierzu aus, sie hätte im Herbst 1992 keineswegs mit Leichtigkeit eine andere Zwei-Zimmer-Wohnung zu einer niedrigeren Miete in der Wohngegend ihrer Gaststätte anmieten können, da eine Unterdeckung an Wohnungen in dieser Größe bestanden habe. Die Nähe zu ihrer Gaststätte sei ihr wichtig gewesen. In den nach Schluss der mündlichen Verhandlungen eingegangenen nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 20. Oktober 1997 und 8. Dezember 1997 substantiierte sie ihren Vortrag weiter. Das Landgericht Frankfurt am Main änderte mit am 9. Dezember 1997 verkündetem und der Antragstellerin am 21. Januar 1998 zugestelltem Urteil das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main ab und wies die Klage der Antragstellerin ab. Das Landgericht führte zur Begründung aus, die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Rückzahlung angeblich überhöhter Miete, weil die Mietzinsvereinbarung im Mietvertrag nicht gemäß §§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz, 134 BGB unwirksam sei. Der Rückzahlungsanspruch scheitere daran, dass die Voraussetzungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt seien. Es komme nicht allein darauf an, dass die vereinbarte Miete nicht unwesentlich überhöht sei im Sinne des Gesetzes. Denn die Antragstellerin habe im gesamten Verfahren nicht dargetan können, inwieweit das weitere Tatbestandsmerkmal des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, nämlich Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbarem Wohnraum im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages erfüllt gewesen sei. Dieser Darlegungslast habe sie auch nicht durch den bloßen Hinweis auf eine Unterdeckung an Wohnungen im Herbst 1992 genügt. Das zitierte Urteil des VGII Kassel, betreffend das Zweckentfremdungsverbot, besage nichts und könne auf die Marktlage 1992 nicht bezogen werden. Die Antragstellerin hätte im Einzelnen darlegen müssen, auf welche Weise sie sich um eine vergleichbare Wohnung, ob möbliert oder unmöbliert, im ganzen Stadtgebiet umgesehen habe und welche Angebote ihr unterbreitet worden seien. Nur wenn keine vergleichbare Wohnung als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung gestanden hätte, hätte ein geringes Angebot an vergleichbarem Wohnraum bejaht werden können. Dazu fehlten jegliche Angaben. Es sei vielmehr nach dem insoweit unbestritten gebliebenen Vortrag des Beklagten davon auszugehen, dass die Antragstellerin anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs mit dem ihr bekannten Beklagten die Wohnung, die in unmittelbarer Nähe ihrer Gastwirtschaft liege, sofort ohne weitere Suche angemietet habe. Schließlich könne auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht herangezogene Tabelle im vorliegenden Fall für möblierten Wohnraum überhaupt Anwendung finde. Jedenfalls handele es sich bei den Faktoren, die die Antragstellerin zur Anmietung dieser Wohnung bewogen hätten, um typische Merkmale eines Sondermarktes, nämlich einmal um den ausschließlichen Wunsch nach einem bestimmten Stadtgebiet, in dem die Gastwirtschaft gelegen sei, und zum anderen um den Sondermarkt für möblierte Wohnungen. In diesen Fällen scheidet aber eine Anwendung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz schon deshalb aus. Ab Kenntnis von einer Mietüberhöhung infolge Einschaltung des Wohnungsamtes stünde dem Rückforderungsanspruch auch § 814 BGB entgegen.

Am 23. Februar 1998 — einem Montag — hat die Antragstellerin beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen Grundrechtsklage gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main erhoben.

Sie rügt die Verletzung von Prozess- und materiellen Grundrechten der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) durch Verfahren und Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main und benennt dazu die entsprechenden Normen des Grundgesetzes.

Als Grundrechtsverletzungen bewertet die Antragstellerin zunächst die von der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vorgenommene Auslegung des Tatbestandes des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und deren prozessuale Behandlung im Berufungsverfahren.

Die Antragstellerin rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Das Landgericht habe es in verfassungswidriger Weise unterlassen, sie darauf hinzuweisen, dass nach dessen Auffassung in Bezug auf den Tatbestand des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz auch Tatsachenvortrag zum Merkmal der „Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbarem Wohnraum“ erforderlich sei. Das Landgericht hätte sie darauf hinweisen müssen, dass es verlange, im Einzelnen darzulegen, auf welche Weise sie sich um eine vergleichbare Wohnung im ganzen Stadtgebiet umgesehen habe, welche Angebote ihr unterbreitet worden seien und dass keine vergleichbare Wohnung als

Ausweichmöglichkeit zur Verfügung gestanden habe. Zum einen sei die 11. Zivilkammer mit diesen Darlegungsanforderungen von ihrer eigenen, früher ständigen Rechtsprechung abgewichen. Zum anderen sei die Pflicht zur Erteilung eines richterlichen Hinweises daraus gefolgt, dass die jetzige Auffassung der 11. Zivilkammer von der bundesweit einhelligen Interpretation des Umfangs der den Mieter treffenden Darlegungslast im Rahmen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz abweiche. Das Erfordernis eines richterlichen Hinweises ergebe sich auch daraus, dass die Richter der erkennenden Kammer in der mündlichen Verhandlung dem beklagten Vermieter dringend zum Abschluss eines ihm nachteiligen Vergleichs geraten hätten. Kein Klägerbevollmächtigter könne damit rechnen, dass dasselbe Gericht, das dem Beklagten „dringend“ zu einem überwiegenden Nachgeben rate, in Wahrheit die Klage für abweisungsreif erachte. Das angegriffene Urteil beruhe auch auf diesem Gehörsverstoß. Wäre ein richterlicher Hinweis auf die Darlegungsanforderungen erfolgt, so hätte der Klägerbevollmächtigte auf die Rechtslage hingewiesen, die eine solche Substantiierung nicht verlange, und vorsorglich dargelegt, dass und auf welche Weise die Antragstellerin vor Anmietung der streitgegenständlichen Wohnung umfangreich und — wegen der engen Marktlage vergeblich — im gesamten Stadtgebiet Frankfurt eine andere, insbesondere preisgünstigere Wohnung gesucht habe. Mit dem am 22. Juni 1998 eingegangenen Schriftsatz führt die Antragstellerin im Einzelnen an, was sie bei einem rechtlichen Hinweis dem Landgericht vorgetragen hätte.

Die Antragstellerin rügt in diesem Zusammenhang ferner eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das Landgericht hätte einen Rechtsentscheid nach § 541 ZPO herbeiführen müssen. Ein Verfassungsverstoß liege vor, weil das Landgericht die Vorlagepflicht nach § 541 ZPO willkürlich verletzt habe. Ihm habe sich aufdrängen müssen, dass ein Rechtsentscheid einzuholen sei, weil die Antragstellerin hierauf mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1997 hingewiesen habe. Die vom Landgericht Frankfurt am Main aufgestellten Darlegungsanforderungen bezüglich des Merkmals Ausnutzung in § 5 Wirtschaftsstrafgesetz stellen zudem nicht mehr nur einen einfachen materiellrechtlichen Auslegungssirrtum dar, sondern seien willkürlich.

Als weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs wertet die Antragstellerin, dass im Urteil von einer unbestrittenen Behauptung des beklagten Vermieters ausgegangen wird, nach der sie anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs mit dem ihr bekannten Beklagten die Wohnung, die in unmittelbarer Nähe zu ihrer Gastwirtschaft liege, sofort ohne weitere Suche angemietet habe. Der Beklagte habe nie einen Verzicht auf anderweitige Wohnungssuche durch sie behauptet. Die Unterstellung, ursächlich für die Vereinbarung einer überhöhten Miete sei eine vorschnelle Vertragsakzeptanz ihrerseits, übersehe ihren unter Beweis gestellten Sachvortrag, dass es für sie wegen der Marktlage in Frankfurt am Main keine Möglichkeit zur Anmietung einer merklich billigeren Wohnung gegeben habe.

Grundrechtsverletzungen stellen ferner die von der 11. Zivilkammer zugrunde gelegte Rechtsauffassung, nach der die Anwendung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz ausscheide, weil „es sich bei den Faktoren, die die Klägerin zur Anmietung dieser Wohnung bewegen haben, um typische Merkmale eines Sondermarktes, nämlich einmal der ausschließliche Wunsch nach einem bestimmten Stadtgebiet, wo die Gastwirtschaft gelegen ist, und zum anderen um den Sondermarkt für möblierte Wohnungen“ handele, und die prozesuale Behandlung dieser Rechtsauffassung durch das Landgericht dar. Materiell verletze diese Rechtsauffassung das Willkürverbot. Denn die „Sondermarkt“-Argumentation des Landgerichts widerspreche dem erklärten Willen des Gesetzgebers und sei zudem in Rechtsprechung und Literatur niemals vertreten worden. Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter außerdem verletzt, weil das Landgericht die Klage nicht mit dem Argument hätte abweisen dürfen, § 5 Wirtschaftsstrafgesetz sei auf so genannte „Sondermärkte“ nicht anwendbar. Hierzu hätte es ebenfalls einen Rechtsentscheid nach § 541 ZPO einholen müssen. Denn mit seiner „Sondermarkt“-Argumentation sei das Landgericht Frankfurt am Main von zwei obergerichtlichen Entscheidungen (OLG Stuttgart, NJW 1982, 1160 f.; OLG Hamm, NJW 1983, 1622 f.) abgewichen. Die vom Landgericht vertretene Unanwendbarkeit des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz auf so genannte Sondermärkte sei so überraschend, dass ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt sei.

Verletzungen ihrer Grundrechte sieht die Antragstellerin schließlich in der Ablehnung ihres Rückforderungsbegehrens durch das Landgericht mit der Begründung, „ab Kenntnis von einer Mietüberhöhung infolge Einschaltung des Wohnungsamtes stünde dem Rückforderungsanspruch auch § 814 BGB entgegen“. Das Gehörrecht sei verletzt, weil das Landgericht nicht in verständlicher Sprache sage, ab welchem Zeitpunkt es die Mietrückzahlungsansprüche ausschließen wolle. Das Willkürverbot sei zum einen ver-

letzt, weil es abwegig sei, einen bereicherungsrechtlichen Anspruchsausschluss auch auf deliktsrechtliche Ansprüche zu erstrecken, zum anderen, weil es abwegig sei, den Bereicherungsanspruch eines Wucheropfers daran scheitern zu lassen, das Wucheropfer habe gewusst, dass es Wucheropfer sei. Das Recht der Antragstellerin auf den gesetzlichen Richter sei verletzt, weil das Landgericht bei seinem Verständnis von § 814 BGB einen Rechtsentscheid nach § 541 ZPO hätte einholen müssen.

Schließlich meint die Antragstellerin, die Summe der Fehler lasse nur den Schluss auf eine ergebnisorientierte Entscheidung und damit Willkür zu. In Zusammenschau mit zwei weiteren Entscheidungen der 11. Zivilkammer werde deutlich, dass diese Kammer im Hinblick auf § 5 Wirtschaftsstrafgesetz eine „Abschaffung durch Auslegung“ betreibe.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1997 — 2/11 S 146/97 — das Gleichheitsgrundrecht des Art. 1 HV in dessen Ausprägung als Willkürverbot sowie die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 21 Abs. 1 HV sowie das Grundrecht auf Menschenwürde und das Rechtsstaatsgebot in deren Ausprägung als Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletze,
2. das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1997 — 2/11 S 146/97 — für kraftlos zu erklären und den Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

## II.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage der Antragstellerin für zum Teil unzulässig, im Übrigen für unbegründet.

Im Hinblick auf die von der Antragstellerin als willkürlich gerügte Auslegung des Tatbestandes des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz scheidet eine Grundrechtsverletzung durch das angegriffene Urteil bereits deshalb aus, weil das Landgericht entgegen der Sichtweise der Antragstellerin keine eigenständigen Darlegungsanforderungen an das Merkmal der Ausnutzung gestellt habe. Die Zivilkammer habe in ihrem Urteil vielmehr ausdrücklich auf die fehlenden Angaben der Antragstellerin zum geringen Angebot an vergleichbarem Wohnraum abgestellt. Das Tatbestandsmerkmal der Ausnutzung sei für die konkrete Entscheidung ohne Bedeutung geblieben. Selbst wenn das Landgericht dem Merkmal Ausnutzung im Tatbestand des § 5 Abs. 2 Satz 1 Wirtschaftsstrafgesetz im Fall der Antragstellerin eigenständige Bedeutung beigemessen hätte, hätte es sich damit eine weitgehend einheitliche Auffassung zu Eigen gemacht.

Eine Gehörsverletzung dadurch, dass das Landgericht nicht auf seine Darlegungsanforderungen zum Merkmal der Ausnutzung hingewiesen habe, scheitere schon daran, dass das Landgericht dem Begriff der Ausnutzung keine Bedeutung zugemessen habe. Auch eine Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters, weil ein Rechtsentscheid nicht eingeholt worden sei, sei von vornherein auszuschließen. Voraussetzung der Vorlagepflicht nach § 541 ZPO sei jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage. Das Merkmal der Ausnutzung aber sei nach dem insoweit maßgeblichen Verständnis des Landgerichts für die Entscheidung bedeutungslos gewesen.

Eine für das angegriffene Urteil ursächliche Gehörsverletzung liege ferner nicht in der Annahme des Landgerichts, es sei „nach dem insoweit unbestritten gebliebenen Vortrag des Beklagten davon auszugehen, dass die Klägerin anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs mit dem ihr bekannten Beklagten die Wohnung, die in unmittelbarer Nähe ihrer Gastwirtschaft liegt, ohne weitere Suche angemietet hat“. Diesem Hinweis im Urteil komme keine tragende Bedeutung zu. Er sei lediglich als Annahme der Zivilkammer zu lesen, ein eventueller Wohnungsmangel sei für die Mietentscheidung der Antragstellerin nicht ursächlich geworden.

Der Hessische Ministerpräsident sieht schließlich keine Grundrechtsverletzung, soweit die Antragstellerin rügt, das Landgericht habe willkürlich § 5 Wirtschaftsstrafgesetz nicht auf den Sondermarkt der möblierten und in der Nähe der von der Antragstellerin betriebenen Gaststätte gelegenen Wohnungen angewandt. Zunächst hätten die Überlegungen des Landgerichts zur Bedeutung von Sondermärkten für den Tatbestand des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz keine tragende Bedeutung. Im Übrigen seien die Darlegungen zur Bedeutung eines Sondermarktes für das Verbot der Mietpreisüberhöhung nicht willkürlich.

Ebenso wenig stellt nach Auffassung des Hessischen Ministerpräsidenten die unterbliebene Einholung eines Rechtsentscheids zur Frage der Anwendbarkeit des Verbots der Mietpreisüberhöhung auf vom Mieter durch spezifische Vorlieben selbst geschaffene Sondermärkte eine Verletzung von Grundrechten der Antragstellerin dar, auf der das angegriffene Urteil beruht. Die von der An-

tragstellerin genannten Rechtsentscheide der Oberlandesgerichte Hamm und Stuttgart enthielten keine Aussage zu dieser Frage. Eine grundsätzliche Bedeutung habe die Antragstellerin nicht dargelegt.

Ein für das angegriffene Urteil ursächlicher Gehörsverstoß liege in der Sondermarkts-Argumentation nicht, weil diese Überlegungen keine tragenden Gründe der Entscheidung seien.

Eine für die angegriffene Entscheidung relevante Grundrechtsverletzung sieht der Hessische Ministerpräsident schließlich nicht in dem von der Antragstellerin beanstandeten Satz der Entscheidungsgründe „Ab Kenntnis von einer Mietüberhöhung infolge Einschaltung des Wohnungsamtes stünde dem Rückforderungsanspruch auch § 814 BGB entgegen“. Die entsprechenden Rügen der Antragstellerin seien von vornherein nicht plausibel, da der beanstandete Satz die Entscheidung offenkundig nicht trage und auch nicht tragen solle.

### III.

Der Landesanwalt hat sich am Verfahren beteiligt.

Er hält die Grundrechtsklage wegen Verletzung des in der Hessischen Verfassung verankerten Grundrechts des rechtlichen Gehörs, das mit dem Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG inhaltsgleich sei, für begründet. Das Landgericht habe gegen das Grundrecht der Grundrechtsklägerin auf rechtliches Gehör dadurch verstoßen, dass es bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz „Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbarem Wohnraum im Zeitraum des Abschlusses des Mietvertrages“ den entscheidungserheblichen Vortrag der Klägerin nicht erkennbar gewürdigt und darüber hinaus die Klägerin nicht darauf hingewiesen habe, dass sie noch „im Einzelnen darlegen“ müsse, auf welche Weise sie sich um eine vergleichbare Wohnung, ob möbliert oder unmöbliert, im ganzen Stadtgebiet umgesehen habe und welche Angebote ihr unterbreitet worden seien. Zu diesem Hinweis wäre die Zivilkammer aufgrund ihrer langjährigen, von einer solchen Anforderung abweichenden Rechtsprechung zu diesem Punkt sowie deshalb verpflichtet gewesen, weil die Klägerin dazu substantiiert vorgetragen und Beweis angetreten habe.

### IV.

Der Beklagte des Ausgangsverfahrens verteidigt das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main.

### V.

Die Antragstellerin hat das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main außer mit der Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof auch mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht angegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs ohne weitere mündliche Verhandlung erklärt.

### VI.

Die Verfahrensakte des Landgerichts Frankfurt — Az. 2/11 S 146/97 — hat vorgelegen.

#### B

#### I.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ergeht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — ohne weitere mündliche Verhandlung, da alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichtet haben. Der Zustimmung des Beklagten des Ausgangsverfahrens bedurfte es nicht, da dieser kein Beteiligter im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 StGHG ist, sondern lediglich Außenberechtigter nach § 43 Abs. 4 Satz 1 StGHG.

#### II.

1. Die Grundrechtsklage ist unzulässig, soweit die Antragstellerin sich in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt sieht, dass das Landgericht einen richterlichen Hinweis auf seine — nach dem Verständnis der Antragstellerin dem Urteil zugrundeliegende — Rechtsauffassung unterlassen hat, nach der zur Darlegung der Voraussetzungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz auch Tatsachenvortrag zum Merkmal der Ausnutzung erforderlich ist. Die Antragstellerin hat bei der Rüge dieser Grundrechtsverletzung nicht den Anforderungen des § 43 Abs. 1 und 2 StGHG genügt. Nach dieser Vorschrift erfordert die Zulässigkeit der Grundrechtsklage, dass der Antragsteller substantiiert einen Lebenssachverhalt schildert, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit einer Verletzung des von ihm beeinträchtigt gesehenen Grundrechts der Hessischen Verfassung durch die öffentliche Gewalt des Landes Hessen ergibt (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, zuletzt Beschluss vom 14. 4. 1999 — P.St. 1347 —).

Die plausible Möglichkeit einer Verletzung des Verfahrensgrundrechts der Antragstellerin auf rechtliches Gehör scheidet allerdings nicht schon daran, dass Prozessgrundrechte der Hessischen Verfassung kein Maßstab für die Anwendung bundesrechtlich geregelter Verfahrensrechts wie der ZPO wären. Verfahrensgrundrechte der Hessischen Verfassung sind für die Fachgerichte des Landes insoweit Maßstab bei der Anwendung bundesrechtlicher Prozessordnungen als sie mit parallel verbürgten Verfahrensgrundrechten des Grundgesetzes — GG — inhaltsgleich sind. Im selben Umfang hat der Staatsgerichtshof die Anwendung von bundesrechtlichem Verfahrensrecht durch Gerichte des Landes Hessen auf ihre Vereinbarkeit mit Justizgrundrechten der Hessischen Verfassung zu überprüfen, es sei denn, ein Bundesgericht hat die Entscheidung des hessischen Fachgerichts bestätigt oder die Sache an das hessische Gericht unter Bindung an seine Maßstäbe zur Entscheidung zurückverwiesen (vgl. Aussetzungsbeschluss des Staatsgerichtshofs vom 9. 9. 1998 in dieser Sache).

Soweit die Antragstellerin die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, weil das Landgericht sie nicht auf das von ihm vertretene Verständnis des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz hingewiesen hat, hat es die Antragstellerin versäumt, rechtzeitig darzulegen, was sie bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte. Aus der durch Art. 3 HV geschützten Menschenwürde sowie dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die Hessische Verfassung auch ohne ausdrückliche Regelung in gleicher Weise wie Art. 103 Abs. 1 GG das Grundrecht auf rechtliches Gehör garantiert, das die Gerichte verpflichtet, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in ihre Erwägungen einzubeziehen (st. Rspr. seit StGH, Beschluss vom 13. 1. 1988 — P.St. 1039 —, StAnz. 1988, S. 1873, zuletzt Beschluss vom 8. 10. 1997 — P.St. 1269 —, StAnz. 1997, S. 3334). Der Grundrechtskläger muss aber, will er seiner Darlegungspflicht genügen, im Einzelnen angeben, was er auf einen entsprechenden richterlichen Hinweis vorgetragen hätte (vgl. StGH, Beschluss vom 9. 12. 1992 — P.St. 1139 —, StAnz. 1993, S. 143; Beschluss vom 13. 1. 1993 — P.St. 1143 —, NVwZ 1994, S. 64; Beschluss vom 8. 11. 1995 — P.St. 1190 —, StAnz. 1995, S. 3895; BGH, NJW-RR 1988, 208 [209]). Ein Angriff gegen eine verfahrensbeendende Entscheidung eines Gerichts, der darauf gestützt wird, dem Grundrechtskläger sei eine verfassungsrechtlich garantierte Teilhabe am der Entscheidung vorangegangenen Gerichtsverfahren versagt worden, kann nämlich nur Erfolg haben, wenn der gerügte Verfahrensfehler die Entscheidung beeinflusst haben kann. Ob dies der Fall ist, vermag das Verfassungsgericht unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Fachgerichts nur zu prüfen, wenn der Grundrechtskläger detailliert mitteilt, was er bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Antragstellerin im Grundrechtsklageverfahren nicht gerecht. Denn sie hat lediglich dargetan, sie hätte dargelegt, dass und auf welche Weise sie vor Anmietung der streitgegenständlichen Wohnung umfangreich und — wegen der engen Marktlage vergeblich — im gesamten Stadtgebiet Frankfurts eine andere, insbesondere preisgünstigere, Wohnung gesucht habe. Damit hat die Antragstellerin lediglich die vom Fachgericht an ihren Vortrag gestellten Anforderungen wiederholt und angekündigt, dass sie entsprechenden Vortrag zu leisten imstande wäre. Es fehlt jedoch an einem nach Zeit, Ort und Personen hinreichend substantiierten Vortrag zu einer entsprechenden Wohnungssuche. Die Beifügung streitgegenständlicher Akten allein genügt nicht, weil das Gericht daraus nicht entnehmen kann, worauf der Antrag gestützt sein soll. Vielmehr bedarf es eines aus sich heraus verständlichen Vortrags der wesentlichen Sachumstände innerhalb der Frist für die Erhebung der Grundrechtsklage. Allenfalls für Einzelheiten genügt eine konkrete Bezugnahme auf beigefügte Unterlagen. Diesen Darlegungsanforderungen genügt die Antragstellerin auch nicht durch ihr Vorbringen im Schriftsatz vom 22. Juni 1998, S. 14. Dort hat sie näher umschrieben, was sie bei entsprechendem richterlichen Hinweis vorgetragen hätte. Diese Ausführungen müssen unberücksichtigt bleiben, denn sie sind verspätet nach Ablauf der Frist des § 45 Abs. 1 StGHG eingegangen. Grundsätzlich hat der Grundrechtskläger die in § 43 Abs. 2 StGHG genannten Angaben innerhalb der Antragsfrist des § 45 Abs. 1 StGHG vollständig zu machen (vgl. dazu StGH, Beschluss vom 5. 8. 1992 — P.St. 1132 —, StAnz. 1992, S. 2173). Dazu gehört, dass innerhalb dieser Frist das verletzte Recht bezeichnet und der seine Verletzung enthaltende Vorgang umfassend und substantiiert dargelegt wird. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist ein Nachschreiben von Gründen oder eine Ergänzung der Begründung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich (vgl. BVerfGE 81, 208 [214 f.]).

Ausgeschlossen ist es jedoch, eine wegen mangelnder Substantiierung unzulässige Grundrechtsklage nach Fristablauf zu vervollständigen und dadurch nachträglich die — fristgebundenen — Zulässigkeitsanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu auch BVerfGE 21, 359 [361]).

Der Staatsgerichtshof ist in diesem Rahmen nicht verpflichtet, beim jeweiligen Antragsteller auf die fristgerechte Vervollständigung der Antragsbegründung hinzuwirken. Denn die Zulässigkeitsanforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 StGHG). Es obliegt dem Grundrechtskläger, die dort aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gehörsrüge scheidet überdies von vornherein daran, dass die Antragstellerin nach eigenem Vortrag im Zeitraum zwischen mündlicher Verhandlung und Verkündungstermin Kenntnis von den Darlegungsanforderungen des Fachgerichts hatte, es jedoch versäumte, einen Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO zu stellen, um diesen Darlegungsanforderungen entgegenzutreten bzw. zu genügen. Voraussetzung einer begründeten Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs ist nämlich die erfolglose vorherige Ausschöpfung sämtlicher prozessualer und tatsächlicher Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. StGH, Beschluss vom 13. 9. 1989 — P.St. 1077 —, StAnz. 1989, S. 2084; Beschluss vom 7. 5. 1990 — P.St. 1096; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. nur BVerfGE 74, 220 [225]; BVerfGE, NJW 1997, 1301; BVerwG, NJW 1992, 3185 [3186]).

2. Mit den übrigen von der Antragstellerin gerügten Grundrechtsverletzungen ist die Grundrechtsklage zulässig. Die Antragstellerin ist insofern gemäß § 43 Abs. 1 und 2 StGHG antragsbefugt. Dies gilt obwohl ihre Rüge der Verletzung von Grundrechten auf einem Verständnis der Entscheidungsgründe beruht, das (erheblichen) Zweifeln ausgesetzt ist. So spricht vieles dafür, dass das Landgericht seine Darlegungsanforderungen im Rahmen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz im Merkmal „geringes Angebot“ und nicht — wie die Antragstellerin meint — im Merkmal der „Ausnutzung“ angesiedelt hat. An der nach § 43 Abs. 1 und 2 StGHG erforderlichen nachvollziehbaren Schilderung eines Lebenssachverhalts würde es jedoch nur fehlen, wenn die Antragstellerin dem Urteil einen Inhalt beimessen würde, den dieses nach keiner Betrachtungsweise haben kann. Dies ist nicht der Fall. Die Interpretation der Entscheidungsgründe durch die Antragstellerin ist nicht von vornherein unverständlich. In welchem Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz — Ausnutzung oder geringes Angebot — das Landgericht seine Darlegungsanforderungen verankert hat, ist zumindest nicht eindeutig. Der dritte Absatz der Entscheidungsgründe benennt als nicht ausreichend dargetan die „Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbarem Wohnraum“, mithin beide Tatbestandsmerkmale.

Die Grundrechtsklage der Antragstellerin wahrt die gemäß § 45 Abs. 1 StGHG geltende Monatsfrist.

### III.

Soweit die Antragstellerin Verletzungen ihrer Grundrechte durch das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1997 in zulässiger Weise gerügt hat, ist die Grundrechtsklage jedoch unbegründet.

Art. 1 HV in seiner Ausprägung als Willkürverbot ist durch die vom Landgericht im Rahmen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz gestellten Darlegungsanforderungen nicht verletzt. Die Anwendung eines Gesetzes durch ein Gericht überschreitet die Schwelle zur Willkür, wenn sie bei verständiger Würdigung der die Verfassung bestimmenden Prinzipien nicht mehr verständlich ist und sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. zuletzt Beschluss vom 2. 11. 1998 — P.St. 1328 —). Eine solche willkürliche Auslegung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz liegt selbst dann nicht vor, wenn das Landgericht seine Darlegungsanforderungen — wie die Antragstellerin meint — im Merkmal der Ausnutzung angesiedelt haben sollte. Gemäß § 5 Abs. 1 Wirtschaftsstrafgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 2 S. 1 Wirtschaftsstrafgesetz sind Entgelte unangemessen hoch, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder für damit verbundene Nebenleistungen in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhö-

hungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 Wirtschaftsstrafgesetz spricht dafür, dass für den Begriff der unangemessen hohen Entgelte ein geringes Angebot an vergleichbaren Räumen und ein um mehr als 20% über den für Wohnungen dieser Kategorie üblichen Entgelten liegender Mietzins für die angemietete Wohnung allein nicht genügen, sondern sich der überhöhte Mietzins gerade als Ausnutzung des geringen Angebots darstellen muss. Andernfalls hätte der Gesetzgeber auch auf den Textteil „... der Ausnutzung ...“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 Wirtschaftsstrafgesetz ohne Bedeutungsverlust verzichten können. Demgemäß wird in Rechtsprechung (vgl. LG Braunschweig, WUM 1983, 268 [269]; LG Darmstadt, WUM 1993, 680; OLG Hamm, WUM 1995, 323, [324]) und Literatur (vgl. Schmidt-Futterer/Blank, Wohnraumschutzgesetz, 6. Aufl. 1988, Anm. D 44, D 46; Sternel, Mietrecht, 3. Aufl. 1988, Rdnr. III 63; Bub/Treier, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 2. Aufl. 1993, Rdnr. 689) das Merkmal der Ausnutzung auch als Teil des objektiven Tatbestandes der Mietpreisüberhöhung angesprochen. Das Merkmal bezeichnet danach in objektiver Hinsicht das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem geringen Angebot und dem unangemessen hohen Entgelt und ist erfüllt, wenn das konkrete Entgelt bei einem ausgewogenen Wohnungsmarkt nicht vereinbart worden wäre. Allerdings spricht bei Vereinbarung eines um mehr als 20% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegenden Entgelts und gleichzeitigem Vorliegen eines geringen Angebots an vergleichbarem Wohnraum eine tatsächliche Vermutung für einen derartigen Ursachenzusammenhang. Infolge dieser tatsächlichen Vermutung ist die Darlegungslast des auf Rückzahlung überhöhten Mietzinses klagenden Mieters regelmäßig auf den Vortrag des überhöhten Mietzinses und des geringen Angebots an vergleichbaren Räumen verkürzt. Etwas anderes gilt hingegen, wenn der Vermieter die Vermutungsfolge durch Vortrag eines atypischen Lebenssachverhalts erschüttert hat. Das Landgericht hat seiner Entscheidung zugrundegelegt, dass die Klägerin die Wohnung ohne weitere Suche angemietet hat. Damit fehlt der nach dem Gesetz erforderliche Kausalzusammenhang zwischen „geringem Angebot“ und „unangemessen hohem Entgelt“. In dieser Situation liegt es wiederum beim klagenden Mieter, seiner Behauptungslast im Hinblick auf das Merkmal der Ausnutzung als Teil des objektiven Tatbestandes zu genügen. Dieses dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 Wirtschaftsstrafgesetz Rechnung tragende und auch im Hinblick auf den Gesetzeszweck — Abwehr der Ausbeutung einer allgemeinen Mangellage (sog. Sozialwucher) — vertretbare Rechtsverständnis hätte das Landgericht seinem Urteil zugrundegelegt, wenn es seine Darlegungsanforderungen in Bezug auf das Merkmal der Ausnutzung gestellt haben sollte. Eine derartige Auslegung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz ist nicht willkürlich.

Nichts anderes gilt, wenn — was näher liegt — die Darlegungsanforderungen des Landgerichts im Urteil das Merkmal des geringen Angebots im Tatbestand des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz betreffen. Denn eine Auslegung, nach der der auf Rückzahlung überhöhten Mietzinses klagende Mieter zu diesem Merkmal der Verbotsnorm des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz vortragen muss, wäre nach Wortlaut und Zweck des § 5 Abs. 2 S. 1 Wirtschaftsstrafgesetz nicht willkürlich, sondern naheliegend. Die Anforderungen des Landgerichts an die Substantiierung des geringen Angebots — konkrete Darlegung der Wohnungssuche der Antragstellerin und der ihr unterbreiteten Angebote — wären auch nicht in unvertretbarer Weise überzogen. Das Landgericht verlangte von der Antragstellerin ausschließlich Angaben, die sie ohne weiteres imstande gewesen wäre zu erbringen. Da eine willkürliche Interpretation des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz durch das Landgericht mithin in beiden Fällen ausscheidet, kann dahinstehen, auf welches Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 2 S. 1 Wirtschaftsstrafgesetz das Fachgericht seine Darlegungsanforderungen bezogen hat.

Im Zusammenhang mit den im angegriffenen Urteil gestellten Darlegungsanforderungen ist auch eine Verletzung des Rechts der Antragstellerin auf den gesetzlichen Richter nicht feststellbar. Der durch Art. 20 Abs. 1 HV in gleicher Weise wie durch Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf den gesetzlichen Richter kann allerdings dadurch verletzt sein, dass ein Gericht seine Pflicht zur Vorlage an ein anderes Gericht verletzt. Zu den Vorlagepflichten gehört auch die hier von der Antragstellerin als verletzt gerügte Pflicht nach § 541 ZPO, einen Rechtsentscheid in Fragen des Mietrechts bei Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts oder bei einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung herbeizuführen (vgl. StGH, Beschluss vom 8. 10. 1997 — P.St. 1269 —, StAnz. 1997, S. 3334; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt ZMR 1998, 687). Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 1 HV genügt jedoch nicht jede fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einer Verfahrensvorschrift. Art. 20 Abs. 1 HV ist erst verletzt, wenn die Auslegung und An-

wendung des einfachen Rechts willkürlich ist oder das Gericht Bedeutung und Tragweite des Rechts auf den gesetzlichen Richter grundlegend verkennt (vgl. StGH, Beschluss vom 8. 10. 1997 — P.St. 1269 —, a. a. O.; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt ZMR 1998, 687). Eine Verletzung des Art. 20 Abs. 1 HV durch Nichteinholung eines Rechtsentscheids, obwohl das Landgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abgewichen wäre, scheidet aus. Weder hat die Antragstellerin den Inhalt einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, von der das Landgericht abgewichen sein soll, im Einzelnen wiedergegeben und ihre Entscheidungserheblichkeit dargelegt, noch ist eine solche Entscheidung für den Staatsgerichtshof ersichtlich. Eine Verletzung des Art. 20 Abs. 1 S. 1 HV dadurch, dass das Landgericht keinen Rechtsentscheid herbeigeführt hat, obwohl im Ausgangsverfahren eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen gewesen wäre, liegt ebenfalls nicht vor. Unabhängig davon, in welchem Merkmal des § 5 Abs. 2 S. 1 Wirtschaftsstrafgesetz — geringes Angebot oder Ausnutzung — das Landgericht seine Darlegungsanforderungen angesiedelt hat, stellt das Unterlassen einer Vorlage zum Oberlandesgericht keine unvermeidbare Anwendung des § 541 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz ZPO dar. Das Landgericht konnte willkürlich das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung verneinen, da seine Darlegungsanforderungen jedenfalls vertretbar sind und im Einklang mit einer weithin vertretenen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur stehen und ihm nicht problematisch erscheinen mussten. Soweit auch die Antragstellerin die Darlegungsanforderungen dem Merkmal des geringen Angebotes zuordnet, wird aus ihrem Vortrag noch nicht einmal deutlich, dass sie insoweit das Einholen eines Rechtsentscheids für geboten hält. Sie geht selbst davon aus, dass in Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal vom Landgericht eine weitere Substantiierung nicht gefordert worden war, weil sie glaubt, den Anforderungen genügt zu haben. Darüber hinaus lässt sich ihrem Vorbringen entnehmen, dass nach ihrer eigenen Auffassung das Merkmal des geringen Angebotes vom Mieter dargelegt werden muss, jedoch der Umfang der Substantiierung in der Rechtsprechung unterschiedlich gesehen wird. Es ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht das Ausmaß der Substantiierungspflicht nicht als vorlegungsfähige Rechtsfrage angesehen hat.

Auch aus dem Hinweis des damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Schriftsatz vom 20. Oktober 1997 ergab sich für das Landgericht nicht die Notwendigkeit, einen Rechtsentscheid herbeizuführen. Dieser Hinweis erschöpfte sich nämlich in der Aussage, eine Auffassung, nach der § 5 Wirtschaftsstrafgesetz auch die subjektive Ausnutzung einer Mangellage voraussetze, würde von der bisherigen Rechtsprechung abweichen und die Voraussetzungen für die Einholung eines Rechtsentscheids gemäß § 541 ZPO begründen. Da die Darlegungsanforderungen des Landgerichts — selbst wenn sie auf das Merkmal der Ausnutzung

bezogen waren — ausschließlich äußere Tatsachen betreffen, ging dieser Hinweis ins Leere.

Das Verfahrensgrundrecht der Antragstellerin auf rechtliches Gehör ist auch nicht dadurch verletzt worden, dass das Landgericht die Behauptung des beklagten Vermieters, die Antragstellerin habe die streitgegenständliche Wohnung ohne vorangehende Bemühungen um eine andere Wohnung sofort angemietet, im Urteil als unstrittig angesehen hat. Die Antragstellerin ist der entsprechenden Behauptung ihres Vermieters im Schriftsatz vom 22. Mai 1997 bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (§ 296 a ZPO) nicht mit substantiiertem Tatsachenvortrag entgegengetreten. Der in den — nicht nach § 283 ZPO zugelassenen — nachgereichten Schriftsätzen vom 20. Oktober 1997 und vom 8. Dezember 1997 insofern enthaltene Tatsachenvortrag war — ungeachtet der Frage seiner Substantiiertheit — verspätet und musste deshalb vom Landgericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Das in den Entscheidungsgründen enthaltene „Sondermarkts-Argument“ des Landgerichts, dessen Berufung auf § 814 BGB sowie die prozessuale Behandlung dieser materiellen Gesichtspunkte im Berufungsverfahren haben Grundrechtsverletzungen der Antragstellerin durch das angegriffene Berufungsurteil nicht bewirken können. Denn die im Berufungsurteil getroffene Entscheidung wird — wie dargelegt verfassungsrechtlich unangreifbar — jedenfalls von der Begründung des Landgerichts getragen, die Antragstellerin als klagende Mieterin habe die Voraussetzungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz nicht hinreichend dargetan. Eine Grundrechtsklage gegen eine fachgerichtliche Entscheidung kann nur Erfolg haben, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung für die angegriffene Entscheidung kausal gewesen ist (vgl. StGH, Beschluss vom 28. 2. 1985 — P.St. 1005 —, StAnz. 1985, S. 736; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. zuletzt BVerfGE 93, 381 [385]; Schmidt-Bleibtreu in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 90 Rdnr. 154). Die so von der Antragstellerin als Grundrechtsverletzungen gerügten weiteren materiellen Gesichtspunkte und ihre prozessuale Behandlung sind für die angegriffene Entscheidung nicht in diesem Sinne ursächlich. Denn die Entscheidung selbst wird ohne Verfassungsverstoß von der auf die fehlende Darlegung von Voraussetzungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz abstellenden Begründung getragen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Buchberger
Voucko	Schmidt-	Enders	
	von Rhein		

744

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

#### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

##### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die Enka GmbH & Co. KG, Rüsselsheimer Straße 100, 65451 Kelsterbach, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Index-Gruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

##### 2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Mai 2001.

##### 3. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	1/011 Temperatur 1/061 pH-Wert 1/094 Schlamminde- x/Schlammvolumen	---	
1/100	Metalle in Wasser	1/130 Zink mit AAS	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Keine	---	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/311-2 Sulfid, leicht freis. 1/313 Sulfat, gravimetrisch	---	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	1/421 Filtratrockenrückst. 1/424 Glühverlust 1/451 Absetzbare Stoffe (Volumenanteil) 1/456 Absetzbare Stoffe (Massenkonzentration)	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	1/532 CSB	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	keine	---	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit <b>GC-ECD</b> und <b>GC-FID</b> (siehe Spalte 5)  keine	---	Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro- Aromaten, Phosphor- säureester, sonstige speziellen Pestizide/ Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aroma- tische KW,
		Bestimmungen mit <b>GC-MS</b> (siehe Spalte 5)  keine	---	Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : Amine (tw. Auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen
		Bestimmungen mit <b>GC-P(N)D</b> (siehe Spalte 5)  keine	---	Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorver- bindungen

Index- gruppe im Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Bestimmungen mit <b>HPLC</b> (siehe Spalte 5)  keine	---	Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : Polycyclische aromatische KW
		Bestimmungen mit <b>HPTLC</b> (siehe Spalte 5)  keine	---	Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw.</b> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : quecksilber-organische Verbindungen
		keine	Bestimmungen mit <b>GC-ECD</b> und <b>GC-FID</b> (siehe Spalte 5)  ---	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <b>nicht</b> <b>bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro- Aromaten, Phosphor- säureester, sonstige speziellen Pestizide/ Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aroma- tische KW,
		keine	Bestimmungen mit <b>GC-MS</b> (siehe Spalte 5)  ---	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <b>nicht</b> <b>bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : Amine (tw. Auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen
		keine	Bestimmungen mit <b>GC-P(N)D</b> (siehe Spalte 5)  ---	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <b>nicht</b> <b>bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorver- bindungen
		keine	Bestimmungen mit <b>HPLC</b> (siehe Spalte 5)  ---	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <b>nicht</b> <b>bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : Polycyclische aromatische KW
		keine	Bestimmungen mit <b>HPTLC</b> (siehe Spalte 5)  ---	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <b>nicht</b> <b>bestimmt</b> werden <sup>2)</sup> : quecksilber-organische Verbindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
I/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe  
 IC: Ionenchromatographie  
 CFA: Continuous Flow Analysis  
 FIA: Flow Injection Analysis

<sup>1)</sup> Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur **einen Teil** dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

<sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 9. Juli 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (415) — Enka  
 StAnz. 30/1999 S. 2384

745

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die InfraServ GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, Gebäude D 787, 65926 Frankfurt am Main, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen als **EKVO-Überwachungsstelle** gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Umfang der Anerkennung**

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

**Anhang:**

- Anhang 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen  
 Anhang 22 Chemische Industrie  
 Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

- Anhang 32 Arzneimittel  
 Anhang 36 Herstellung von Kohlenwasserstoffen  
 Anhang 37 Herstellung anorganischer Pigmente  
 Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung  
 Anhang 42 Alkalichloridelektrolyse  
 Anhang 47 Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen  
 Anhang 48 Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe:  
 Quecksilber  
 Cadmium  
 Hexachlorcyclohexan  
 DDT, Pentachlorphenol  
 Endosulfan  
 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin  
 Asbest  
 halogenorganische Verbindungen  
 Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser  
 Anhang 51 Siedlungsabfälle

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2004**.

Wiesbaden, 9. Juli 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi/42.4 — 79 f 12/03 — (486) — IH  
 StAnz. 30/1999 S. 2387

746

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Clariant GmbH, Werk Griesheim, Abteilung Analytik Intermediates, Stroofstraße 27, 65933 Frankfurt am Main, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als **EKVO-Überwachungsstelle** gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Umfang der Anerkennung**

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß des nachstehend genannten Herkunftsbereiches:

**Anhang:**

Anhang 22 Chemische Industrie

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2004**.

Wiesbaden, 9. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/03 — (501) — CG  
StAnz. 30/1999 S. 2388

747

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als **EKVO-Überwachungsstelle** gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Umfang der Anerkennung**

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

**Anhang:**

Anhang 1 Gemeinden

Anhang 22 Chemische Industrie

Anhang 51 Siedlungsabfälle

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 2004**.

Wiesbaden, 9. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/03 — (591) — MD  
StAnz. 30/1999 S. 2388

748

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Firma Rolf Hampe, Ludwigstraße 17, 63263 Neu-Isenburg, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als **EKVO-Überwachungsstelle** gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Umfang der Anerkennung**

Der Umfang der Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle entspricht den im Anerkennungsbescheid vom 8. Dezember 1994 aufgeführten Herkunftsbereichen.

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Oktober 1999**.

Wiesbaden, 8. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/03 — (612) — H  
StAnz. 30/1999 S. 2388

749

GIESSEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 6. Juli 1999**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Hadamar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass des Stadtfestes am 29. August 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Straßen und Plätze: Untermarkt, Schulstraße, Krämergasse, Brückengasse, Schlossgasse, Johann-Ludwig-Straße, Schlossplatz, Gymnasialstraße, Hospitalstraße, Borngasse, Neue Chaussee, Mainzer Landstraße bis Haus Nr. 17.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Schmied  
Regierungspräsident  
StAnz. 30/1999 S. 2388

750

**Vorhaben der Biologischen Analysensystem GmbH, Lich**

Der Biologischen Analysensystem GmbH, Lich, ist auf Antrag vom 26. November 1998 mit nachfolgendem Bescheid die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVV) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 14, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich angefordert werden.

Aufgrund § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 in der Fassung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) ergeht folgender

#### Bescheid:

##### I. Genehmigung

1. Das Vorhaben der Biologischen Analysensystem GmbH, Amtsgerichtsstraße 1—5, 35423 Lich, — im folgenden Betreiber genannt — gerichtet auf die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.
  - 1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 35423 Lich, Amtsgerichtsstraße 1—5, Gemarkung Lich, Flur 833, Flurstück 1 und besteht aus den Räumen mit den Nummern Labor 1 bis Labor 5, Raum „Dokumentation“ und der „Spülküche“ im 2. Ober-Geschoß.
  - 1.2 In der gentechnischen Anlage ist die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema:  
„Klonierung und Subklonierung von papillomviraler DNA.“ unter Verwendung der folgenden  
Spenderorganismen: humane Papillomviren (HPV) insbesondere HPV-6a, 11, 16, 18, 31, 33, 35, 45  
Empfängerorganismen: E. coli K12 Stämme  
Plasmide/Vektoren: pBR322, pUC-Serie, pGEM-Serie, pSP-Serie, bluescript-Serie,  $\lambda$ gt-Serie, M13-Serie, EMBL-Serie sowie pWE-Serie  
zulässig.
  - 1.3 Daneben ist die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken unter Beachtung der Aufzeichnungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 GenTG zulässig.
  - 1.4 Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter und eine Beauftragte für die Biologische Sicherheit sind bestellt.

##### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen für die Errichtung der gentechnischen Anlagen. Sie betreffen unter anderem den Brandschutz. Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit der Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Marburg, 7. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen  
IV Mr 46 — 53 r 30.03. BAL 01.11.01  
StAnz. 30/1999 S. 2388

751

#### Vorhaben der Philipps-Universität Marburg, Marburg

Mit Bescheid vom 1. Juli 1999, Az.: IV Mr 46 — 53 r 30.03. UMR 76.11.01, wurde der Philipps-Universität Marburg eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der darin vorgesehenen Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken erteilt.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung —

GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 15, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich angefordert werden.

#### Genehmigungsbescheid

1. Aufgrund des Antrags vom 12. Januar 1999 wird der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, — im folgenden Antragstellerin genannt — die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in 35043 Marburg, Karl-von-Frisch-Straße, Flur 45, Flurstücke 26/10, 26/11 und 26/15, im Gebäude des Fachbereichs Biologie, Abteilung Parasitologie eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben.

Die gentechnische Anlage besteht aus dem Raum Nr. C 4007/08 in der Ebene 4 des Gebäudeteils C.

In der Anlage ist die Durchführung der Vorhaben:

1. „Transfektion von *Toxoplasma gondii* zum Studium der Antigenpräsentation in infizierten Zellen, der Funktion der Ferredoxin-NADPH-Reduktase und des Proteintransportweges“  
wie bereits zugestimmt unter dem Az. 46/53 o 06.05.02 A — UMR 2/98  
sowie
2. „Transformation von *Plasmodium falciparum* zum Studium der Funktion von Proteinen, die die Persistenz des Parasiten in den Erythrozyten des Menschen gewährleisten“  
wie bereits zugestimmt unter dem Az. 46 — GT/53 o 06.05.02 A — Uni MR 9/97, 46 — GT/53 o 06.05.02 A — Uni MR 11/97 und IV Mr 46 — 53 r 30.03 UMR 38.12.07  
unter Verwendung der in den jeweiligen Bescheiden genannten Organismen und Vektoren zulässig.
2. Die Genehmigung schließt andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen gemäß § 22 Abs. 1 GenTG mit ein.
3. Die gentechnische Anlage darf nicht anders als in den genannten Unterlagen beschrieben geändert und betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.
4. **Rechtsgrundlagen**  
Dieser Bescheid ergeht aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2064) in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 566) in der Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. vom 23. Juli 1997, S. 232).
5. Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.
6. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen betreffen unter anderem den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Brandschutz und die Abfallentsorgung.
7. Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, oder Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Marburg, 1. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen  
IV Mr 46 — 53 r 30.03. UMR 76.11.01  
StAnz. 30/1999 S. 2389

752

### Vorhaben der Firma Industriebau- und Vermietungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart

Die Firma Industriebau- und Vermietungsgesellschaft Stuttgart mbH mit Sitz in 70192 Stuttgart hat einen Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unter Einschluss der Zulassung des vorherigen Beginns, zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle in Verbindung mit einer Anlage zum Schmelzen für Nichteisenmetalle mit einer Kapazität von 360 t/Jahr in 35216 Biedenkopf, Gemarkung Biedenkopf, Flur 13, Flurstück 326, gestellt.

Die Aluminium-Sandgießerei bestehend aus Schmelzbetrieb, Formerei, Sandaufbereitung und -regenerierung, Kernmacherei und Putzerei mit einer maximalen Leistung von 360 t/Jahr soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Nr. 3.8, Spalte 2 und 3.4, Spalte 1 des Anhanges der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. August 1999 bis 1. September 1999 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15—17, 35037 Marburg, Haus 15, Zimmer 107, und im Rathaus der Stadtverwaltung der Stadt Biedenkopf, — Bauverwaltung —, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, Zimmer 228 (Obergeschoß), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 2. August 1999 (erster Tag) bis 15. September 1999 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen

mindestens die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 28. September 1999, um 10.00 Uhr, in 35216 Biedenkopf, Stadtverwaltung (Rathaus), Hainstraße 63, im großen Sitzungssaal.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und demjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Zur Teilnahme am Erörterungstermin zugelassen sind grundsätzlich Vertreter des Antragstellers, die Einwender und deren Rechtsbeistände.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marburg, 12. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Staatliches Umweltamt  
Marburg  
IV/Mr — 44.1 — 53 e 621 —  
Industriebau Stuttgart 1/98  
StAnz. 30/1999 S. 2390

## BUCHBESPRECHUNGEN

Fachdatenbank Brennbare Flüssigkeiten von Andreas Dlugi, Update-Version Juli 1999 als PC-ROM-Ausgabe erhältlich, Einzellizenz 395 DM, Aktualisierung viermal jährlich für ca. 148 DM. Mehrfach- und Netzwerklizenzen auf Anfrage.

Systemvoraussetzung: IBM-Kompatibler PC ab 80386 Prozessor, 486er Prozessor empfohlen, mind. 4 MB RAM, 8 MB RAM empfohlen, MS-DOS 3.3 oder höher, MS-Windows 3.1x oder höher, WIN 95, VGA-Grafikkarte oder höher. UB Media Verlag, St. Wolfgang.

80 Prozent aller gelagerten und beförderten gefährlichen Güter sind brennbare Flüssigkeiten. Das damit verbundene Gefahrenrisiko wird dennoch oftmals unterschätzt. Die Fachdatenbank bietet daher alle für den gefahrlosen Umgang erforderlichen Gesetze, Praxisinformationen und Arbeitshilfen. In der nunmehr vorliegenden Update-Version 7/99 sind Erläuterungen zu verschiedenen TRbF enthalten. Unter anderem wird die TRbF 40, die Einrichtung der sogenannten Automatentankstellen und die viel diskutierte Frage, ob Bedienungsarmaturen von Fernfüllschläuchen gegen unbefugte Benutzung abgeschlossen werden müssen, kommentiert. Die Ausführungen zu Nr. 3.242 der TRbF 100 legen die Anforderung, die an den Betrieb von Flurförderfahrzeugen in Lagern, in denen ständig Ex-Zone 12 herrscht, gestellt werden, dar. Die Notwendigkeit eines Grenzwertgebers wird in der Erklärung zu Nummer 6.3 Abs. 1 TRbF 220, als auch in den Erläuterungen zu Nummer 2.3 TRbF 280 kurz geschildert. Durch die Anmerkungen zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wird das von der EG vorgegebene Konzept der Trennung von Betriebsvorschriften und Beschaffenheitsanforderungen deutlich hervorgearbeitet.

Weiterhin enthält die vorliegende Update-Version 7/99 umfangreiche Kommentierungen zur Explosionsschutzverordnung sowie zu den Vorschriften aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz. Neben den Regeln über die Schulung von Fahrzeugführern, der Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und Sicherheitsberater für die Beförderung gefährli-

cher Güter, den Unfallmerkblättern, den neuen Anforderungen für Tanks sowie ein Ausblick auf die ADR/RID-Strukturreform werden mit den Hinweisen zur GGVS und ihren Einzelbestimmungen sowie die Anlage 1 zum ADR 1999 herausgearbeitet. Im Bereich der neuen Vorschriften auf EU-Ebene werden verschiedene Richtlinien, wie die Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, der Richtlinie über die Mindestanforderung zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können und viele mehr zusammengetragen. Bei den Gesetzesnovellierungen auf Bundesebene werden die Auslegungshinweise zur GbV, das Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien, die Mustersatzung für die Schulung von Fahrzeugführern sowie deren Kurspläne für die Beförderung gefährlicher Güter und auf Länderebene die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt- und Landesentwicklung über die Helzölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art, angeboten.

Neu aufgenommen wurden Vorschriften im Bereich der Bundesgesetzgebung:

Das Managementsystem im Arbeitsschutz, die Gliederung der Güte- und Prüfbestimmungen „Tankschutz RAL-RG 977“ aus dem Bereich der technischen Regeln für Gefahrstoffe, die TRGS 200 und TRGS 554 sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften die VBG 35, Flurförderfahrzeuge mit Durchführungsanweisung.

Durch die geänderten und die Aufnahme von neugefaßten Vorschriften wird das vorliegende Werk zum unabdingbaren Begleiter zur rechtssicheren Anwendung der komplexen Materie zur „Verordnung brennbarer Flüssigkeiten“.

Polizeihauptkommissar Ralf Hillmann

**Verfassungen der deutschen Bundesländer.** Textausgabe mit einer Einführung von Dr. Christian Pestalozza 6. Aufl., Stand 1. November 1998, LXXXVII, 404 S., Kart., 29,90 DM. Verlag C. H. Beck, München (Beck-Texte im dtv-5530). ISBN 3-406-44662-0

Die vorliegende Neuausgabe stellt die aktuellen deutschen Landesverfassungen mit ihrem Stand vom November 1998 zusammen. Noch jüngere Ergänzungen sind seither nicht nachzutragen. Der Stichtag erklärt, warum auf die Neubekanntmachung der Bayerischen Verfassung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991) noch nicht hingewiesen wird, während für Schleswig-Holstein die Berichtigung des Art. 46 Abs. 4 vom Mai 1998 (GVBl. S. 194) wohl übersehen worden ist.

Den Verfassungstexten ist jeweils eine Tabelle der Verfassungsänderungen vorangestellt, bei deren Anzahl Rheinland-Pfalz mit 33 Änderungsgesetzen einen einsamen Spitzenplatz einnimmt und Hessen mit vier Neuerungen unter den alten Ländern weit abgeschlagen zurückbleibt. Dass hierbei Anpassungen der Verfassung an das Bundesrecht versäumt worden und nachzuholen seien — berühmtestes Beispiel ist die Erwähnung der Todesstrafe —, hält Pestalozza ihr in seiner Einführung anklagend vor. Ob es aber sinnvoll sein kann, aus dem der Sache nach nur deklaratorischen Eingriff in den Wortlaut mit Hilfe der erforderlichen Volksabstimmung ein Plebiszit über die Todesstrafe zu machen, ist bislang mit guten Gründen bezweifelt worden.

Im Übrigen versteht Pestalozza es geschickt, in seiner etwa 50 Seiten umfassenden Einführung den Leser persönlich anzusprechen und ihm erste Hinweise für die Lektüre von Verfassungstexten, für den Vergleich und eine Einführung in das Staatsrecht zumal des Bundesstaates zu geben, die kaum mehr als Grundwissen und Interesse voraussetzt. Zur vertiefenden Lektüre werden auf zehn Seiten Literaturhinweise angeboten, mit deren Hilfe sich — wenn die genannten Werke und Aufsätze denn wirklich zu erreichen sind, was sich heute in einer durchschnittlichen Seminar- oder Universitätsbibliothek nicht mehr von selbst versteht — brauchbare weiterführende Studien treiben lassen. Der Abschnitt über die Rolle der Landesverfassungsgerichte macht auf das einzige, aber auch erhebliche Manko der Sammlung aufmerksam: Als betont föderalistisches Unternehmen mag sie den Abdruck von Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz nebst Geschäftsordnung noch für entbehrlich halten — der Verzicht auf die Wiedergabe der Verfassungsgerichtsgesetze der Länder, einleitend mit dem (wirklich ermittelten?) angeblich geringeren Interesse der Leser gerechtfertigt, ist für den professionellen Benutzer mehr als ärgerlich. Aber auch der Laie, der nur herausfinden möchte, was „seine“ Landesverfassung für ihn in ihrer praktischen Umsetzung bedeuten kann, wird mit dem Hinweis auf die Textsammlungen der Landesrechte und den großen Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz von Maunz pp. kaum glücklich werden. Dass die vorangehende, vollständige Sammlung mit ihren mehr als 800 Seiten vor vier Jahren auch noch weniger kostete als die nur halb so starke Neuauflage, ist dann mehr als ein Schönheitsfehler. Vielleicht lässt er sich aber schon bald beheben: Das aktuelle rheinland-pfälzische Verfassungsreformprojekt wird bereits in der Einführung erwähnt, und in Brandenburg sind Verfassungsänderungen ebenfalls schon auf den Weg gebracht, so dass eine Neuauflage nicht lange auf sich warten lassen dürfte.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

**Reisekostenrecht des Bundes.** Begr. von A. Kopicki und W. Irlenbusch, fortgef. von R. Biel. Loseblattkommentar, 53. bis 56. Erg.Lfg., Stand Januar 1999. Gesamtwerk 1713 S., 2. Ordn., 125 DM. Verlag Reckinger & Co., Siegburg. ISBN 3-7922-0155-0

Die Maßgeblichkeit des Betriebsausgabenabzugs für die Steuerfreiheit der Reisekostenvergütung sowie die Mindestkürzung um die amtlichen Sachbezugswerte bei unentgeltlich gestellter Verpflegung führen teilweise zu erheblichen Problemen bei der Gewährung von Reisekostenvergütung. Demgegenüber fallen die ebenfalls im Gefolge der Verbindlichkeit des Steuerrechts für das Reisekostenrecht eingetretenen Erleichterungen durch den Wegfall der Reisekostenstufen kaum ins Gewicht. Ein Kommentar zum Reisekostenrecht muss sich deshalb auch mit der steuerlichen Behandlung der Erstattungsleistungen befassen, wie es die vorliegenden Ergänzungslieferungen in vorbildlicher Weise tun. Da die Festsetzung der Reisekostenvergütung ein Massengeschäft ist, muss ein Kommentar auf eine knappe, dabei aber doch informative Darstellung der Rechtsgrundlagen, besonders jedoch auf Aktualität achten. Auch diesen Ansprüchen genügt der in kurzen Abständen überarbeitete Kommentar voll.

Die 53. Erg.Lfg. befasst sich mit Einzelfragen von einiger praktischer Bedeutung (zum Beispiel Darstellung von Fahrpreisermäßigungen und Spartarifen im Flugverkehr). Außerdem wird, da dies § 15 BRKG nicht unmittelbar entnehmbar, klargestellt, dass auch bei Dienstgängen Tagegeld (bei entsprechender dienstlicher Abwesenheit) zusteht. Angesichts der Maßgeblichkeit des Steuerrechts auch insoweit, ist es nicht folgerichtig, einen solchen Tagegeldanspruch allgemein bei Dienstreisen zum Wohnort auszuschließen (vgl. § 16 Abs. 3 BRKG). Da mit Kritik eher zurückhaltend, sind die Einwände des Kommentators zu dem vom BMI geregelten reisekostenrechtlichen Abfindung von Veranstaltungen unter Gewährung von Voll- oder Halbpension um so beachtli-

cher. Im Trennungsgeldteil des Kommentars wird besonders der (zwischen grundlegend geänderte) § 4 TGV überarbeitet. Aufschlussreich sind auch die Ausführungen zum Zeitzonwechsel und das Ortszeitprinzip bei Auslandsreisen, wobei auch andere Auslegungen vertretbar wären.

Die 54. Erg.Lfg. greift zahlreiche Zweifelsfragen auf (zum Beispiel zur reisekostenrechtlichen Stellung der Frauenbeauftragten, zur Zuordnung von Teilnehmergebühren, zu Dienstreisen während der Aus- oder Fortbildung). Hinsichtlich des Trennungsgeldanspruchs werden die Folgerungen aus dem geänderten BRKG dargestellt. Hilfreich, weil zur Verallgemeinerung geeignet, ist auch der Hinweis, was im Bereich des Verteidigungsministeriums als angemessene Wohnung im Sinne des § 2 TGV angesehen wird. Ferner wird die Kommentierung des Vorwegzugs (§ 2 Abs. 3 TGV) und des § 3 TGV (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung) überarbeitet.

Mit der 55. Erg.Lfg. werden unter anderem die Beispiele zum Kostenvergleich bei nicht genehmigter Kfz-Benutzung aktualisiert. Hinsichtlich des Trennungsgeldanspruchs sind die Ausführungen zum billigsten Fahrpreis für eine Heimfahrt mit Flugzeug bzw. (in der 56. Erg.Lfg.) zur Flugzeugbenutzung bei lebensgefährlicher Erkrankung des Dienstreisenden von Interesse. Die Kommentierung des § 6 TGV wird überarbeitet. Daneben werden die aktuellen Sätze des Auslands- und Auslandsübernachtungsgeldes wiedergegeben.

Die 56. Erg.Lfg. enthält unter anderem Hinweise zur 30jährigen Verjährungsfrist des Anspruchs auf Reisekostenvergütung (nach fristgerechter Beantragung), zu Bonusprogrammen der Fluggesellschaften, aber auch zum Auslagensatz bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 23 BRKG). Daneben wird die Kommentierung der VO zu § 16 Abs. 6 BRKG überarbeitet.

Hoffentlich findet der Verfasser bald die Zeit, die durch die 7. ÄndVO vom 26. Mai 1999 grundlegend geänderte Trennungsgeldverordnung neu zu kommentieren.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

**Hessische Beihilfenverordnung.** Von Gottfried Nitz e. Loseblattkommentar, 14. Erg.Lfg. zur 6. Aufl., 234 S., 120,80 DM. Gesamtwerk 1430 S., 288 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Mainz. ISBN 3-555-40267-6.

Entgegen aller Erwartung ist bisher die Beihilfe zu Wahlleistungen eines Krankenhauses nicht gestrichen worden. Außerdem steht die beabsichtigte Anpassung des Beihilfeanspruchs an Einschränkungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung noch aus. Gleichwohl dürfte dem Verfasser die Schublade mit Zweifelsfragen, Änderungen in anderen Rechtsbereichen mit beihilferechtlichen Folgen, bedeutsamen Urteilen usw. überlaufen sein. Jedenfalls reichte das Material für eine Ergänzungslieferung aus, mit der unter Verzicht auf Überflüssiges und Selbstverständliches in sachkundiger Weise informiert wird.

Die 14. Lieferung geht auf die Beihilfe zu Zahnersatzkosten ebenso vertiefend ein wie beispielsweise auf neuere Behandlungsmethoden und Arzneimittel. Breiten Raum nimmt die Darstellung von Heilbehandlungen, auch in Form angeleiteter Betätigung in Behindertensport- und Selbsthilfegruppen (auch Gymnastik) und Selbsthilfeschulung (Diabetes, Asthmakranke) ein. Völlig überarbeitet wurden die Erläuterungen der Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung (unter Berücksichtigung von Änderungen im Pflegesatzrecht und Rechtsprechung zum Gebührenrecht, zum Beispiel zu § 6a GOÄ). Hinsichtlich der Heimpflege wurden die Unterschiede zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 10 b und § 9 Abs. 7 Nr. 5 HBeihVO herausgearbeitet.

Empfänger eines Zuschusses des Arbeitgebers zu Beiträgen einer privaten Krankenversicherung müssen für sich und oftmals auch für berücksichtigungsfähige Angehörige eine Kürzung des Bemessungssatzes um 50 vom Hundert hinnehmen. Es liegt deshalb nahe, sich mit der dem Zuschuss zugrundeliegenden § 257 Abs. 2 SGB V eingehend zu befassen, auch was die Frage des Zuschussverzichts betrifft.

Überarbeitet wurde die Abgrenzung von üblicher Brillenversorgung und solcher mit Bildschirmbrillen, bedeutsam angesichts der unterschiedlichen Ansprüche an den Dienstherrn. Aufschlussreich sind auch die Äußerungen zu dem Antragsmindestbetrag von 50 Deutsche Mark (aus zehn Monaten, § 17 Abs. 2 HBeihVO).

Im übrigen befasst sich die Lieferung mit beihilferechtlichen Folgen aus Änderungen in anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung von Beamten unter 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit), neuerer Rechtsprechung (zum Beispiel zur arbeitszeitanteiligen Kürzung der Beihilfe des Tarifpersonals und zum Pflegeversicherungsrecht), der Ablösung des Ortszuschlags durch den Familienzuschlag und neueren Zweifelsfragen (zum Beispiel hinsichtlich der Beihilfe bei Hospizbetreuung). Ebenso wird die Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1998 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur HBeihVO berücksichtigt (zum Beispiel Wegfall des Drittelzuschlags bei Versorgungsempfängern mit Drittbezügen, § 2 Abs. 5 HBeihVO).

Mit einer Neufassung des Sachregisters wurde begonnen.

Regierungsberrater Peter Höfner

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 26. JULI 1999

Nr. 30

## Güterrechtsregister

5048

GR 779 — Neueintragung — 28. 5. 1999: Eheleute Guido Feld, geboren am 2. 6. 1964, und Antje Feld geb. Schulz-Wahle, geboren am 19. 2. 1968, beide wohnhaft Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 28. 5. 1999 Amtsgericht

5049

GR 780 — Neueintragung — 1. 6. 1999: Eheleute Dieter Helmut Feix, geboren am 3. 1. 1957, und Simone Feix geb. Schmidt, geboren am 26. 2. 1969, beide wohnhaft Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 1. 6. 1999 Amtsgericht

5050

GR 708 — Neueintragung — 6. 7. 1999: Christian Sperzel, geboren am 1. Juli 1961, und Beate Sperzel geb. Massa, geboren am 30. September 1965, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 14. 7. 1999 Amtsgericht

5051

4 GR 1077 — Neueintragung — 5. 7. 1999: Die Eheleute Thomas Hans Forell, geboren am 10. 12. 1968, und Katharina Magdalena Forell geb. Heinz, geboren am 18. 1. 1969, beide wohnhaft in Lorsch, haben durch Vertrag vom 12. Februar 1999 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 9. 7. 1999 Amtsgericht

5052

GR 730 — Neueintragung — 7. 7. 1999: Blecher, Ulrich, geboren am 7. 2. 1937, CH-6060 Sarnen/Schweiz, und Blecher, Edelgard, geb. Theißen, geboren am 20. 9. 1938, 35683 Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 7. 7. 1999 Amtsgericht

5053

GR 923 — Neueintragung — 9. 6. 1999: Luckhardt, Lars, geboren am 26. 12. 1971, und Luckhardt geb. Katzenberger, Linda, geboren am 14. 5. 1978, beide wohnhaft in Wächtersbach. Durch Vertrag vom 9. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 9. 6. 1999 Amtsgericht

5054

GR 924 — Neueintragung — 6. 7. 1999: Pittner, Jörg Uwe, geboren am 5. 10. 1958, und Pittner geb. Rucic, Ljubica, geboren am 15. 9. 1958, beide wohnhaft in Gelnhausen-

Hailer. Durch Vertrag vom 15. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 6. 7. 1999 Amtsgericht

5055

GR 499 — Neueintragung — 7. 7. 1999: Oliver Schuhmacher, geboren am 13. 3. 1973, und Marika Andrea Schuhmacher geb. Perc, geboren am 4. 4. 1970, beide Ulrichstraße 3, 65589 Hadamar-Steinbach. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 7. 7. 1999 Amtsgericht

5056

GR 454 — Neueintragung — 24. 6. 1999: Eheleute Uwe Schmidt, geboren am 15. 2. 1955, und Birgit Schmidt geb. Fietzek, geboren am 10. 6. 1960, beide in Immenhausen-Holzhausen. Durch Vertrag vom 22. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 14. 7. 1999 Amtsgericht

5057

GR 471 — Neueintragung — 29. 6. 1999: Wolf Kirchner, geboren am 21. 11. 1957, und Gabriele Kirchner geb. Saller, geboren am 15. 1. 1960, beide wohnhaft in Felsberg. Durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 5. 7. 1999 Amtsgericht

5058

GR 285 — Neueintragung — 12. 7. 1999: Pidd, Carsten, geboren am 3. 7. 1966, und Schäfer, Bettina, geboren am 24. 8. 1967, beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 89, 34613 Schwalmstadt-Treysa. Durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Schwalmstadt, 12. 7. 1999 Amtsgericht

## Vereinsregister

5059

VR 1194 — Neueintragung — 6. 7. 1999: Bürger für Gonzenheim e. V., Bad Homburg  
Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 7. 1999  
Amtsgericht

5060

VR 446 — Auflösung — 7. 7. 1999: Verein Fisch und Natur Friedrichsdorf e. V. (VFN Friedrichsdorf), Friedrichsdorf. Eintrag Nr. 9: Die Mitgliederversammlung hat am 25. April 1999 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 7. 1999  
Amtsgericht

5061

VR 621 — Neueintragung — 13. 7. 1999: Deutsche Verkehrswacht Kreisverkehrswacht Rheingau-Taunus e. V. in der Landes-

verkehrswacht Hessen e. V., mit dem Sitz in Hohenstein

Bad Schwalbach, 13. 7. 1999 Amtsgericht

5062

4 VR 863 — Neueintragung — 28. 6. 1999: Förderverein des Lions-Clubs Bergstraße (Bensheim), Bensheim

Bensheim, 9. 7. 1999 Amtsgericht

5063

4 VR 864 — Neueintragung — 5. 7. 1999: Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge, Zwingenberg

Bensheim, 9. 7. 1999 Amtsgericht

5064

8 VR 969 — Neueintragung — 14. 7. 1999: „Blue Notes“ Groß-Bieberau e. V.; Sitz: 64401 Groß-Bieberau

Dieburg, 14. 7. 1999 Amtsgericht

5065

VR 790 — Neueintragung — 7. 7. 1999: Feuerwehrverein Frohnhausen e. V. in 35684 Dillenburg

Dillenburg, 7. 7. 1999 Amtsgericht

5066

VR 541 — Neueintragung — 9. 7. 1999: Freiwillige Feuerwehr Weiher, Mörtenbach-Weiher

Fürth/Odw., 12. 7. 1999 Amtsgericht

5067

VR 542 — Neueintragung — 9. 7. 1999: Freundeskreis Rimbach e. V., Rimbach

Fürth/Odw., 12. 7. 1999 Amtsgericht

5068

VR 543 — Neueintragung — 9. 7. 1999: Förderverein der SVG Nieder-Liebersbach, Birkenau — Ortsteil Nieder-Liebersbach

Fürth/Odw., 12. 7. 1999 Amtsgericht

5069

VR 539 — Neueintragung — 7. 7. 1999: KCG Karnevals-Club-Görsroth, Sitz in Hünstetten-Görsroth

Idstein, 7. 7. 1999 Amtsgericht

5070

VR 538 — Neueintragung — 8. 7. 1999: Impuls — Evangelisch-Charismatische Gemeinde Idstein, Sitz in Idstein

Idstein, 8. 7. 1999 Amtsgericht

5071

VR 827 — Neueintragung — 6. 7. 1999: Förderverein TSV — Breitensport, 64753 Brombachtal

Michelstadt, 9. 7. 1999 Amtsgericht

**5072****Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1810 — 25. 6. 1999: Jordanischer Verein in Hessen, Sitz: Offenbach am Main

VR 1812 — 5. 7. 1999: Deutsch-Marokkanischer Sport- und Kulturverein „Al Amal“ Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach

VR 1814 — 6. 7. 1999: Verein der Förderer und Freunde der Beethovenschule in Offenbach, Sitz: Offenbach am Main

VR 1814 — 6. 7. 1999: Deutsche Alzheimer Gesellschaft — Landesverband Hessen, Sitz: Offenbach am Main

Offenbach am Main, 7. 7. 1999 **Amtsgericht**

**Liquidationen****5073**

Der „Förderkreis Freie Wähler Borken e. V.“ (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Fritzlar unter der Nummer VR 463) hat in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 1999 die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Abwickler wurde der Diplom-Verwaltungswirt Uwe Engel, Stöckweg 4, 34582 Borken (Hessen), bestellt.

Evtl. Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Borken (Hessen), 18. 5. 1999 **Der Liquidator**

**5074**

Die AGON Fahrräder GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt am Main, 8. 7. 1999

**AGON Fahrräder GmbH, i. L.**  
Der Liquidator  
Dr. Sung-Soo Kim

**5075**

Der Verein zur Förderung von Kunst und Kulturpädagogik in Kassel ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Gudrun Weber-Timmermann, Mühlwiesenstraße 15, 34270 Schauenburg, anzumelden.

Kassel, 13. 7. 1999

**Die Liquidatorin**

**Vergleiche – Konkurse  
Insolvenzen****5076**

63 IK 7/99: Am 12. Juli 1999, um 13.50 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Sibylle Yacioglu, Steinstraße 42, 61440 Oberursel/Ts.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Anmeldefrist: 23. August 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Montag, 20. September 1999, 9.15 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf-

der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5077**

61 IN 19/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Detektor Aufspürsysteme (Deutschland) GmbH, Max-Planck-Straße 4, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, gesetzlich vertreten durch Yoram Tamari, Max-Planck-Straße 4, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer), ist am 13. Juli 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5078**

4 N 34/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kaufhaus Birkenmeier GmbH & Co. KG, Heppenheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 20. September 1999, 8.30 Uhr, Saal 203, Wilhelmstraße 26, Bensheim.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

164 134,93 DM Vergütung,  
1 451,88 DM bare Auslagen, einschließlich 16% Umsatzsteuer.

Bensheim, 14. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5079**

9 IN 43/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ICR Bau-GmbH, Oberndorfer Straße 15, 64347 Griesheim**, gesetzlich vertreten durch Suada Uysal geb. Murtezic, Griesheim (Liquidatorin), werden die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Der Gegenstandswert wird auf 5 948,04 DM festgesetzt.

Darmstadt, 7. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5080**

9 IN 88/99: Am 8. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Möbinger-Wittke GmbH, Friedrich-Hebbel-Straße 12, 64653 Lorsch**, gesetzlich vertreten durch 1. Markus Wittke, Nibelungenstraße 89, 64653 Lorsch (Geschäftsführer), 2. Marianne Möbinger, Friedrich-Ebert-Straße 12, 64653 Lorsch (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L. 11, 20–22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 1. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 1. September 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubi-

gerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 17. November 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 8. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5081**

9 IN 215/99: Am 12. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kunststoff Technik GmbH, Breslauer Straße 19, 64646 Heppenheim**, gesetzlich vertreten durch Erhard Reif, 64646 Heppenheim (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bar-do M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 30. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 31. August 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 27. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 12. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5082**

9 IN 231/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gebhardt GmbH, Geschäftsführer: Norbert Gebhardt, Raibacher Tal 82, 64823 Groß-Umstadt**, ist am 12. Juli 1999, um 14.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff, Marktplatz 12, 64293 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Darmstadt, 12. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5083**

61 N 201/96: Das am 17. Januar 1997 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Fügner Baustoffe GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Mathias Fügner, Berliner Straße 17 b, 64347 Griesheim, wird aufgehoben.

Darmstadt, 13. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5084**

9 IN 187/99: Am 13. Juli 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gerhard Winkler GmbH, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Dammweg 13, 64807 Dieburg**, gesetzlich vertreten durch 1. Holger Winkler, Alte Dieburger Straße 14, 64380 Roßdorf (Geschäftsführer), 2. Gerhard Winkler, Dieburger Straße 75, 64287 Darmstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff, Marktplatz 12, 64293

Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 11. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 2. September 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 9. November 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 13. 7. 1999

Amtsgericht

### 5085

81 N 915/98 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der kaufmännischen Angestellten Käthe Else Felten, verstorben am 14. April 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Habsburger Allee 106, 60385 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

### 5086

813 IK 12/99: Am 24. Juni 1999, um 14.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Martina Karabinski, Berger Straße 103, 60316 Frankfurt am Main.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Ostpreußenstraße 64, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

Anmeldefrist: 6. August 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Freitag, 27. August 1999, 8.20 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

### 5087

813 IK 13/99: Am 24. Juni 1999, um 14.50 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Horst Karabinski, Berger Straße 103, 60316 Frankfurt am Main, eröffnet worden.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Ostpreußenstraße 64, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

Anmeldefrist: 6. August 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Freitag, 27. August 1999, 8.40 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

### 5088

812 IN 69/99: Am 25. Juni 1999, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der ESBA Gebäudetechnik GmbH (keine Geschäftsräume

mehr vorhanden), Lange Meile 30, D-61352 Bad Homburg v. d. Höhe, gesetzlich vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) Jörn F. Schmidt, Treisberger Straße 9, D-60439 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Lurgiallee 6—8, D-60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 57 35 90, Fax: 0 69/95 73 59 10.

Anmeldefrist: 31. August 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 31. August 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

am Dienstag, 14. September 1999, 8.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Dienstag, 5. Oktober 1999, 8.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

### 5089

81 N 1894/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. 1. 1998 verstorbenen Frau Angelika Anneliese Wittmann, geb. Bellinger, zuletzt wohnhaft gewesen in Ben-Gurion-Ring 28, 60437 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Dienstag, den 31. August 1999, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 001.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 836,21 DM, zuzüglich 613,79 DM MwSt.,

b) Auslagen: 73,72 DM zuzüglich 11,80 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht

### 5090

811 IN 77/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Adisa Bau GmbH, Mainkurstraße 37, D-60385 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch Ismet Itzberovic, Mainkurstraße 37, D-60385 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 29. Juni 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Lurgiallee 6—8, D-60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/

9 57 35 90, Fax: 0 69/95 73 59 10, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht

### 5091

811 IN 17/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ivica Budulica, Karl-Benz-Straße 10, 60314 Frankfurt am Main, ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 11. Mai 1999 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1999 Amtsgericht

### 5092

811 IN 39/99: Am 1. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der ACS-Automobile GmbH, In der Schildwacht 15, 65933 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch Wolf-Karsten Schmidt-Illmer (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Lurgiallee 6—8, D-60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 57 35 90, Fax: 0 69/95 73 59 10.

Anmeldefrist: 27. August 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 27. August 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

am Mittwoch, 18. August 1999, 8.50 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

am Mittwoch, 15. September 1999, 8.40 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1999 Amtsgericht

### 5093

811 IN 76/99: Am 1. Juli 1999, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Harry Clock GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 14, D-60325 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch Sebastian Hesse, Voßloh 3, D-59929 Brilon (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Anmeldefrist: 27. August 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 27. August 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an

beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

**Gläubigerversammlungen:**

am Mittwoch, 11. August 1999, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Mittwoch, 8. September 1999, 9.15 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Frankfurt am Main, 1. 7. 1999 Amtsgericht**

#### 5094

7 N 234/95 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DeGeWe GmbH soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 44 752,87 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 19 894,06 DM der Rangklasse I, 38 843,17 DM der Rangklasse II, 507,63 DM der Rangklasse III, sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 113 918,91 DM.

**Frankfurt am Main, 9. 7. 1999**

**Der Konkursverwalter  
Peter Sieber  
Rechtsanwalt**

#### 5095

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Walter Werner Bechhofer, wohnhaft gewesen Schubertstraße 1, 60325 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, Gebäude F, Zimmer-Nr. 110, Az. 81 N 739/96, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 4 304 087,39 DM. Es ist ein Massebestand von 29 707,41 DM verfügbar.

**Frankfurt am Main, 13. 7. 1999**

**Der Konkursverwalter  
Gabel, Rechtsanwalt**

#### 5096

63 IN 10/99: In dem Insolvenzverfahren ONW Optical Net World Datentechnik GmbH, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach, gesetzlich vertreten durch 1. Sylvia Neumann, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluß des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluß kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

**Friedberg (Hessen), 13. 7. 1999 Amtsgericht**

#### 5097

9 IN 5/99: Am 7. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Stein & Pflanze Garten- und Landschaftsbau GmbH, Am Bildstock 8, D-36093 Künzell, gesetzlich vertreten durch Burkhard Schulten, Am Diechbornsgraben 4, D-36124 Eichenzell (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 20-22, D-36037 Fulda, Tel.: 9 28 81 40, Fax: 92 88 15 55.

Anmeldefrist: 30. September 1999.

**Gläubigerversammlungen:**

1. am Dienstag, 14. September 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 26. Oktober 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

**Fulda, 7. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5098

5 N 65/96: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Berthold Hartung wird der Schlußtermin zur

a) Abnahme der Schlußrechnung sowie zur

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung bestimmt auf Montag, 20. September 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3.111 (3. Obergeschoß, Neubau).

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind festgesetzt.

Der Beschluß kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Fulda, 8. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5099

9 IN 53/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Jürgen Berg, Rosenweg 13, D-36154 Hosenfeld, ist am 13. Juli 1999, um 16.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Büro Priller und Partner, Lindenstraße 20-22, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/9 28 81-40, Fax: 06 61/9 28 81-55, bestellt worden.

**Fulda, 13. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5100

6 N 16/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Waltraud Himstedt, Elbestraße 14, 65604 Elz, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Fluck, Kapust und Kollegen, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den

30. August 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 173,65 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 813,89 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 220,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 35,20 DM festgesetzt. Bereits festgesetzter Vorschuß ist anzurechnen.

**Hadamar, 7. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5101

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Christlichen Initiative Arbeit für Jede(n) Ortsverein Hanau e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Martin Dittmar, Benzstraße 7, 63457 Hanau, erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Az. 42 N 214/96, zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 135 997,06 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 45 473,75 DM.

**Hanau, 7. 7. 1999**

**Die Konkursverwalterin**

**Lackebauer, Rechtsanwältin**

#### 5102

42 N 200/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der IC Innenausbau GmbH, Altkönigstraße 1, 61138 Niederdorfelden, wird der Beschluß vom 28. Mai 1999, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot angeordnet worden sind, aufgehoben.

**Hanau, 12. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5103

42 N 280/98: In dem Konkursantragsverfahren des Walter Ruppert wird der Beschluß vom 15. April 1999, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot sowie der Beschluß vom 27. April 1999, mit dem die Postsperre angeordnet wurde, aufgehoben.

**Hanau, 12. 7. 1999**

**Amtsgericht**

#### 5104

70 IN 200/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Petra Urban, Waldstraße 9, D-63526 Erlensee, als Inhaberin der Firma Petra Urban — Taxiservice Erlensee —, Dieselstraße 7, 63526 Erlensee, ist am 13. Juli 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, Tel.: 91 64 60, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen.

**Hanau, 13. 7. 1999**

**Amtsgericht**

**5105**

N 11/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dahlmannstraße 29 Grundstücks-GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungs-KG**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Rolf Rinker**, Rubierstraße 6, 53498 Bad Breisig, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

Hochheim am Main, 2. 7. 1999 **Amtsgericht**

**5106**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F. & N. Kronibus GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Malsburgstraße 14, 34119 Kassel**, persönlich haftende Gesellschafterin: **F. + N. Kronibus, Tunnel- und Verkehrsbauten GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dipl.-Ing. Wilhelm Heising**, Birkenstraße 3, 97786 Motten, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO bekanntgegeben.

Hofgeismar, 12. 7. 1999

**Der Konkursverwalter**

**Werner Gernhardt, Rechtsanwalt**

**5107**

4 N 16/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jochen Hölscher GmbH Tiefbau und Außenanlagen in Idstein**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1999, 10.10 Uhr, Raum 6, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 8. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5108**

4 N 39/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FUP Fink und Partner GmbH in Niedernhausen** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1999, 10.15 Uhr, Raum 6, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 12. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5109**

660 (650) N 10/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Juweliers Henryk Borkowski, Mönchebergstraße 50 A, 34125 Kassel**, geschäftsansässig: **Friedrichsstraße 5, 34117 Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 6. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5110**

661 N 45/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **F. & N. Kronibus GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Malsburgstraße 14, 34119 Kassel**, gesetzlich vertreten durch **Wilhelm Heising**, Birkenstraße 3, 97786 Motten (Geschäftsführer), ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Verwertung nicht oder nur schwer verwertbarer Gegenstände und Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 1. September 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Fried-

richsstraße 32—34, 34117 Kassel, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 8. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5111**

660 IN 51/99: In dem Insolvenzverfahren **Aktuell Blusen Hans Bösel GmbH, Schwarzenberger Weg 47 und 49, 34212 Melsungen**, gesetzlich vertreten durch 1. **Margit Wiegand**, Sonnenhang 61, 34212 Melsungen (Geschäftsführerin), 2. **Michael Bösel**, Sternstraße 14, 34123 Kassel (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, daß die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Kassel, 8. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5112**

662 IN 56/99: Am 12. Juli 1999, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Taverne Odysseus GmbH, Mergelstraße 33, 34130 Kassel**, gesetzlich vertreten durch **Odysseus Ismiroglou**, Mergelstraße 33, 34130 Kassel (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter: **Rechtsanwalt Dr. Richard Foltis**, Friedrich-Ebert-Straße 26, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/78 98 00, Fax: 05 61/7 89 80-30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 11. Oktober 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im **Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201**, statt am:

1. **Mittwoch, 13. Oktober 1999, 10.00 Uhr**, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. **Mittwoch, 8. Dezember 1999, 10.00 Uhr**, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 12. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5113**

662 (650) N 98/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schilhavy & Kern GmbH, Lohbachsfeld 4, 34314 Espenau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hartwig Schilhavy (HRB 6182)**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 12. August 1999, 8.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201, Sitzungssaal 1.

Kassel, 14. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5114**

660 IN 65/99: Am 14. Juli 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Fetilm5 Bauelemente GmbH, Industriestraße 3, 34308 Bad Emstal**, gesetzlich vertreten durch **Knut Schmidt**, Industriestraße 3, 34308 Bad Emstal (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter: **Rechtsanwalt Jürgen Pflug**, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 1. September 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im **Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201**, statt am:

1. **Donnerstag, 12. August 1999, 10.00 Uhr**, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. **Donnerstag, 28. Oktober 1999, 10.00 Uhr**, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 14. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5115**

9 N 24/98 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Anna Schneid geb. Holz**, geboren am 17. 5. 1950, **Höhenstraße 4, 65824 Schwalbach** — **Gemeinschuldnerin** —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 1. 7. 1999

**Amtsgericht**

**5116**

N 18/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Berthold Müller, Lampertheim, Heide 40**, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Lampertheim, 19. 5. 1999

**Amtsgericht**

**5117**

N 18/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Berthold Müller, Heide 40, 68623 Lampertheim**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 437,61 DM und seine baren Auslagen auf 232,58 DM festgesetzt.

Lampertheim, 21. 5. 1999

**Amtsgericht**

**5118**

9 IN 103/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Sejthmus Korakutata, Grabenstraße 31, D-65519 Limburg a. d. Lahn**, ist am 12. Juli 1999, um 12.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens

des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 7. 1999 Amtsgericht

### 5119

9 IN 107/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Reinhold Fritz, Hauptstraße 21, D-65589 Hadamar, ist am 12. Juli 1999, um 12.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 7. 1999 Amtsgericht

### 5120

9 IN 111/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Remzi Yilmaz, — Bautenschutz —, Klosterstraße 9, D-65554 Limburg-Ahlbach, ist am 12. Juli 1999, um 13.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Carla König-Nölle, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/9 84 20, Fax: 0 64 32/98 42 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 7. 1999 Amtsgericht

### 5121

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma UNO-Kosmetik GmbH, früher Am Dornbusch 11, 65239 Hochheim am Main, ist die Schlußverteilung vorgesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO betragen gesamt 4 637,— DM und können mit einer Quote von 100% befriedigt werden.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO betragen gesamt 121 012,72 DM und können mit einer Quote von derzeit 13,695% teilbefriedigt werden.

Auf die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 3 bis 5 KO und die festgestellten, nichtbevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO entfallen keine Quotierungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hochheim (Aktenzeichen N 18/98).

Mainz, 13. 7. 1999

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

### 5122

7 N 307/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 2. 1996 verstorbenen Günter Walter Gebel wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf

Dienstag, den 24. August 1999, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 2. OG, Zimmer 204.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie der Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 48 909,02 DM, die baren Auslagen auf 49,88 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 16. 6. 1999 Amtsgericht

### 5123

8 IN 113/99: Am 30. Juni 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Dr. Alexander Massing, Arzt, Fasanenweg 13, D-63110 Rodgau.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 80 07 49-0, Fax: 80 07 49-90.

Anmeldefrist: 20. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 1. Oktober 1999, 8.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 305, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 9. November 1999, 8.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 305, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 30. 6. 1999 Amtsgericht

### 5124

8 IK 7/99 — Beschluß: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der Monika Dorothea Simon geb. Simon, Verkäuferin, geboren am 27. 5. 1954, Elisabethenstraße 3, D-63303 Dreieich, — Antragstellerin —, Verfahrensbevollmächtigte: Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich, Puisseauxplatz 3, D-63110 Rodgau, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, § 306 Abs. 1 InsO.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller werden untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, §§ 306 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO.

2. Gemäß §§ 306 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2 InsO wird ein gegenständlich auf den pfändbaren Betrag des Einkommens des Antragstellers beschränktes Verfügungsverbot erlassen. Damit wird die Verfügungsmacht des Antragstellers über den pfändbaren Betrag seines Einkommens diesem entzogen und auf den vorläufigen Treuhänder übertragen.

3. Zum vorläufigen Treuhänder wird Herr Ernst Schnatze, Sandweg 12, 64832 Babenhausen, Tel.: 0 60 73/51 24, bestellt.

Die Aufgabe des vorläufigen Treuhänders beschränkt sich auf die Einziehung des pfändbaren Betrages des Einkommens des Antragstellers und die Verwaltung eines neutralen Kontos, auf das die eingezogenen Beträge einzuzahlen sind. Dieses Konto wird bei der Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51) geführt mit der Nummer 60 611 373. Drittschuldner werden angewiesen, den pfändbaren Betrag auf dieses Konto zu überweisen.

Offenbach am Main, 5. 7. 1999 Amtsgericht

### 5125

8 IK 15/99 — Beschluß: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Predrag Milutinovic, Birkenwaldstraße 1—3, 63179 Obertshausen, — ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, § 306 Abs. 1 InsO.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller werden untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, §§ 306 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO.

2. Gemäß §§ 306 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2 InsO wird ein gegenständlich auf den pfändbaren Betrag des Einkommens des Antragstellers beschränktes Verfügungsverbot erlassen. Damit wird die Verfügungsmacht des Antragstellers über den pfändbaren Betrag seines Einkommens diesem entzogen und auf den vorläufigen Treuhänder übertragen.

3. Zum vorläufigen Treuhänder wird Herr Ernst Schnatze, Sandweg 12, 64832 Babenhausen, Tel.: 0 60 73/51 24, bestellt.

Die Aufgabe des vorläufigen Treuhänders beschränkt sich auf die Einziehung des pfändbaren Betrages des Einkommens des Antragstellers und die Verwaltung eines neutralen Kontos, auf das die eingezogenen Beträge einzuzahlen sind. Dieses Konto wird bei der Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51) geführt mit der Nummer 60 611 373. Drittschuldner werden angewiesen, den pfändbaren Betrag auf dieses Konto zu überweisen.

Offenbach am Main, 5. 7. 1999 Amtsgericht

### 5126

7 N 234/95 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DeGeWe Gesellschaft für Werbeträger mbH, Neu-Isenburg.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf den 19. Oktober 1999, um 9.15 Uhr, Große Marktstraße 36—44, 3. Stock, Raum 307, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Offenbach am Main, 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5127

8 IN 297/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Baugesellschaft Zimmermann GmbH, Siemensstraße 15, 63128 Dietzenbach, gesetzlich vertreten durch Otto Zimmermann, Bottenhorner Weg 36, 60489 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 8. Juli 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: -2 00, bestellt worden.

Offenbach am Main, 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5128

8 IN 253/99: Am 9. Juli 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Beverage Gesellschaft mbH, Agentur und Vertrieb feiner

Getränke, Carl-Orff-Ring 14, 63110 Rodgau, gesetzlich vertreten durch Hans-Jürgen Willi Robert Puls, Carl-Orff-Ring 14, 63110 Rodgau (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, D-64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 19. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 16. August 1999, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 4. November 1999, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 9. 7. 1999 Amtsgericht

### 5129

8 IN 263/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Möbel-Unger Handl's GmbH, Kurt-Schumacher-Ring 14, 63329 Egelsbach, gesetzlich vertreten durch Henning Wiegels, Friedrich-Otto-Schott-Wall 15, 31319 Sehnde (Geschäftsführer), ist am 13. Juli 1999, um 11.30 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Otfried Reh, Am Park 1, D-56727 Mayen, Tel.: 0 26 51/74 75, Fax: -/16 28, bestellt worden.

Offenbach am Main, 13. 7. 1999 Amtsgericht

### 5130

4 N 7/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bienmüller Spedition + Eiltransporte, Kelsterbacher Straße 94, 65475 Raunheim, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf

Donnerstag, den 26. August 1999, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoß, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Rüsselsheim, 5. 7. 1999 Amtsgericht

### 5131

4 N 10/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Malermeisters Herbert Engler, Burgstraße 6, 65451 Kelsterbach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 30. 6. 1999 Amtsgericht

### 5132

3 IN 8/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Promobil Traffic GmbH, Industriegebiet, 35641 Schöffengrund-Schwalbach, gesetzlich vertreten

durch Michael Möschel, Am Dürren Bach 5, 95326 Kulmbach (Liquidator), ist am 7. Mai 1999 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse (§ 26 InsO) abgelehnt worden.

Die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO sind aufgehoben.

Wetzlar, 6. 7. 1999 Amtsgericht

### 5133

10 IN 104/99: Am 7. Juli 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Hartmann Bauunternehmen GmbH, Ulmenstraße 44, 65527 Niedernhausen, gesetzlich vertreten durch Heinz Güllich, Niddastraße 37, 60329 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Gerichtsfach 56, Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Anmeldefrist: 17. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 21. September 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 2. November 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 7. 7. 1999 Amtsgericht

### 5134

10 IN 131/99: Am 7. Juli 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Hedwig Hofefeld KG, Winkeler Straße 8, 65197 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch Erhard Hies, Waldweg 1, 65623 Schiesheim (Komplementär).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6-8, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/40 77, Fax: 0 61 24/23 41.

Anmeldefrist: 17. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 21. September 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 2. November 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 7. 7. 1999 Amtsgericht

### 5135

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Joachim Kurt Kowalski als Inhaber der Schreinerlei Leicher, Oranienstraße 6, 65185 Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden, 62 N 197/94), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf 90 722,40 DM und die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen auf 41 024,— DM. Es ist noch ein Massebestand in Höhe von 27 404,39 DM

abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden verfügbar.

Wiesbaden, 7. 7. 1999  
Der Konkursverwalter  
D. Rosenkranz, Rechtsanwalt

### 5136

10 IN 8/99: In dem Insolvenzantragsverfahren Rechtsanwalt Reinhold Johann Seibert, verstorben am 24. 7. 1998, zuletzt wohnhaft Richard-Wagner-Straße 62, 65193 Wiesbaden, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, daß die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wiesbaden, 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5137

62 N 221/98: Konkursantragsverfahren betreffend Dagmar Mann-Kerner, als Inhaberin des Verlags für Publikationen, Kreuzberger Ring 44 a, 65205 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 6. Juli 1999, um 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 7. 1999 Amtsgericht

### 5138

10 IK 13/99: Am 7. Juli 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen Dietmar und Nezakat Witt, Martin-Luther-Straße 5, 65326 Aarbergen-Michelbach.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. J. Biersch, Taususstraße 7 a, 65193 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 1 80 89-89, bestellt worden.

Anmeldefrist: 8. September 1999.

Prüfungstermin, an dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Mittwoch, 28. September 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5139

10 IK 43/99: Am 7. Juli 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Hildegund Magdalena Voll, Buffetkraft, Niederselbacher Straße 18, 65527 Niedernhausen.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Juliane Wagner, Kaiser-Friedrich-Ring 96, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/37 26 53, Fax: 3 08 18 85, bestellt worden.

Anmeldefrist: 15. September 1999.

Prüfungstermin, an dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Dienstag, 28. September 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 9. 7. 1999 Amtsgericht

### 5140

10 IN 145/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Team-Konstruktion-Anlagentechnik GmbH, Adolfstraße 58, 65307 Bad Schwalbach, gesetzlich vertreten durch Rainer Eduard Grunert, König-Konrad-Straße 16, 55127 Mainz (Ge-

schäftsführer), ist am 8. Juli 1999, um 15.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6-8, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/40 77, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Wiesbaden, 9. 7. 1999

Amtsgericht

**5141**

10 IN 18/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Schneider Gerüstbau, Feldstraße 8, 65183 Wiesbaden**, sind am 7. Juli 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Wiesbaden, 12. 7. 1999

Amtsgericht

**5142**

62 N 165/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Honig GmbH Bürobedarf**, vertreten durch den Geschäftsführer Meik Jensch, Salierstraße 25, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 17. November 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 30. Juli 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 7. 7. 1999

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**5143**

K 39/97: Das im Grundbuch von Hergersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 285, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hergersdorf, Flur 1, Nr. 95/2, Gebäude- und Freifläche, Reuterser Straße 32, Größe 8,71 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Siegfried Rose und Kirstin Rose geb. Jungk, Reuterser Straße 32, 36318 Schwalmtal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 7. 1999

Amtsgericht

**5144**

K 40/97: Das im Grundbuch von Ober-Gleen, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 716, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Ober-Gleen, Flur 1, Nr. 39, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Weidig-Straße 3, Größe 7,96 Ar,

Flur 1, Nr. 63, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Weidig-Straße 4, Größe 5,37 Ar, soll am Freitag, dem 1. Oktober 1999, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kornelia Schleichert geb. Ditschler,  
b) Winfried Schleichert, Eheleute, jetzt wohnhaft, Dr.-Weidig-Straße 4, 36320 Kirtorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 39 auf 87 000,— DM,

Flur 1, Nr. 63 auf 343 000,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 7. 1999

Amtsgericht

**5145**

1 K 9/98: Das im Grundbuch von Ehringen, Band 51, Blatt 1937, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 43/1, Freifläche, Steenweg 13, Größe 3,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Hannelore Gerke geb. Schwarz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Im Termin am 2. Dezember 1998 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 29. 6. 1999

Amtsgericht

**5146**

4 K 3/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 266, Blatt 9951,

Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 434, Gebäude- und Freifläche, Aulstraße 12, Größe 0,46 Ar,

soll am Montag, dem 27. September 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Sabine Eiermann, — zur Hälfte —.

2. Frau Sabine Eiermann,

Herr Hilmar Dyanis Clemens Eiermann,

Frau Ria Elisabeth Wrobel,

Herr Albrecht Wendelin Eiermann,  
Herr Wilfried Eiermann,  
Herr Friedrich Otto Eiermann,  
Frau Angelika Christina Eiermann,  
Herr Martin Uwe Eiermann,  
Frau Sabrina Christa Eiermann,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf

140 000,— DM.

Nach Feststellung des Sachverständigen ist das Grundstück zu 100% mit dem alten Einfamilienwohnhaus bebaut.

Das Gutachten basiert auf Vermutungen, weil eine Besichtigung verwehrt worden war.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 7. 1999

Amtsgericht

**5147**

4 K 16/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen unter lfd. Nr. 1 im Grundbuch von Heppenheim, Band 272, Blatt 11 158, das Erbbaurecht ist eingetragen in Abt. II, lfd. Nr. 1 des belasteten Grundbuchs von Heppenheim, Blatt 13 383,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 23, Flurstück 4/9, Hof- und Gebäudedefläche, In der Lahrbach 44, Größe 65,92 Ar,

soll am Montag, dem 27. September 1999, um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Dexler, Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Erbbaurecht an dem Grundstück lfd. Nr. 1 des Grundbuchs von Heppenheim, Blatt 13 383, Flur 23, Flurstück 4/9, Hof- und Gebäudedefläche, In der Lahrbach 44, Größe 65,92 Ar auf

1 400 000,— DM.

Auf dem Grundstück wird der sogenannte „Sportpark“ betrieben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 7. 1999

Amtsgericht

**5148**

4 K 140/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Heppenheim, Band 367, Blatt 13753, Gemarkung Heppenheim, 3463/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 303/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 2-8, Größe 31,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichneten Gewerbefläche im 1. Obergeschoß; die Benutzung des Grundstücks ist geregelt;

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Wendels, Marktstraße 12, 03046 Cottbus, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, als Zustellungsbevollmächtigter: Herr Martin Schubert, Erster Justizhauptwachmeister, c/o Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 3463/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 auf

650 000,— DM.

Es handelt sich um eine Gewerbefläche im 1. Obergeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 14. 7. 1999

Amtsgericht

### 5149

7 K 44/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 44, Blatt 1836: 121,15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 4, Nr. 447/2, Gebäude- und Freifläche, Am Bahndamm 11, Größe 25,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 8 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 13. Oktober 1999, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

291 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 9. 7. 1999

Amtsgericht

### 5150

61 K 71/98: Das im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 247, Blatt 9593, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 214/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 39, Größe 5,09 Ar,

Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 39, Größe 3,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4;

laut Gutachten liegt die Wohnung im 1. Obergeschoß;

soll am Dienstag, dem 16. November 1999, 11.30 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Feichert, geboren am 31. 7. 1954,

b) Sonja Feichert geb. Braun, geboren am 14. 6. 1960,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

139 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 6. 1999

Amtsgericht

### 5151

61 K 213/97: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 213, Blatt 7664, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 107, Flurstück 98/4, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 312, Größe 7,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. November 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Czok, geboren am 2. 10. 1947, Pfungstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

795 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 7. 1999

Amtsgericht

### 5152

61 K 153/98: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 209, Blatt 7170, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 12, Flurstück 171/4, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 80 a, Größe 5,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Bähr, geboren am 13. 10. 1949, Seeheim-Jugenheim,

b) Ursula Maria Bähr geb. Knerr, geboren am 26. 5. 1951, Seeheim-Jugenheim,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 7. 1999

Amtsgericht

### 5153

3 K 16/95: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 173, Blatt 7201, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 5, Flurstück 43/5, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Straße, Größe 19,81 Ar,

soll am Montag, dem 27. September 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Schmitt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5154

3 K 37/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 145, Blatt 5521, eingetragene Wohnungseigentum, 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 57,03 Ar,

Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. O-Geschoß links und Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet,

soll am Montag, dem 27. September 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Schneider.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5155

3 K 78/98: Das im Grundbuch von Münster, Band 94, Blatt 3693, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 18, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche 35, Größe 6,30 Ar,

soll am Montag, dem 4. Oktober 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Alfred Krüger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

793 971,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 7. 1999

Amtsgericht

### 5156

3 K 14/98: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 56, Blatt 1637, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 51, Größe 4,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. November 1999, 14.00 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, im Amtsgerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonhard Mohr.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 5. 7. 1999

Amtsgericht

### 5157

2 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 26, Blatt 761,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reddighausen, Flur 8, Flurstück 75, Ackerland, Unterm Wald, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Reddighausen, Flur 6, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Ederstraße, Größe 19,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35068 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmutrud Weber geb. Feisel in Hatzfeld-Reddighausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf

5 000,— DM.

lfd. Nr. 7 auf

2 250 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 25. 5. 1999 Amtsgericht

### 5158

84 K 29/97 — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache Ute Beyer (StAnz. 27/1999, S. 2200, lfd. Nr. 4555) muß es bei den nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werten bei lfd. Nr. 1 richtig heißen: **500 100,— DM.**

Frankfurt am Main, 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5159

84 K 146/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1779, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 10, Flurstück 154/34, Ackerland, In der Lach, Größe 80,37 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 30, Flurstück 22, Ackerland, Am Schafmist, Größe 55,75 Ar,

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Donnerstag, den 9. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1998 (Versteigerungsvermerk):

- a) Walter Ulrich, Wehrstraße 39, 35547 Waldsolms-Kraftsolms,  
b) Michael Ulrich, Karl-Kautsky-Weg 34, 60439 Frankfurt am Main,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

259 250,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf

136 600,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf

122 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 6. 1999 Amtsgericht

### 5160

84 K 303/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1241, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 245/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 125, Flurstück 40/14, Hof- und Gebäudefläche, Finkenhofstraße 29 a, Größe 4,15 Ar

(laut Gutachten 6-Zimmer-Eigentumswohnung),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Blatt 1241—1244) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Montag, den 20. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Gabriele Maria Popiehn, jetzt: Cappel, Finkenhofstraße 29 a, 60322 Frankfurt am Main,

b) Herr Heinz Helmut Cappel, Bahnstraße 35, 65779 Kelkheim,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1999 Amtsgericht

### 5161

84 K 275/95: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2637, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 5, Flurstück 32/316, Gebäude- und Freifläche, Wächtersbacher Straße, Größe 135,42 Ar,

sowie die im Grundbuch-Bezirk 51, Band 115, Blatt 3691, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 5, Flurstück 32/313, Gebäude- und Freifläche, Orber Straße 8, Größe 462,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 5, Flurstück 32/318, Gebäude- und Freifläche, Orber Straße 8, Größe 4,96 Ar (bebaut mit mehreren gewerblichen Objekten),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 30. November 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1996 (Blatt 2637) und 26. 1. 1996 (Blatt 3691) (Versteigerungsvermerke):

a) Naxos-Union Schleifmittel- und Schleifmaschinenfabrik AG, Pittlerstraße 6, 63225 Langen, Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg,

b) Naxos Schmirgelwerk Mainkur GmbH, Gutleutstraße 163—167, 60327 Frankfurt am Main,

— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Naxos-Union Grundstücksverwaltungsgesellschaft“ —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 000 000,— DM,

für das Grundstück

Blatt 2637 auf 4 490 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 5,

Blatt 3691 auf 15 346 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 6,

Blatt 3691 auf 164 000,— DM,

insgesamt: 20 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 7. 1999 Amtsgericht

### 5162

84 K 219/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 150, Blatt 4189, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Blatt 2022, unter lfd. Nr. 40 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Griesheim, Flur 22, Flurstück 141/7, Gebäude- und Freifläche, Denisweg 204, Größe 12,62 Ar

(laut Gutachten bebaut mit eingeschossiger Doppelhaushälfte),  
in Abteilung II unter lfd. Nr. 15 bis zum 31. Dezember 2040 lastet,

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Montag, den 15. November 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137,

I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Rudolf Ernst Müller, Denisweg 204, 65933 Frankfurt am Main,

b) Rita Costa, Via Communale 30, Villaggio Cataratte, 98149 Messina/Italien,  
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 7. 1999 Amtsgericht

### 5163

84 K 307/96: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 145, Blatt 4861, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 197/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 646, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Schweinfurter Weg 115, Größe 6,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum (Büroeinheit) Nr. 1 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 145, Blätter 4862 bis 4866);

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Thomas Jorg in Frankfurt am Main (jetzt Ludwigshafen).

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 7. 1999 Amtsgericht

### 5164

84 K 225/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 123, Blatt 4064, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 45,480/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 387, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 53—55, Größe 8,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen insgesamt Blatt 4052 bis 4074 und teilweise in der Veräußerung

(3-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 2. November 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Harald Blecher, Miami Beach, Florida, USA.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 7. 1999 Amtsgericht

### 5165

84 K 353/98: In der Zwangsvolle Versteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 52, Blatt 1864, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 643, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Melemstraße 17, Größe 4,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 643, Flurstück 201/1, Hofraum, Melemstraße 17, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 643, Flurstück 202/1, Hofraum, Melemstraße 17, Größe 1,31 Ar

(laut Gutachten 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Garage),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Montag, den 6. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1999 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Gisela Frieda Hella Grethe, jetzt: Herr Ulrich Dörr, Melemstraße 22, 60322 Frankfurt am Main,

b) Frau Prof. Dr. Ursula Braun-Moser, Erzweg 55, 61118 Bad Vilbel,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 200 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

1 005 700,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf

33 200,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf

161 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 7. 1999 Amtsgericht

### 5166

84 K 59/98: In der Zwangsvolle Versteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 28 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 52, Blatt 1726, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 164/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 454, Flurstück 45/14, Gebäude- und Freifläche, Roßdorfer Straße 41, Größe 2,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen mit Keller Nr. 4 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1723—1729)

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 10. Januar 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Claim Consulting Grundbesitz GmbH, Burgstraße 2, 35647 Waldsolms, Notgeschäftsführer: Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 7. 1999 Amtsgericht

### 5167

61 K 16/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Blatt 2327,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 2, Nr. 19/2, Hofraum, Schelmenwiesen, Größe 0,65 Ar,

Flur 2, Nr. 23/10, Hof- und Gebäudefläche, Wetteraustraße 7, Größe 2,88 Ar, soll am Freitag, dem 22. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Saal 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 22. 5. 1998/22. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Imke Suffner, Rosbach v. d. H., — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Flur 2, Nr. 19/ 2: 10 000,— DM,

Flur 2, Nr. 23/10: 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 7. 1999 Amtsgericht

### 5168

K 105/98: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 73, Blatt 2299, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 8, Flurstück 130/1, Freifläche, Osterlandstraße 8 (bebaut mit Wohnhaus), Größe 4,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. November 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Kunzi,

Sylvia Kunzi, in Gründau,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 6. 7. 1999 Amtsgericht

### 5169

24 K 3/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 313, Blatt 11986,

BV lfd. Nr. 1: 177/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 52/90, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 1, Größe 5,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes, soll am Mittwoch, dem 22. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guiseppa Scaglione.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1999

Amtsgericht

### 5170

24 K 4/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 313, Blatt 11987,

BV lfd. Nr. 1: 113/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 52/00, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 1, Größe 5,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Caspere Scaglione.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1999

Amtsgericht

### 5171

24 K 5/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 313, Blatt 11988,

BV lfd. Nr. 1: 330/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 52/90, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 1, Größe 5,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 27. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vincenzo Scaglione.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 7. 1999

Amtsgericht

### 5172

24 K 2/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 293, Blatt 11393,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 607, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,36 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 608, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Quirin, Franz,

Quirin, Heidi, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf 560 000,— DM,

BV lfd. Nr. 2 auf 850 000,— DM.

Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5173

24 K 56/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 86, Blatt 3261,

BV lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 120/3, Verkehrsfläche, Gerhart-Hauptmann-Straße, Größe 3,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. September 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dechent, Liane.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5174

24 K 142/97: Der halbe Anteil folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 166, Blatt 6620,

BV Nr. 1, Flur 24, Nr. 118/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hermannsberg 49, Größe 7,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Olschansky, Karl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf

202 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5175

24 K 64/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 194, Blatt 7447,

BV Nr. 1: 1 688/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Gerau, Flur 19, Nr. 379/3, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 63 A, Größe 12,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, bezeichnet mit Nr. 6 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz und der Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 S,

soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kunz, Ludwig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5176

7 K 51/98: Der im Grundbuch von Steinbach, Bezirk Steinbach, Band 20, Blatt 741, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 16/6, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 40, Größe 6,84 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 7 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1998

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Olaf und Birgit Gabriel,

26831 Bunde, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

222 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 12. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5177

42 K 136/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 55, Blatt 2263,

BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 151/1, Gebäude- und Freifläche, Am Atzelgraben 7, Größe 8,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Alma Hermann,

b) Hella Ute Radke geb. Hermann,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM

(lt. Gutachten Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung im KG und Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5178

42 K 186/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 316, Blatt 11154: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,

Flur 51, Flurstück 60/4, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 125 des Aufteilungsplanes; zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Funda Ovat geb. Yasa, 86391 Stadtbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM

(lt. Gutachten ca. 60,4 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5179

42 K 151–155 und 157/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 246, Blatt 8556, 8570, 8573, 8690, 8727 und 8707, Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Zepelinstraße 38–52, Johannesweg 1–15,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 10, 24, 27, 161, 181, 144; Sondernutzungsrechte am Keller;

soll am Donnerstag, dem 30. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Georg Schwanninger und Ursula, geb. Warner, Königsbrunn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Wohnung Nr. 10, Keller Nr. 4 auf

137 000,— DM

(3. OG links, 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele und Balkon, ca. 51 qm),

b) Wohnung Nr. 24, Keller Nr. 21 auf

126 000,— DM

(3. OG links, 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele und Balkon, ca. 50 qm),

c) Wohnung Nr. 27, Keller Nr. 27 auf

136 000,— DM

(DG links, 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele, ca. 55 qm),

d) Wohnung Nr. 144, Keller Nr. 143 auf

130 000,— DM

(1. OG links, 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele und Balkon, ca. 50 qm),

e) Wohnung Nr. 181, Keller Nr. 173 auf

130 000,— DM

(DG links, 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele, ca. 55 qm),

f) Wohnung Nr. 161, Keller Nr. 166 auf

130 000,— DM

(2. OG links, 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele und Balkon, ca. 50 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 7. 1999 **Amtsgericht**

### 5180

42 K 29/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 119, Blatt 3527,

BV lfd. Nr. 1: 52,77/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, An der Wüstung 10, Größe 10,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum — 3. Obergeschoß (Dachgeschoß) ganz links — im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet; Gebrauchsregelung hinsichtlich der Terrasse Nr. 1 und der Kfz-Abstellplätze Nr. 1 bis 8 ist getroffen; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 22. September 1999, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Veronika Adric geb. Iligov, 73329 Kuchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, Bad/WC und Balkon (ca. 65 qm).

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 7. 1999

Amtsgericht

### 5181

42 K 164/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 435, Blatt 14722: 31 808/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, Barbarossastraße 3, Größe 16,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

die Nutzung der Pkw-Abstellplätze in der Tiefgarage und der Terrassen ist als Sondernutzungsrecht geregelt; hier an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 2 und an der der Wohnung Nr. 2 vorgelagerten Terrasse;

soll am Dienstag, dem 23. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma RMB — Bauprojekte Planungs- und Bauträgergesellschaft mbH, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM

(lt. Gutachten ca. 80,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Pkw-Tiefgaragenplatz).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 7. 1999

Amtsgericht

### 5182

4 K 42/98: Das im Grundbuch von Herborn, Band 77, Blatt 2553, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 22, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 121/87, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 22, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 131/87, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 24, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 21, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 20, Größe 8,44 Ar,

soll am Freitag, dem 19. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Buchdruckerei Emil Aving KG, Herborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 5 insgesamt auf

899 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 7. 7. 1999

Amtsgericht

### 5183

K 21/98: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Elze, Bezirk Wernswig, Band 20, Blatt 375, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 2, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Neue Länge, Haus Nr. 103, Größe 6,97 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Elze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Anna Brandt geb. Hohbein, geboren am 31. 7. 1911, in Homberg ST Wernswig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Elze, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5184

2 K 30/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenschwarz, Band 25, Blatt 769, Gemarkung Langenschwarz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 83/1, Landwirtschaftsfläche, Hummelsberg, Größe 13,87 Ar, Wert nach § 74 a ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM,

— lt. Gutachten unbebaut —, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Hummelsberg 3, Größe 14,96 Ar, Wert nach § 74 a ZVG festgesetzt auf

604 000,— DM,

— lt. Gutachten bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus mit Büros im Souterrain und einer Garagenanlage —,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Salzmann geb. Nolden, Frankensteinstraße 51, 97450 Arnstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 24. 6. 1999

Amtsgericht

### 5185

640 K 310/97: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 251, Blatt 7232, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2273/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 10/23, LB 383, Hofraum, Kantstraße, Größe 4,47 Ar,

Flurstück 10/43, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 7, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen Nr. L 2, KL 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7231 bis 7242); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 16. 3./22. 6. 1989

(Laden mit Nebenräumen (ehemalige Bäckerei) im Erdgeschoss, Nutzfläche ca. 207,14 m<sup>2</sup>, schlechter Zustand);

soll am Montag, dem 20. September 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 8. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Fischer, Marbach.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 230 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 5. 1999

Amtsgericht

### 5186

640 K 179/98: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 52, Blatt 1510, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 97,3/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 362/53, Gebäude- und Freifläche, Naumburger Straße 17, Größe 5,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 (Praxisräume P 1, Keller-raum KP 1) des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 28. 11./29. 12. 1989

(Praxis im EG eines 3geschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr um 1900, Nutzfläche 69,22 m<sup>2</sup>);

soll am Dienstag, dem 26. Oktober 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 2. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Biede, Ernst Helmut, jetzt Land Hessen als Erbin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 6. 1999

Amtsgericht

### 5187

640 K 180/98: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 53, Blatt 1513, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 133,2/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 362/53, Gebäude- und Freifläche, Naumburger Straße 17, Größe 5,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 (Wohnräume W 4, Kellerraum KW 4) des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 28. 11./29. 12. 1989

(ETW im DG eines 3geschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr um 1900, Wohnfläche 83,93 m<sup>2</sup>, Keller);

soll am Dienstag, dem 2. November 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Biede, Ernst Helmut, jetzt Land Hessen als Erbin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 6. 1999 Amtsgericht

### 5188

640 K 192/98: Das im Grundbuch von Dittershausen, Band 23, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dittershausen, Flur 1, Flurstück 158/16, Ackerland, Jechenacker, Größe 47,74 Ar

(z. Z. Grünland, mit einem voraussichtlichen Baulandanteil von ca. 700 m<sup>2</sup>);

soll am Montag, dem 18. Oktober 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ilona Duras geb. Lederhose, Fuldaerbrück.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
95 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 6. 1999 Amtsgericht

### 5189

640 K 104/98: Das im Grundbuch von Kassel, Band 612, Blatt 16105, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 657/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 24, Flurstück 5/27, LB 8136, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 4, 5, 6, 7, 8, Größe 87,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, K 2, B 2 Haus Nr. 4 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16104 bis 16124); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988; eingetragen am 13. 1. 1989

(ETW im EG mit ca. 99,5 qm Wfl.);

soll am Mittwoch, dem 29. September 1999, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 15. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
130 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 a I ZVG (Nichterreichen der  $\frac{7}{10}$ -Wertgrenze) versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 17. 6. 1999 Amtsgericht

### 5190

640 K 208/98: Die im Grundbuch von Helsa, Band 60, Blatt 2068, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 190/3, LB 1109, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 51, Größe 7,90 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Helsa, Flurstück 190/4, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 51, Größe 0,04 Ar,

Flurstück 190/5, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 51, Größe 0,05 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 190/6, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 51, Größe 0,04 Ar

(ehemaliger Fachwerk-Landgasthof, Scheune, Stall, separate WC-Anlage, teilweise als Apotheke verpachtet, 2 Wohnungen, 12 ehemalige Fremdenzimmer, Wohnfläche = 772,22 qm; Nutzfläche = 452,00 qm; Baujahre 18./19. Jahrhundert; 1900/1960), soll am Dienstag, dem 19. Oktober 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Bommer.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5:  
335 000,— DM,  
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6:  
1 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7: 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 7. 1999 Amtsgericht

### 5191

640 K 324/98: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 279, Blatt 8073, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 59/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 4,

Flurstück 7/20, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 117, Größe 2,69 Ar,

Flurstück 7/21, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 117, Größe 0,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. W 11, K 11 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 6. 12. 1994 und 30. 5. 1995

(Eigentumswohnung mit ca. 57,12 qm Wohnfläche);

soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 22. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schott, Helmut, Helsa.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:  
108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 6. 1999 Amtsgericht

### 5192

640 K 234/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 684, Blatt 18246, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 68,39/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 33,

Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 9,90 Ar,

Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 12,96 Ar,

Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Kellermannstraße, Größe 9,76 Ar,

Flurstück 46/6, Gebäude- und Freifläche, Kellermannstraße, Größe 8,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 62, A 62 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 6. Mai, 10. Dezember 1992 und 15. Januar 1993;

— Einzimmer-Appartement im Dachgeschoß —,

soll am Donnerstag, dem 28. Oktober 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lange, Peter, Bad Oeynhausen.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:  
75 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 6. 1999 Amtsgericht

### 5193

640 K 264/97: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 121, Blatt 3457, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 39/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 56 A, Größe 6,10 Ar,

— Einfamilienwohnhaus mit 175 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie integrierter Garage —,

soll am Donnerstag, dem 14. Oktober 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reibold, Anja, geboren am 8. August 1961.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:  
675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 6. 1999 Amtsgericht

### 5194

5 K 10/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schweinsberg, Band 35, Blatt 1201,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schweinsberg, Flur 1, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt 57, Größe 5,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. September 1999, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### **SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft**

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 151,20 pro Jahr.

### **Fitness-Markt Europe**

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 78,- pro Jahr.

### **Der Vermessungsingenieur**

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 138,- pro Jahr.

### **Bäko-magazin**

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 93,- pro Jahr.

### **Filmecho Filmwoche**

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 500,- pro Jahr.

### **Die Sozialgerichtsbarkeit**

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### **Zeitschrift für Sozialreform**

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 828,- pro Jahr.

### **Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 458,- pro Jahr.

### **Staatsanzeiger für das Land Hessen**

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### **Unser Oberschlesien**

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 136,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1999.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Angelika Lichtenthaler geb. Hartung, Tannenweg 7, 35112 Fronhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5195

5 K 51/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bracht, Band 25, Blatt 759,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bracht, Flur 19, Flurstück 61/3, Gartenland, Die Brandfläche, Größe 2,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Oktober 1999, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1998/24. 8. 1998 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Reiner Damm und Marion Völker verh. Damm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5196

5 K 47/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Betziesdorf, Band 22, Blatt 726,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Betziesdorf, Flur 11, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Schönstädter Straße 10, Größe 4,24 Ar,

Gemarkung Betziesdorf, Flur 11, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Schönstädter Straße 8, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Betziesdorf, Flur 7, Flurstück 73, Landwirtschaftsfläche, Dingelberg, Größe 29,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1999, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1998/1. 3. 1999 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Volker Sotzek, Mariitta Sotzek geb. Hahn, in Kirchhain-Betziesdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 378 500,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 2 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 8. 7. 1999

Amtsgericht

### 5197

9 K 29/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 88, Blatt 2926: 7,22/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 30, Flurstück 60/4, Hof- und Gebäudefläche, Rotherweingartenweg 48—50, Ahornstraße 1—11 und Kastanienstraße 2—8, Größe 161,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Manfred und Ingeburg Koch in Eppstein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

424 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 29. 6. 1999

Amtsgericht

### 5198

9 K 56/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band 25, Blatt 893,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 924/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 2 A, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 924/3, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße, Größe 0,15 Ar

(eins. angeb. 2gesch. EFH, unterkellert, ausgb. DG, 155,47 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Manfred und Ingeburg Koch in Eppstein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 592 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 2. 7. 1999

Amtsgericht

### 5199

9 K 59/97: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 148, Blatt 3816,

lfd. Nr. 1: 4 257/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuenhain,

Flur 30, Flurstück 301, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44, Größe 3,19 Ar,

Flur 30, Flurstück 302, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 A, Größe 2,58 Ar,

Flur 30, Flurstück 303, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 B, Größe 2,45 Ar,

Flur 30, Flurstück 304, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46, Größe 2,55 Ar,

Flur 30, Flurstück 305, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 A, Größe 2,31 Ar,

Flur 30, Flurstück 306, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 B, Größe 4,30 Ar,

Flur 30, Flurstück 307, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

Flur 30, Flurstück 308, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/6 bezeichneten Wohnung, Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Friedhelm und Gertrud Bullik, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 7. 1999

Amtsgericht

### 5200

K 59/98: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 16622, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Nr. 127/56, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 11 1/2,

soll am Montag, dem 1. November 1999, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Leupold geb. Bernet, Westendstraße 11, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

273 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen der Sicherheit in Höhe von mindestens 1/10 des festgesetzten Wertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 7. 1999

Amtsgericht

### 5201

K 40/98: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 9915, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Nr. 627/1, Hof- und Gebäudefläche, 1. Neugasse 48 1/2, Größe 4,18 Ar

(mit zwei älteren Wohngebäuden und diversen Nebengebäuden bebaut),

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 10.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Willy Lerch, 1. Neugasse 48 1/2, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 7. 7. 1999

Amtsgericht

### 5202

K 46/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Unter-Wegfurth, Band 4, Blatt 80, Gemarkung Unter-Wegfurth,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 5/1, Gebäude- und Freifläche, Niederjossaer Straße, Größe 4,03 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 21 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 42/3, Gebäude- und Freifläche, Niederjossaer Straße 5, Größe 4,38 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 14 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 42/2, Gebäude- und Freifläche, Niederjossaer Straße 5, Größe 9,52 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 442 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Edhofer geb. Beck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 7. 1999 Amtsgericht

### 5203

K 17/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ützhausen, Band 8, Blatt 206, Gemarkung Ützhausen, lfd. Nr. 20, Flur 1, Nr. 14/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 11,55 Ar, Landwirtschaftsfläche, Borngasse 4 A, Größe 4,40 Ar (Zweifamilienwohnhaus, Doppelgarage, Wirtschaftsgebäude), Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

359 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 14. Oktober 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Horst Valentin Decher,
- b) Renate Decher geb. Habermehl, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 13. 7. 1999

Amtsgericht

### 5204

7 K 41/97: Das im Grundbuch von Marburg, Band 312, Blatt 10635, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 127/47, Gebäudefläche, Bei St. Jost 17, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 396/90, Gartenland, Bei St. Jost 17, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Bei St. Jost 17, Größe 10,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Bei St. Jost 17, Größe 6,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. November 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Cornelia Abel geb. Rink, Potsdamer Straße 36, 35085 Ebsdorfergrund.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde für die vier Grundstücke festgesetzt auf 624 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 1. 7. 1999

Amtsgericht

### 5205

7 K 6/95: Das im Grundbuch von Marburg, Band 206, Blatt 7513, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 17, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Allee 32, Größe 8,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Oktober 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14./30. 3. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Gerhard Wiegand, Ockershäuser Allee 32, 35037 Marburg,

2. Astrid Wiegand geb. Trautvetter, Ockershäuser Allee 32, 35037 Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 30. 6. 1999

Amtsgericht

### 5206

K 102/97: Die im Grundbuch von Bad König, Band 57, Blatt 2502, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 602/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 37, Größe 4,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 604/7, Gartenland (bebaut), Gartenweg, Größe 2,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Oktober 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1997/20. 8. 1998 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Horst Schäfer, Bad König.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 602/3 auf 565 000,— DM,

Flurstück 604/7 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 7. 1999

Amtsgericht

### 5207

7 K 64/98: Am Freitag, dem 29. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 352, Blatt 11806: 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 377/14, Bauplatz, Starkenburgring, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung sowie Tiefgaragenstellplatz und Abstellraum.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 19. Oktober 1998:

Reinhard Schulze, Planegg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Flur, Küche, WC, Bad, Abstellraum und zwei Balkonen, ca. 87 qm; Baujahr 1983.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

### 5208

7 K 197/97: Am Donnerstag, dem 16. September 1999, 9.00 Uhr, soll im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 4. OG (Raum 401), durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Offenbach, Blatt 8231, Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 256/29, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Maria-von-Weber-Straße 13, Größe 2,26 Ar.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2geschossiges Wohnhaus mit Keller und ausgebautem Dach; Anbau im Garten; Wohnfläche ca. 170 qm; gemeinsame Haus-trennwand mit Nachbargebäude; Garage im Hof; Baujahr 1925, Umbau und Erweiterung 1957.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 7. November 1997:

Elsbeth Wolter, Offenbach am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 7. 1999 Amtsgericht

### 5209

7 K 70/98: Am Montag, dem 13. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Band 280, Blatt 8276,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 20, Flurstück 111/20, LB 200, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 57 B, Größe 3,51 Ar,

eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 19. Mai 1998:

- a) Reinhard Wagner,
- b) Pei-Fang Wagner, geb. Liu, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

473 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einfamilienwohnhaus mit Garage (126 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 7. 1999 Amtsgericht

### 5210

7 K 98/98: Am Mittwoch, dem 15. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 261, Blatt 9067: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3 bis 9, Verkehrsfläche und Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. I für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 467 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 211;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 27. Juli 1998:

Heinz Aller, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Keller und Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht**

## 5211

7 K 181/97: Am Montag, dem 20. September 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 454, Blatt 14925: 97,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 34, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, An den Schulwiesen 6, 8, Größe 8,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im Haus 2 im Dachgeschoß/Galerie und dem Abstellraum in der Galerie, sowie Sondernutzungsrecht an den Pkw-Tiefgaragenabstellplätzen im Doppelparker Nr. TG 17/18,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Für den Erwerb durch Zwangsvolleistreibung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters NICHT erforderlich!

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 7. November 1997:

Heinz und Astrid Orschel, Dreieich,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 490 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 4-Zimmer-Wohnung über 2 Etagen mit Diele, Küche, WC, zwei Bädern und Balkon, ca. 95 qm, Baujahr um 1994, entgegen der Grundbucheintragung (Pkw-Tiefgaragenabstellplätze im Doppelparker TG 17/18) ist lediglich ein etwas breiterer Stellplatz vorhanden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 8. 7. 1999 Amtsgericht**

## 5212

7 K 67/97: Am Donnerstag, dem 14. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Blatt 8699: 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg

bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 99 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 58,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 14. Juli 1997:

Norbert Weilacher, Neuhofen.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung im 6. OG mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Garderobe, Loggia (ca. 71 qm) und Keller.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 1. 7. 1999 Amtsgericht**

## 5213

7 K 226/97: Am Donnerstag, dem 21. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Hausen, Blatt 5421: 92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/32, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 5—7, Größe 32,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 8,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. Januar 1998:

Michail Kaissidis.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Diele, Küche, Abstellraum, Bad und Loggia (ca. 51 qm/Baujahr um 1980).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 2. 7. 1999 Amtsgericht**

## 5214

4 K 44/98: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 339, Blatt 12266, eingetragene Miteigentumsanteil von 32,61/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 15, Flurstücke 191/3, 370/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Darmstädter Straße 75—79 a, Straße, Darmstädter Straße, Größe 50,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35 und 35 a, SNR am Autoabstellplatz Nr. 35, soll am Freitag, dem 5. November 1999, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Stra-

ße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stiliani Dalatzi,

Argirios Dalatzis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 25. 6. 1999 Amtsgericht**

## 5215

1 K 13/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 134, Blatt 4987,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 324, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 24, Größe 6,52 Ar,

soll am Montag, dem 20. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gisela Dehler, Mauergasse 12, 63500 Seligenstadt,

2. Franz Fecher, Dohneweg 2, 63500 Seligenstadt,

3. Heinz Fecher, Frankfurter Straße 86, 63110 Rodgau,

4. Helmut Fecher, Hohenhewenstraße 7, 78224 Singen-Hohentwiel,

5. Helmut Fecher, Hauptstraße 91, 63512 Hainburg,

6. Herbert Fecher, Außenliegend 20, 63500 Seligenstadt,

7. Josef Fecher, Einhardstraße 77, 63500 Seligenstadt,

8. Rudolph Fecher, Kolpingstraße 10, 63868 Großwallstadt,

9. Werner Fecher, Johann-Sebastian-Bach-Straße 12, 78224 Singen-Hohentwiel,

10. Wolfgang Fecher, Marienstraße 17, 70806 Kornwestheim bei Stuttgart,

11. Margarete Hitzel, Rilkestraße 3, 63322 Rödermark-Ober-Roden,

12. Anna Maria Horch, Hauptstraße 71, 63110 Rodgau,

13. Irma Hütter, Frankfurter Straße 54, 63110 Rodgau,

14. Rita Jäger, Weiskircher Straße 27, 63110 Rodgau,

15. Friedhilde Karger, Staudenweg 4, 63920 Großheubach,

16. Renate Maria Keck, Allensteinstraße 15, 63110 Rodgau,

17. Erika Kimmel, Karlsbader Straße 7, 63791 Karlstein,

18. Hildegard Kimmel, Kaiser-Karl-Straße 10, 63500 Seligenstadt,

19. Helga Kopp, Südring 22, 63500 Seligenstadt,

20. Gerd Koser, Eisenacher Straße 7, 63110 Rodgau,

21. Helmut Koser, Frankfurter Straße 10, 63110 Rodgau,

22. Kurt Koser, Römerstraße 16, 63110 Rodgau,

23. Hans Krepp, Im Grundgewann 5, 63500 Seligenstadt,

24. Ludwig Lasser, Friedhofstraße 16, 63110 Rodgau,

25. Manfred Lasser, 46 Miller Street, 07057 Wallington, New Jersey/USA,

26. Rudolf Lasser, Hamburger Straße 10, 63110 Rodgau,

27. Karin Modesta Loferer, Allensteinstraße 13, 63110 Rodgau,

28. Helene Löw, Werrastraße 29, 63110 Rodgau,

29. Maria Mayr, Majolikastraße 1, 86199 Augsburg,

30. Alois Ripperger, Mudweg 5, 63897 Miltenberg,

31. Otto Ripperger, Friedhofstraße 47, 63897 Miltenberg,

32. Paul Ripperger, Am Bildstock 1, 63937 Weilbach,

33. Lothar Röhrig, Frankfurter Straße 77, 63110 Rodgau,

34. Peter Röhrig, Weiskircher Straße 25, 63110 Rodgau,

35. Rudolf Röhrig, Breitwiesenring 17, 63110 Rodgau,

36. Willi Röhrig, Frankfurter Straße 22, 63110 Rodgau,

37. Wolfgang Schlesinger, Bieberer Straße 127, 63179 Obertshausen,

38. Gertrud Schmitt, Sudetenstraße 9, 63179 Obertshausen,

39. Gertrud Schmitt, Luckengasse 10, 85354 Freising,

40. Heinz Schmitt, Hanauer Landstraße 87, 63796 Kahl,

41. Reinhold Schmitt, Bauerbachstraße 44, 63179 Obertshausen,

42. Elisabeth Schmunk, Hauptstraße 71, 63110 Rodgau,

43. Elisabeth Wolf, Lange Straße 10-16, 60311 Frankfurt am Main,

44. Karin Wagner, Ditzinger Straße 6, 71636 Ludwigsburg/Würtl.,

45. Maria Weiermann, Einhardstraße 33, 63500 Seligenstadt,

46. Angela Weiss, Bietigheimer Straße 29, 74343 Sachsenheim/Würtl.,

47. Brunhilde Wolf, An der Kippe 1, 52459 Inden bei Jülich,

48. Claudia Wolf, Steinweg 3, 63500 Seligenstadt,

49. Helmut Wolf, Goldberghof, 63500 Seligenstadt,

50. Hermann Wolf, Westweiler, Außenliegend, 63110 Rodgau,

51. Horst Wolf, Im Eichen 3, 64832 Babenhäuser-Harreshausen,

52. Klaus Wolf, Anhalter Straße 8, 63110 Rodgau,

53. Martin Hermann Wolf, An der Kippe 1, 52459 Inden bei Jülich,

54. Paul Wolf, Außenliegend 18, 63500 Seligenstadt,

55. Robert Helmut Wolf, An der Kippe 6, 52459 Inden bei Jülich,

56. Stefan Gerhard Wolf, In den Benden 48, 52459 Inden bei Jülich,

57. Elisabeth Zöller, Rosengasse 9, 63500 Seligenstadt,

58. Elfriede Zwilling, Theodor-Körner-Straße 11, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Zweifamilienhaus (nicht fertiggestellt) auf

505 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 7. 1999

Amtsgericht

## 5216

4 K 38/97: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 53, Blatt 1688, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 19, Flurstück 86/6, Gebäude- und Freifläche, Größe 0,78 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Galgenfeld 52, Größe 21,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 11, 1. Stock, Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schmitt, Udo, In der Leistenbach 1, 61389 Schmitten,

b) Schmitt, Horst Ludwig Josef, Hirschstraße 2, 74821 Moosbach,

c) Schmitt, Reinhold Wilhelm, Hauheckenweg 22, 69123 Heidelberg,

d) Schmitt, Stefan Peter Josef, Brüder-Grimm-Straße 21, 61138 Niederdorfelden,

e) Naeth-Rüdiger, jetzt Hauson, Gabriele Erika Anna, Rotdornweg 23, 60433 Frankfurt am Main,

f) Schmitt, Thomas Günter, Ruprechtstraße 18, 60385 Frankfurt am Main,

g) Schmitt, Ewald Joseph, Ringstraße 36, 55425 Waldalgesheim,

h) Besenbruch, Hansi Caroline Ernestine, Ricklinger Stadtweg 50, 30459 Hannover,

i) Leilich, Ursel Brigitte, Von-Essen-Straße 87, 22081 Hamburg,

j) Wegstein, Alfred Hermann Martin, Gargenstraße 1 c, 64331 Weiterstadt,

k) Ehlert, Doris, Wilhelm-Busch-Ring 76, 63486 Bruchköbel,

m) Doskocil, Ingeborg, Wilhelm-Buschring 76, 63486 Bruchköbel,

n) Karlsson, Hasko Richard, Hasenbergstraße 27, 80935 München,

o) Karlsson, Heike Ilse, Stroblstraße 30, 80689 München,

p) Wegstein, Ruth Ursula, Nibelungenstraße 21, 64678 Lindenfels,

q) Rosenberger, Therese Ursula, Gartenfeldweg 9, 65510 Hünstetten,

— zu 2 a) bis q) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 6. 7. 1999

Amtsgericht

## 5217

3 K 116/96: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Braunfels, Blatt 1306,

Flur 1, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Größe 5,83 Ar,

Flur 1, Flurstück 126/2, Alte Leuner Straße 63, Größe 9,79 Ar,

— Einfamilienwohnhaus auf Flurstück 116; beide Grundstücke bilden wirtschaftliche Einheit —,

Flur 1, Flurstück 139/11, Gebäude- und Freifläche, Größe 0,17 Ar,

Flur 1, Flurstück 92/9, Vor der Wintersburg, Größe 0,17 Ar,

— jeweils Garagengrundstück mit Reihengarage —,

soll am Montag, dem 4. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. und 18. 2. 1997, 12. 6. 1998, 25. 1. 1999 (Tage der Eintragung der jeweiligen Versteigerungsvermerke):

Karl Seeger, Braunfels,

Ursula Seeger, Braunfels, — je zur Hälfte, bzw. Ursula Seeger als Alleineigentümerin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 116 auf 356 000,— DM,

Flurstück 126/2 auf 141 000,— DM,

Flurstück 139/11 auf 8 000,— DM,

Flurstück 92/9 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 6. 1999

Amtsgericht

## 5218

3 K 113/96: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Bischoffen, Band 53, Blatt 1880,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 18, Größe 8,15 Ar,

— Einfamilienhaus, ehemalige landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle, Baujahr ca. 1958, mit zwei Garagen —,

soll am Mittwoch, dem 22. September 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Matheis jetzt: Stahl, geboren am 25. 8. 1968, In der Hessel 1, 35713 Eschenburg-Simmersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 000,— DM.

Der Zuschlag ist bereits einmal aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 6. 1999

Amtsgericht

## 5219

3 K 112/97, 3 K 108/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Griedelbach, Band 31, Blatt 774,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 78, Bauplatz, Am Berg 12, Größe 7,13 Ar,

— Baugrundstück mit Holzschuppen —,

soll am Mittwoch, dem 29. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1997 bzw. 5. 10. 1998 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1. Holger Oliver Hardt, geboren am 1. 8. 1971, Wetzlarer Straße 30, 35647 Waldsolms-Griedelbach,

2. Udo Hardt, geboren am 13. 2. 1967, Wetzlarer Straße 30, 35647 Waldsolms-Griedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 7. 1999

Amtsgericht

## 5220

3 K 130/97, 3 K 105/97: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von

A. Gemarkung Dutenhofen, Band 49, Blatt 1735,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 187/1, Hofraum, Unterster Weg 10 und 12, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 240/15, Straße, Unterster Weg 10 und 12, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 188/7, Freifläche, Unterster Weg 10 und 12, Größe 1,97 Ar,

B. Gemarkung Dutenhofen, Band 56, Blatt 1961,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 398/185, Hof- und Gebäudefläche, Unterster Weg 10, 12, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 187/2, Hofraum, Unterster Weg 10, 12, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 7, Flurstück 186/4, Bauplatz, Unterster Weg 10, 12, Größe 0,89 Ar,



**Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen;**

hier: Bekanntmachung des Wahlausschusses vom 26. Mai 1999 (StAnz. 23, S. 1862)

Der Wahlausschuß der LTK Hessen hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1999 festgestellt, daß folgende Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht wurden.

**1. Wahlvorschlag: Liste „Mixtura Veterinaria“**

	Name	Vorname	Wohnort	Jahrgang	Berufsgruppe
1.	Linss	Volker	65606 Villmar-Aumenau	1953	prakt. Tierarzt
2.	Dr. Stammberger	Ingo	65795 Hattersheim	1960	Industr. Tierarzt
3.	Vogel	Ute	35274 Kirchhain	1957	prakt. Tierärztin
4.	Kunz	Verena	65760 Eschborn	1956	prakt. Tierärztin
5.	Dr. Zschöck	Michael	35444 Biebertal	1954	Staatsbeamter
6.	Dr. Jacobs	Maren	64289 Darmstadt	1958	Industr. Tierärztin
7.	Greve	Martina	35510 Butzbach	1970	Assistentin
8.	Buschmann	Peter	35753 Greifenstein	1958	prakt. Tierarzt
9.	Haas	Gerhard	35789 Weilminster	1952	prakt. Tierarzt
10.	Neuhoff	Peter	65795 Hattersheim	1958	prakt. Tierarzt

**2. Wahlvorschlag: Liste „Frischer Wind“**

	Name	Vorname	Wohnort	Jahrgang	Berufsgruppe
1.	Selig	Marion	35466 Rabenau	1963	Angestellte
2.	Dr. Kostka	Veit	35418 Buseck	1961	Angestellter
3.	Mairle	Claudia	35392 Gießen	1968	Ohne Berufsausübung
4.	Dr. Riedel	Ulf	60487 Frankfurt	1964	prakt. Tierarzt
5.	Dr. Schröder	Diemut	65594 Runkel	1961	prakt. Tierärztin
6.	Dr. Helm	Bernd	61231 Bad Nauheim	1961	Staatsbeamter
7.	Dr. Schmahl	Christiane	35428 Langgöns	1960	prakt. Tierärztin
8.	Dr. Sobjinski	Gisela	35463 Fernwald	1966	Praxisvertreterin
9.	Dr. Hoffmann	Ludolf	35085 Ebsdorfergrund	1968	Industr. Tierarzt
10.	Köbbemann	Eckart	35435 Wettenberg	1963	Praxisvertreter
11.	Dr. Kolb	Clarissa	36199 Rotenburg a. F.	1958	prakt. Tierärztin
12.	Portmann	Susanne	35398 Gießen	1965	Doktorandin
13.	Dr. Jäger	Cornelie	35390 Gießen	1967	Angestellte Institut
14.	Fey-Spengler	Antje	36251 Bad Hersfeld	1961	prakt. Tierärztin
15.	Koprek	Korinna	37284 Waldkappel	1967	prakt. Tierärztin
16.	Dr. Bopp	Veronika	65555 Limburg	1964	Staatsbeamtin
17.	Hein	Sven	63500 Seligenstadt	1961	prakt. Tierarzt
18.	Dr. Diederichs-Jung	Martina	34286 Spangenberg	1966	prakt. Tierärztin

**3. Wahlvorschlag: „Liste 2000 — Tierärztinnen und Tierärzte für Hessen“**

	Name	Vorname	Wohnort	Jahrgang	Berufsgruppe
1.	Dr. Becker	Doris	34270 Schauenburg	1943	prakt. Tierärztin
2.	Dr. Marx	Friedrich	36100 Petersberg	1937	Assistent
3.	Dr. Schwetje	Gudrun	64521 Groß-Gerau	1954	prakt. Tierärztin
4.	Dr. Weber	Günther	34590 Wabern	1949	prakt. Tierarzt
5.	Dr. Freisen	Hanno	63456 Hanau	1948	prakt. Tierarzt
6.	Dr. Eckert	Terril	35781 Weilburg	1942	prakt. Tierarzt
7.	Dr. Matthay	Betty	34253 Lohfelden	1941	prakt. Tierärztin
8.	Dr. Siebert	Michael	61184 Karben	1953	prakt. Tierarzt
9.	Dr. Vockert	Almut	34549 Edertal	1959	prakt. Tierärztin
10.	Bergfeld	Regine	35606 Solms	1968	Doktorandin
11.	Dr. Reiter	Jürgen	64653 Lorsch	1954	Assistent

**4. Wahlvorschlag: „Gemeinschaftsliste Hessischer Tierärzte/innen (Beamte, Angestellte und Praktiker)“**

	Name	Vorname	Wohnort	Jahrgang	Berufsgruppe
1.	Prof. Dr. Herzog	Alexander	35394 Gießen	1934	Fachber. Prof.
2.	Dr. Vockert	Ernst	35418 Buseck	1939	Staatsbeamter
3.	Dr. Hoffmann	Barbara	35392 Gießen	1955	prakt. Tierärztin
4.	Dr. Volmer	Renate	35423 Lich	1956	Staatsbeamtin
5.	Dr. Detels	Axel	65779 Kelkheim	1951	Staatsbeamter
6.	Dr. Tacke	Sabine	35447 Reiskirchen	1964	beamtet. wissensch. Angest.
7.	Dr. Boßler-Keil	Ina	35305 Grünberg	1961	prakt. Tierärztin
8.	Dr. Guse	Helmut	37269 Eschwege	1942	Staatsbeamter
9.	Dr. Hamann	Hans-Peter	35460 Staufenberg	1954	Staatsbeamter
10.	Dr. Krämer	Karl	64658 Fürth	1956	prakt. Tierarzt

Die Wahl findet in der Zeit vom 30. August bis 17. September 1999 statt. Alle Kammerangehörigen erhalten die Wahlunterlagen schriftlich zugesandt.

Niedernhausen, 12. Juli 1999

Landestierärztekammer Hessen  
Der Wahlleiter  
gez. Menz

### Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 1 in der Stadt Kassel, kreisfreie Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die neugebaute Strecke in der kreisfreien Stadt Kassel, Stadtteil Niederzwehren

von km (neu) 0,000 (B 3)

bis km (neu) 0,400 (Credéstraße) = 0,400 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1999 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 1.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung ist nach § 70 VwGO vom 21. Januar 1960 Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung beim Magistrat der Stadt Kassel — Hoch- und Tiefbauamt —, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Kassel, 7. Juli 1999

Stadt Kassel — Der Magistrat —

### DIAKONIEGESELLSCHAFT MBH FÜR HESSEN

#### Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998

Die Gesellschaft hat

— die Bilanz

— den Anhang

beim Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter der HRB 2364 eingereicht.

Speyer, 8. Juli 1999

Die Geschäftsführung

Wirtschaftsförderung Hessen  
Investitionsbank AG

— Hessische Landesentwicklungs-  
und Treuhandgesellschaft HLT —

#### Jahresabschluß 1998

Mit Schreiben vom 30. Juni 1999/1. Juli 1999 sind vom Notar beim Amtsgericht — Handelsregister —, 65189 Wiesbaden, unter HRB 7893 der Jahresabschluß 1998 und folgende Unterlagen eingereicht worden:

- Lagebericht
- Bilanz
- G + V mit Anhang
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Bericht des Aufsichtsrates
- Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses

Wiesbaden, 12. Juli 1999

Der Vorstand

HLT Gesellschaft für Forschung  
Planung Entwicklung mbH

#### Jahresabschluß 1998

Mit Schreiben vom 12. Juli 1999 sind beim Amtsgericht — Handelsregister —, 65189 Wiesbaden, unter HRB 3608 der Jahresabschluß 1998 und folgende Unterlagen eingereicht worden:

- Lagebericht
- Bilanz
- G + V mit Anhang
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Bericht des Aufsichtsrates
- Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses

Wiesbaden, 13. Juli 1999

Die Geschäftsführung

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Kerschensteiner Schule, Am Spritzenhaus 2, 60488 Frankfurt am Main,**  
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

#### Erhöhung der Einfriedigung

— Metallbauarbeiten DIN 18360 —

**Ausführungsfristen:** Beginn: 40. KW 1999, Ende: 42. KW 1999

**Eröffnungstermin:** 1. 9. 1999, 9.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 1. 10. 1999

**Ausschreibungsnummer:** 0346

**Sicherheitsleistungen:** ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 18. 8. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0346, mit dem Vermerk „Am Spritzenhaus 2, Metallbauarbeiten (65.C 11.3)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.3, Herr Bertram,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 79 12, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Assenheimer Straße 40, Michael-Ende-Schule,**

— Fliesenarbeiten —,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**150 m<sup>2</sup> Wandfliesen und**

**63 m<sup>2</sup> Bodenfliesen in Duschräumen**

**Ausführungsfristen:** Beginn: 1. 9. 1999, Ende: 24. 9. 1999

**Eröffnungstermin:** 12. 8. 1999, 11.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 10. 9. 1999

**Ausschreibungsnummer:** 0505

**Sicherheitsleistungen:** ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 23. 7. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.3.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0505, mit dem Vermerk „Michael-Ende-Schule (65.C 13.3.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.3.1, Herr Mengai,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 47, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Kurt-Schumacher-Straße 41, Dienstgebäude, 60311 Frankfurt am Main,**

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

#### EDV- und Starkstromverkabelung

- 120 St. Modularadaptereinsatz
  - 60 St. EDV-Anschlußdose
  - 3 800 m Kat 7 Datenkabel
  - 600 m Installationskabelkanal
  - 60 St. 2fach Steckdose
  - 16 St. Überspannungsschutz
  - 16 St. Sicherungsautomaten
  - 1 000 m Installationsleitung 3 × 2,5<sup>2</sup>
- Ausführungsfristen:** Beginn: 39. KW 1999, Ende: 40. KW 1999  
**Eröffnungstermin:** 24. 8. 1999, 9,00 Uhr  
**Zuschlags- und Bindefrist:** 23. 10. 1999  
**Ausschreibungsnummer:** 0500  
**Sicherheitsleistungen:** 5% für vertragsgemäße Ausführung, 3% Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 6. 8. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C23.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0500, mit dem Vermerk „EDV- und Starkstromverkabelung Kurt-Schumacher-Straße 41 (65.C23.3)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C23.3, Herr Piasecki, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 01, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 8. Juli 1999

Der Magistrat

#### Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Die Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Diakonie e. V., Am Mühlenberg, 37235 Hessisch-Lichtenau, schreibt für die Baumaßnahme

1. Sanierung und Erweiterung des Pflgetraktes an der Orthopädischen Klinik, Hessisch-Lichtenau
2. Sanierung des Bewegungsbades in der Orthopädischen Klinik und Rehabilitationszentrum Lichtenau e. V.

folgende Gewerke öffentlich aus:

- | Zu 1.                                                                           | Kostenbetrag: |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Rohbauarbeiten                                                               | 80,— DM       |
| — Abbrucharbeiten (Innenmauerwerk ca. 110 m <sup>3</sup> )                      |               |
| — ca. 1 300 m <sup>3</sup> Erdarbeiten                                          |               |
| — ca. 80 lfd. m Abwasser-Kanalarbeiten                                          |               |
| — ca. 700 m <sup>3</sup> Beton- und Stahlbetonarbeiten                          |               |
| — ca. 650 m <sup>3</sup> Mauerarbeiten                                          |               |
| — Abdichtungsarbeiten                                                           |               |
| — ca. 400 m <sup>2</sup> Gerüstarbeiten                                         |               |
| 2. Zimmerarbeiten                                                               | 50,— DM       |
| — ca. 20 m <sup>3</sup> Bauholz abbinden, aufstellen                            |               |
| 3. Dachdeckerarbeiten                                                           | 50,— DM       |
| — ca. 1 150 m <sup>2</sup> Faserzement-Dachplatten                              |               |
| — ca. 800 m <sup>2</sup> Demontage und Entsorgung asbesthaltiger Dacheindeckung |               |
| 4. Klempnerarbeiten                                                             | 40,— DM       |
| — ca. 80 m <sup>2</sup> Titanzinkblecheindeckung                                |               |
| — ca. 160 m Zinkdachrinnen                                                      |               |
| — ca. 60 m Fallrohre                                                            |               |
| 5. Aufzugsanlage                                                                | 30,— DM       |
| — 1 Bettenaufzug                                                                |               |
| — 1 Personenaufzug                                                              |               |

- |                                           |         |
|-------------------------------------------|---------|
| 6. Trockenbauarbeiten                     | 50,— DM |
| — ca. 650 m <sup>3</sup> Gipskartonwände  |         |
| — ca. 780 m <sup>3</sup> Gipskartondecken |         |
| 7. Elektroinstallation                    | 60,— DM |
| — Starkstromtechnik                       |         |
| 8. Elektroinstallation                    | 60,— DM |
| — Schwachstromtechnik                     |         |
| 9. Blitzschutzanlage                      | 30,— DM |
| 10. Heizungsinstallation                  | 60,— DM |
| 11. Sanitärinstallation                   | 80,— DM |
| 12. Lüftungsinstallation                  | 60,— DM |

#### Zu 2.

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1. Metallbauarbeiten           | 40,— DM |
| — Alu-Außentüren und -fenster  |         |
| 2. Außenliegender Sonnenschutz | 20,— DM |
| 3. Tischlerarbeiten            | 30,— DM |
| — Innentüren                   |         |
| — Trennwandanlagen             |         |
| 4. Fliesenarbeiten             | 50,— DM |
| 5. Trockenbauarbeiten          | 30,— DM |
| — Holzpaneeldecken             |         |
| 6. Malerarbeiten               | 30,— DM |
| 7. Bodenbelagarbeiten          | 20,— DM |
| 8. Schwimmbadtechnik           | 50,— DM |
| 9. Sanitärinstallation         | 30,— DM |
| 10. Heizungsinstallation       | 30,— DM |
| 11. Lüftungsinstallation       | 30,— DM |
| 12. Elektroinstallation        | 50,— DM |
| — Starkstromtechnik            |         |
| — Schwachstromtechnik          |         |

Ausführungsbeginn zu 1. und 2. voraussichtlich September 1999. Versendung der Verdingungsunterlagen nach Baufortschritt.

Der Betrag für die Kostenerstattung ist auf das Konto der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel

Konto-Nr. 600 201 073

BLZ 520 604 10

**Verwendungsangabe: 377080**

mit dem Vermerk

zu 1. „Ausschreibungsgebühr Sanierung und Erweiterung des Pflgetraktes“,

zu 2. „Ausschreibungsgebühr Sanierung des Bewegungsbades“

einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Interessenten werden gebeten, sich schriftlich

bis zum **6. August 1999** für alle Gewerke

bei: Planungsbüro Rolf Jentzsch und Partner GbR

Dipl.-Ingenieure, freie Architekten

Lassallestraße 11, 34119 Kassel

Tel.: 05 61/1 00 55-0, Fax: 05 61/1 00 55-10

zu bewerben.

Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Die Submission findet im Planungsbüro Rolf Jentzsch und Partner in Kassel statt.

Die genauen Zeiten sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Dem Angebot ist ein Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemäß VOB/B § 8 Absatz 3 (1) a—f beizufügen.

Des weiteren sind vorzulegen:

— Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

— Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Der Bieter hat auf Verlangen des Bauherren zum Nachweis seiner Zulässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Zuschlags- und Bindefrist endet nach 50 Kalendertagen.

**Öffentliche Ausschreibung für Umbauarbeiten LANDESARBEITSA-MT WIESBADEN, Klarenthaler Straße, Wiesbaden**

**Gewerk: Schreiner- und Innenausstattungsarbeiten**

1. Bürotrennwände System Schärf-Inter, oder gleichwertig liefern und aufstellen 100 m<sup>2</sup>
2. Vorhandene Bürotrennwandsysteme Fabrikat Schärf-Inter (alt) demontieren und zur Weiterverarbeitung lagern 920 m<sup>2</sup>
3. Gelagerte bzw. demontierte Bürotrennwände System Schärf-Inter neu erstellen 550 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeit:** 27. September bis 15. November 1999

**Submissionstermin:** 9. August 1999, 10.00 Uhr

**Ausschreibungsunterlagen:** ab 23. Juli 1999

**Anforderung bei:** Architekturbüro Adolf Gerber  
Bessunger Straße 3—5  
64285 Darmstadt

**Schutzgebühr:** 75,— DM als V-Scheck.

**Öffentliche Ausschreibung für Umbauarbeiten LANDESARBEITSA-MT WIESBADEN, Klarenthaler Straße, Wiesbaden**

**Gewerk: Metallkassetten- und Metalllamellendeckenarbeiten**

1. Lamellen- und Kassettendecken demontieren und lagern 650 m<sup>2</sup>
2. Vorhandene Lamellendecken montieren, ggf. auch Material ergänzen 300 m<sup>2</sup>
3. Vorhandene Kassettendecken montieren, ggf. auch Material ergänzen 350 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeit:** 27. September bis 15. November 1999

**Submissionstermin:** 9. August 1999, 10.00 Uhr

**Ausschreibungsunterlagen:** ab 23. Juli 1999

**Anforderung bei:** Architekturbüro Adolf Gerber  
Bessunger Straße 3—5  
64285 Darmstadt

**Schutzgebühr:** 75,00 DM als V-Scheck

## Stellenausschreibungen



### Thüringer Landtag

In der Verwaltung des Thüringer Landtags ist ab 1. Oktober 1999 die Stelle eines/einer

## Referatsleiters/in

in der Abteilung „Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst“ zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Erstellung von Rechtsgutachten im Wissenschaftlichen Dienst des Landtags zu Beratungsgegenständen des Landtags und seiner Organe, die Beratung von Parlamentsausschüssen in Sach-, Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Bearbeitung von Petitionen.

Die Tätigkeit erfordert die Fähigkeit zu ständiger Einarbeitung in neue Sachverhalte und Rechtsmaterien. Erwartet werden hohe Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative und große Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlich vertiefter Problembearbeitung. Verwaltungserfahrung und Erfahrung im Bereich wissenschaftlich gutachterlicher Tätigkeit sind erwünscht.

Die Bewerber/innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und die juristischen Staatsprüfungen mit Prädikats-examen abgelegt haben. Eine abgeschlossene Promotion ist erwünscht.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Foto etc.) bis zum 16. August 1999 zu senden an den

Thüringer Landtag, Personalreferat, PSF 941, 99019 Erfurt.



### Das Hessische Polizeiverwaltungsamt

stellt zum 1. August 2000 eine/n Auszubildende/n des Ausbildungsberufes

## Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter

ein.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

- Realschulabschluß oder
- Hauptschulabschluß mit anschließender zweijähriger Berufsfachschule

Ausbildungsdauer: drei Jahre

Vorbehaltlich noch zu treffender haushaltsrechtlicher Entscheidungen beabsichtigt das Hessische Polizeiverwaltungsamt, ebenfalls zum 1. August 2000, zwei

## Assistentenwärterinnen/ Assistentenwärter

für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

- Realschulabschluß oder
- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Höchstalter 35 Jahre (Ausnahmen sind möglich)

Ausbildungsdauer: zwei Jahre

Außerdem wird zum 1. Oktober 2000 eine/ein

## Inspektoranwärterin/ Inspektoranwärter

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung eingestellt.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

1. Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
2. Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen EG-Mitgliedstaates
3. Höchstalter 35 Jahre (Ausnahmen sind möglich)

Ausbildungsdauer: drei Jahre

Der Ausbildungsort bei allen drei Ausbildungsgängen wird Wiesbaden sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Schulabschlußzeugnis bzw. Zeugnis des zweiten Halbjahres des Schuljahres 1998/1999, Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulpraktika etc.) richten Sie bitte bis spätestens 31. August 1999 an das

Hessische Polizeiverwaltungsamt, Willy-Brandt-Allee 20,  
65197 Wiesbaden, Tel.: 06 11/88 01-1 15 oder -1 20.

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß aus Kostengründen Unterlagen nur dann zurückgesandt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls bitte ich, Kopien einzureichen.

## Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Kassel

ist zum 1. Januar 2000 die Funktion der/des

### Amtsleiterin

oder

### Amtsleiters

(Gewerbedirektorin/Gewerbedirektor, Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule nachweisen und die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bzw. Arbeitsschutzverwaltung absolviert haben oder sich in leitender Funktion in diesem Bereich bewährt haben.

Fachübergreifende Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität in der Aufgabenerfüllung werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit und die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus werden Erfahrungen in projektbezogenem Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit fundierten Fach- und Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die sich in leitender Funktion in verschiedenen Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung bewährt hat.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Fähigkeit haben, ein Amt mit Außenstelle und mehreren Fachbereichen zu leiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielorientiert zu führen.

Die Tätigkeit erfordert selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, wechselnde Aufgaben und Probleme rasch zu bewältigen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel,  
Steinweg 6, 34121 Kassel.

Anfragen und Auskünfte über den

## ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-01  
Durchwahl -152

ZUM  
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück, Deutsche Post  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



## Landesjugendamt Hessen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Dezernat III — Hilfe zur Erziehung/Familienbezogene Hilfe — des Landesjugendamtes Hessen die Stelle einer/eines

### Verwaltungssachbearbeiterin/ Verwaltungssachbearbeiters

als Erziehungsurlaubsvertretung, zunächst befristet bis zum 31. Juli 2000, zu besetzen.

Die Mitarbeit im Sachgebiet umfaßt die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG), insbesondere die Prüfung von Ansprüchen nach §§ 5 und 7 UVG in Verbindung mit § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO). Zum Zuständigkeitsbereich zählen u. a. Einzelfallentscheidungen nach § 59 LHO, Abrechnungen mit den Jugendämtern, Stellungnahmen, Gutachten, Berichte und statistische Arbeiten, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und die Durchführung von Fortbildungsvorveranstaltungen im Fachbereich.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst (Diplomverwaltungswirtin/Diplomverwaltungswirt) oder eine vergleichbare Qualifikation, Berufserfahrung in den Arbeitsbereichen „Amtsvormundschaft/Bolstandtschaft“ sind von Vorteil. Über die allgemeinen Verwaltungskennntnisse und die oben genannten fachlichen Kenntnisse hinaus werden Flexibilität, Belastbarkeit, DV-Kenntnisse bei der Anwendung von Windows, Microsoft-Word 6.0 und Excel 5.0 erwartet.

Dienstort ist Wiesbaden.

Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b BAT.

Das Landesjugendamt Hessen ist bestrebt, den Anteil der beschäftigten Frauen im gehobenen Dienst zu erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Teilzeitarbeit ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

Landesjugendamt Hessen,  
Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamts-Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poeltter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß, jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 30 vom 26. Juli 1999 beträgt 68 Seiten.